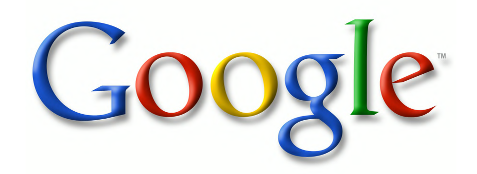




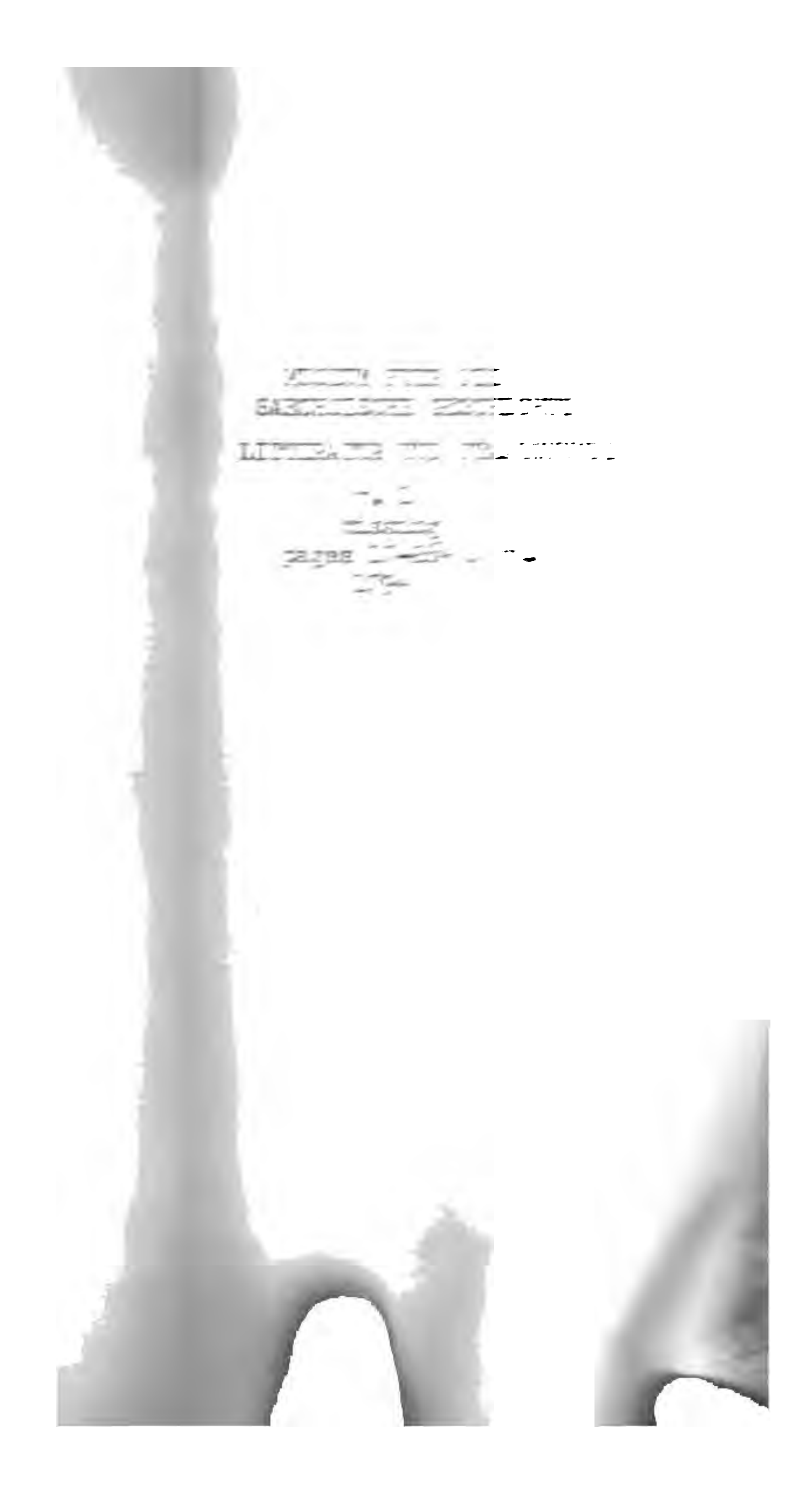




MUSEUM FUER DIE
SAECHSISCHE GESCHICHTE
LITTERATUR UND STAATSKUNDE

v. 1
missing
pages 17-264 , pt. 2
1794





Museum

für

die Sächsische Geschichte Litteratur und Staatskunde.

Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Ersten Bandes erstes Stück.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1794.

auch neuere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, der Chur- und Herzoglich Sächsischen Staaten betreffen. Alte Urkunden und Manuscripte werden nur dann aufgenommen, wenn sie noch in keinem andern Werke befindlich sind, und wenn zugleich ihr Nutzen einleuchtend dargethan und erwiesen wird. Schon gedruckte Abhandlungen aber müssen sich durch ihre Seltenheit und Reichhaltigkeit auszeichnen, wenn sie einen Platz in diesem Musäo erhalten sollen. So bald diese Eigenschaften bey ihnen statt finden, so darf ich wohl um so weniger Bedenken tragen, sie dem Publiko aufs neue mitzutheilen, da gegenwärtig auch bloße Sammlungen von akademischen Dissertationen und andern kleinen Schriften, in allen Theilen der Wissenschaften, mit Beyfall veranstaltet werden. Doch halte ich es hierbey für eine wesentliche Pflicht des Herausgebers, dann Zusätze und Verbesserungen hinzuzufügen, wenn seit der ersten Erscheinung eines solches Aufsatzes, irgend eine neue Entdeckung in Ansehung des daselbst erörterten Gegenstandes ist gemacht worden.

Da der Fortgang dieses Instituts größtentheils von fremder Unterstützung abhängt, so ersuche ich hierdurch diejenigen Gelehrten meines Vaterlandes, die sich vorzüglich mit dessen Geschichte, Litteratur und Staatskunde beschäfftigen, mir Beyträge hierzu nebst den Bedingungen, unter welchen sie mir dieselben zu überlassen gesonnen sind, unter meiner Addresse einzusenden.

Inhalt.

I.

Ueber das vorzügliche Interesse der Vaterländischen Geschichte, mit besondrer Rücksicht auf die Sächsische.

Die Geschichte des Vaterlandes erregt bey einem jeden gefühlvollen Menschen gewisse angenehme Ideen und Empfindungen, die auf so verschiednen Ursachen beruhen, daß eine kurze Entwickelung derselben gewiß nicht überflüßig ist. Zwar wird eine solche Untersuchung so wenig als die ästhetische Kritik eines Kunstwerkes, das Vergnügen bey dem Genusse selbst erhöhen; vielleicht aber kann sie den Geschichtschreiber, auf manche Mittel aufmerksam machen, durch welche er eine lebhaftere Theilnahme seiner Leser erregen kann; auch ist die Philosophie der Geschichte überhaupt, so wenig bearbeitet, daß selbst der kleinste Beytrag zu dieser Wissenschaft, nicht ohne Nutzen seyn dürfte.

Vorläufig aber müssen wir erinnern, daß wir unter dem Vaterlande, nicht nur den Staat verstehen, wo jemand gebohren ist, und wo er seine erste Erzie-

hung erhalten hat; sondern auch denjenigen, dessen Mitglied er durch einen langen Aufenthalt geworden ist.*) Diese Bedeutung des Wortes, wird theils durch den Sprachgebrauch gerechtfertiget, theils auch durch die Natur der Sache selbst, indem die meisten Vorzüge des Vaterlandes, eben so gut auf diesen, als auf jenen Staat, können angewendet werden.

Selbst die Vaterlandsliebe, auf welcher der erste Grund von dem besondern Interesse der Vaterländischen Geschichte beruht, kann in Ansehung beyder Länder statt finden. Zwar hat man diese in Monarchischen Staaten nicht selten, überhaupt für eine bloße Chimäre erklärt, und behauptet, daß sie nur in Freystaaten statt finden könnte. Allein eben so oft hat man auch dagegen, und, nach meinem Bedenken mit Recht erwiedert: daß die Zuneigung für den Staat, der uns Schutz und Sicherheit gewährt, der unsre liebsten Freunde und Verwandten in sich schließt, und mit dessen Andenken, so manche süße Rückerinnerung verbunden ist, nicht blos von der Regierungsform abhängig sey. Doch ist es allerdings wahr, daß auch diese, sehr viel zur Beförderung der Vaterlandsliebe beytragen kann, nur wird es hierbey weniger auf den Antheil ankommen, der den Bürgern an der Aus-

*) Verschiedne interessante Ideen über den Begriff des Vaterlandes, findet man in des Herrn Consistorialrath Tellers Abhandlung über den Patriotismus, im November der Berliner Monatschrift, v. 1793.

Ausübung der höchsten Staatsgewalt gebührt, als auf die Güte der Verfassung und Verwaltung des Staats; dieser mag nun republikanisch oder monarchisch seyn. Wenn aber jene Zuneigung vorzüglich auf diesem Grunde beruhet; so können wir wohl von unsern sächsischen Mitbürgern, mit Recht erwarten, daß sie sich durch sie, vor den Bewohnern vieler anderer deutscher Staaten auszeichnen müssen. Denn ohne Partheylichkeit kann man wohl behaupten, daß wir uns in diesem Stücke mannichfaltiger Vorzüge rühmen dürfen, unter welchen ich nur das glückliche Verhältniß unsrer Landstände gegen den Fürsten, unsre weise Gesetzgebung, *) und unsre unpartheyische, von allen Machtsprüchen freye Justizpflege **) erwähnen will. Selbst die größere Industrie und Cultur der sächsischen Staaten kann desto leichter unsere Vaterlandsliebe erwecken, je größer die Vortheile sind, die einem jeden Mitgliede derselben hierdurch zu Theil werden.

Daß aber durch die Zuneigung für unser Vaterland, das Interesse an der Vaterländischen Geschichte

 ver-

*) Von dieser zeugen insbesondre die vortrefflichen Vorschriften in Criminalsachen, die unter der Regierung des jetzigen Churfürsten, an die sächsischen Dicasterien sind erlassen worden.

**) Diesen Vortheil weiß man insbesondre dann zu schätzen, wenn man mit der Verfassung kleinerer deutscher Staaten bekannt ist, wo sehr oft eine besondre Cabinetsinstanz formiret wird.

vergrößert wird, ist wohl eben so natürlich, als die lebhaftere Theilnahme an den Schicksalen eines Freundes. Wir werden daher auch durch die Erfahrung belehrt, daß sich von jeher diejenigen Völker, die ihr Vaterland vorzüglich liebten, auch mit dem größten Eifer auf ihre Nationalgeschichte legten. Denn welches Volk liebte wohl sein Vaterland inniger als die Bürger von Griechenland und Rom? Und welches Volk äußerte auch seine Theilnahme an der Geschichte desselben stärker und lebhafter? Auch noch jetzt finden wir, daß die Engländer und Schweitzer, die sich durch ihre Vaterlandsliebe vor den übrigen europäischen Völkern auszeichnen, auch ihre vaterländische Geschichte höher schätzen, als die meisten andern. — Demungeachtet könnte man sich irren, wenn man die Gleichgültigkeit, die ein Volk, gegen diese Wissenschaft hegt, für einen sichern Beweis von Mangel an jener Tugend halten wollte. Eben so oft kann die Schuld auch an den Geschichtschreibern liegen, welche die Geschichte des Vaterlandes, zu einer bloßen Regenten-Chronik herabwürdigen. Soll nämlich die Vaterlandsliebe ihren wohlthätigen Einfluß auf das Studium der Nationalgeschichte äußern; so muß uns diese auch wirklich von dem geliebten Gegenstande unterhalten. Sie muß uns also zeigen, welche Veränderungen mit unserm Vaterlande, in Ansehung seiner Religion, Cultur und Staatsverfassung vorgegangen sind, und wie sich allmählich sein gegenwär-

tiger

tiger Zustand entwickelt und gebildet hat. Wo sind aber die sächsischen Jahrbücher, die dieser Foderung vollkommen Genüge thäten? Die meisten von ihnen beobachten ein tiefes Stillschweigen über alle diese Gegenstände, indem sie sich dagegen mit der größten Ausführlichkeit, bey der Geburt, den Hochzeiten, dem Tode und Begräbnisse der Regenten verweilen. Möchten wir doch also bald eine wahre sächsische Landesgeschichte erhalten, die das für unser Vaterland leistete, was ein Spittler für Würtemberg und Hannover würklich geleistet hat. Freylich aber müssen wir wohl diese Hoffnung so lange aufgeben, bis einzelne Gegenstände derselben, noch in ein größeres Licht sind gesetzt worden: und ich würde mich glücklich schätzen, wenn auch diese Sammlung das ihrige zur Beförderung jenes wichtigen Endzwecks beytrüge!

Wird aber die Vaterländische Geschichte so behandelt, wie sie eigentlich ihrem wichtigen Endzwecke gemäß, immer behandelt werden sollte; so bekommt sie auch dadurch einen besondern Reiz, daß sie uns alsdenn von den Ursachen unsrer gegenwärtigen politischen und kirchlichen Verhältnisse unterrichtet. Indem sie uns nämlich zeigt, auf welche Art die gegenwärtige Verfassung unsers Vaterlandes entstanden ist; so giebt sie uns allerdings den besten Aufschluß über diese Gegenstände. Je größer aber die Neugierde ist, die wir in Ansehung derselben besitzen, weil sie mit unsrer eignen Glückseligkeit in

der engsten Verbindung stehen; desto stärker muß auch das Interesse bey einer Wissenschaft seyn, welche diese Neugierde befriediget. So werden wir die Geschichte von dem Ursprunge und den Schicksalen der Reformation in Sachsen, deswegen mit doppeltem Interesse lesen, weil wir dieser Begebenheit nicht nur unsre Religion, sondern auch so manche andre Vortheile in Rücksicht auf Sprache, Gelehrsamkeit und Aufklärung verdanken. Selbst die Geschichte der vielen Kriege, in welche unser Vaterland besonders in neuern Zeiten ist verwickelt worden, wird dadurch eine lebhaftere Theilnahme bey uns erregen, weil wir traurige Folgen von ihnen, noch bis auf den heutigen Tag empfinden.

Freylich ist dieser Vorzug der Vaterländischen Geschichte nicht allein eigen, sondern sie hat ihn mit der Allgemeinen Weltgeschichte gemein: denn auch diese zeigt uns viele Begebenheiten, durch welche ein Theil unsrer gegenwärtigen Verhältnisse ist veranlaßt und bestimmt worden. Mußte nicht z. B. der Untergang des Römischen Staats die Entstehung des unsrigen befördern? Und würde wohl dieser, ohne Völkerwanderung und Kreuzzüge, seine gegenwärtige Form erhalten haben?

Demungeachtet hat die Vaterländische Geschichte immer noch dieses vor der Weltgeschichte voraus, daß wir ihren Einfluß auf unsern gegenwärtigen Zustand leichter übersehen und beurtheilen können, weil

er

er eben nicht so allgemein ist, als jener, sondern sich gewöhnlich blos auf unser Vaterland selbst einschränkt.

Ein andrer Grund von dem Interesse der vaterländischen Geschichte ist darinne zu suchen, daß uns die größere Kenntniß von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Staats, nicht selten Anlaß zu interessanten Vergleichungen mit seinem ehemaligen Zustande geben kann. In der Regel darf man doch bey jedem Bürger voraussetzen, daß er wenigstens von den Sitten und Gewohnheiten seines Vaterlandes, so weit unterrichtet sey, um die große Verschiedenheit zu bemerken, die ehedem in Ansehung dieser Gegenstände statt fand. So fällt gewiß einem jeden bey der Geschichte des sächsischen Prinzenraubes sogleich ein, wie ganz anders die gegenwärtige Lebensart des Adels ist, als damals? — Und wer würde sich nicht an die jetzige Etikette unsrer Höfe erinnern, wenn er in Freydigers Leben Heinrich des Frommen*) lesen sollte: daß dieser treuherzige und biedere Fürst, so oft er den drey Königstag bey dem Dechant zu Freyberg Balthasar von Ragenitz speiste, nach geendigter Mahlzeit, nachdem der Becher oft herum-

*) Bernhard Freydiger war Sekretair an dem Hofe Heinrich des Frommen. Seine Lebensbeschreibung dieses Fürsten, welche manchen, nicht unwichtigen Beytrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit enthält, findet man in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte.

gegangen war, das Responsorium Illuminare Jerusalem nebst den übrigen Gästen mit lauter Stimme gesungen habe,*) und daß derselbige Heinrich bisweilen Bürger und Bauern bewirthete, und sich herzlich freute wenn sie so betrunken waren, daß sie den Thorweg nicht mehr finden konnten?**)

Auch in Ansehung der Staatsverfassung lassen sich häufig Vergleichungen dieser Art anstellen. Denn, wie groß sind nicht die Veränderungen, die sich mit dem Verhältnisse der Landstände gegen den Fürsten, mit der Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und der ganzen Landespolizey eräuget haben! Nur werden diese freylich, nicht von einem jeden bemerkt werden, weil sie solche Kenntnisse voraussetzen, die bey uns gewöhnlich blos Rechtsgelehrte und Staatsmänner besitzen.

*) „Der Dechant zu Freyberg, Herr Balthasar von „Ragenitz hatte die Gewohnheit, alle Jahre auf dem hei„ligen drey Königstage seinen Namen dem Fürsten zu ver„schenken, mit einer Abendscollation. Wann dann die „Abendmahlzeit aus war, et omnes bene poti eramus, „so hub man an das Responsorium Illuminare Jeru„salem, mit heller Stimme zu singen, das war dem Für„sten eine sonderliche Freude, sang auch mit, und schrie „wohl sehrer als ein andrer."

**) „Es war ihm auch eine sonderbare Freude, wenn er sehr „essen und trinken sahe, und konnte wohl leiden, daß „Bürger und Bauern, auch Andre, wer sie waren, aus „seinem eignen Keller trunken von ihm hinweggiengen, „und das Thor kaum treffen konnten."

besitzen. Auch werden sich den Gelehrten dergleichen Bemerkungen nicht selten selbst bey der Geschichte fremder Staaten darbieten, indem sie oft mit der Beschaffenheit von diesen, eben so gut bekannt sind, als mit der, von ihrem Vaterlande. Doch zweifle ich immer, ob sie bey fremden Ländern den Contrast so lebhaft empfinden werden, indem sie ihre Kenntnisse von denselben nicht der Erfahrung und sinnlichen Wahrnehmung, sondern der Lectüre und dem Nachdenken, verdanken.

Ueberdies ist wohl so viel gewiß, daß würklich ein eigenthümliches Vergnügen mit solchen Vergleichungen der heutigen und ehemaligen Welt verbunden ist, welches sich sehr leicht aus den bekannten Würkungen eines jeden Contrastes erklären läßt. Nur muß ich auch hierbey den Wunsch äußern, daß unsre Geschichtschreiber ihre Leser häufiger auf solche Gesichtspunkte aufmerksam machen möchten, welche ihnen dieses Vergnügen verschaffen können. In dieser Absicht ist eben eine treue und lebhafte Darstellung von den Sitten und Gewohnheiten der Vorzeit, vorzüglich zu empfehlen, weil man, wie schon oben ist bemerkt worden, auch von Ungelehrten erwarten kann, daß sie die Verschiedenheit, welche in Ansehung dieser Gegenstände gegenwärtig statt findet, am leichtesten bemerken werden.

Die Vaterländische Geschichte bekömmt ferner auch dadurch ein eigenthümliches Interesse, daß wir

mehrere Gegenden und Oerter gesehn haben, wo sich die Begebenheiten zutrugen, die sie uns darstellt.

Denn erstlich ist es schon längst von den Philosophen bemerkt worden, daß die Lebhaftigkeit von der Vorstellung einer Handlung in unsrer Einbildungskraft, durch nichts, mehr kann vergrößert werden, als durch die Kenntniß des Ortes, wo sie vorfiel. In wiefern aber durch die größere Klarheit einer Idee, auch das Vergnügen, das wir bey derselben empfinden, vermehret wird, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

Zweytens kann auch die locale Kenntniß einer Gegend sehr viel zur richtigern Beurtheilung der Begebenheit beytragen. Dieser Fall wird besonders bey kriegerischen Unternehmungen, als z. B. bey Schlachten und Belagerungen statt finden, deren Erfolg oft von dem Terrain allein abhängt. Auch hierbey wäre es überflüßig, besonders zu zeigen, wie hierdurch das Interesse der Handlung selbst erhöhet wird.

Drittens erwachen auch sehr oft, zugleich mit dem Andenken an eine Gegend, eine Menge angenehmer Nebenideen in unsrer Seele, die ihren Grund entweder in den Annehmlichkeiten derselben haben, oder in andern zufälligen Eräugnissen, die uns daselbst begegneten. So wird sich gewiß ein jeder, dem das Kloster Reinhardsbrunn nicht unbekannt ist, bey der Geschichte desselben mit wahrem Vergnügen an seine einsame romantische Lage erinnern, die so gut mit

dem

dem klösterlichen Charakter übereinstimmt. Und wer einst auf dem Petersberge bey Halle, die Schönheiten der Natur empfunden und bewundert hat, muß es mit lebhafterer Theilnahme hören, daß an diesem Orte, Conrad der Große sein thätiges Leben beschloß,*) und von hier die erste Aufklärung, über die Geschichte des Meißner Landes, ausgegangen ist.**)

Auf der andern Seite gewähret uns wieder die Geschichte des Vaterlandes den Vortheil, daß sie uns ein größeres Interesse für diejenigen Gegenden desselben einflößt, wo sich irgend eine merkwürdige Begebenheit zugetragen hat. Sobald wir nämlich einen solchen Ort besuchen, so erwacht alsdenn das Bild von jener Begebenheit mit doppelter Stärke in unsrer Einbildungskraft, und zaubert uns ganz in die Zeiten der Vorwelt zurück.

Selbst die Eigenliebe muß das ihrige zu den Annehmlichkeiten der Vaterländischen Geschichte beytragen. Weil wir uns nämlich überhaupt, die Verdienste aller derjenigen Personen gleichsam selbst zueignen, die sich mit uns in irgend einer nähern Verbindung befinden;

so

*) Bekanntlich legte Conrad der Große in dem Jahre 1156 seine Regierung nieder, und begab sich hierauf in das Kloster auf dem Petersberge, wo er schon im folgenden Jahre gestorben ist.

**) Wir verdanken diese nämlich den Mönchen desselbigen Klosters, die das sogenannte Chronicon Montis sereni verfertigten.

so ist es wohl ganz natürlich, daß wir dasselbige auch bey den grossen Thaten unsrer Vorfahren thun. Und wenn auch dieses Vergnügen auf einer blossen Täuschung beruhte; so wäre es doch deswegen nicht minder lebhaft und herzerhebend, da diese Empfindung unser Selbstgefühl erhöhet, und uns zu einer edlen Nacheiferung antreibt.

Sollte man aber nicht mit Recht behaupten können, daß uns die sächsische Geschichte dieses Vergnügen noch öfter gewährt, als die Geschichte der meisten übrigen deutschen Staaten? Sagt doch selbst ein Ausländer,*) dem man gewiß Partheylichkeit für Sachsen nicht vorwerfen kann: „Daß kein deutsches „Land zu allen Zeiten so grosse Männer jeder Art ge„habt habe als Chursachsen.“ Verlangt man aber Beyspiele, so erinnere man sich nur an die Reformationsgeschichte, und sie werden sich einem jeden von selbst darbieten. Vielleicht könnte man einwenden, daß auf dieselbige Art auch schlechte Handlungen unsrer Vorfahren eine Quelle des Misvergnügens für uns werden müßten. Allein unsre eigne Erfahrung wird uns belehren, daß wir uns diese nicht eben so zueignen, als jene, sondern uns, so bald wir einigen Unwillen hierüber empfinden, sogleich erinnern, daß wir

*) Herr Hofrath Spittler über das sächsische Privilegium, de non appellando, im Göttingschen Histor. Magazin B. 2. St. 3. S. 493.

er eben nicht so allgemein ist, als jener, sondern sich gewöhnlich blos auf unser Vaterland selbst einschränkt.

Ein andrer Grund von dem Interesse der vaterländischen Geschichte ist darinne zu suchen, daß uns die größere Kenntniß von der gegenwärtigen Beschaffenheit des Staats, nicht selten Anlaß zu interessanten Vergleichungen mit seinem ehemaligen Zustande geben kann. In der Regel darf man doch bey jedem Bürger voraussetzen, daß er wenigstens von den Sitten und Gewohnheiten seines Vaterlandes, so weit unterrichtet sey, um die große Verschiedenheit zu bemerken, die ehedem in Ansehung dieser Gegenstände statt fand. So fällt gewiß einem jeden bey der Geschichte des sächsischen Prinzenraubes sogleich ein, wie ganz anders die gegenwärtige Lebensart des Adels ist, als damals? — Und wer würde sich nicht an die jetzige Etikette unsrer Höfe erinnern, wenn er in Freydigers Leben Heinrich des Frommen*) lesen sollte: daß dieser treuherzige und biedere Fürst, so oft er den drey Königstag bey dem Dechant zu Freyberg Balthasar von Ragenitz speiste, nach geendigter Mahlzeit, nachdem der Becher oft herumgegangen

*) Bernhard Freydiger war Sekretair an dem Hofe Heinrich des Frommen. Seine Lebensbeschreibung dieses Fürsten, welche manchen, nicht unwichtigen Beytrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit enthält, findet man in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte.

eine grössere Stärke. Schon bey dem ersten Anblick aber kann man sich davon überzeugen, daß die Zuneigung für unser Vaterland, uns allerdings antreiben kann, alle unsre Kräfte zum Besten desselben aufzubieten und anzustrengen. Eine gleiche Würkung kann auch das Beyspiel groser Männer bey uns hervorbringen, welche uns die Vaterländische Geschichte vor Augen stellt. Freylich waren oft ihre Geschäffte, durch welche sie sich unsterbliche Verdienste um das Vaterland erworben, ganz von den unsrigen verschieden; allein bey einem solchen Nacheifer kommt es weniger auf die Gegenstände an, für welche wir unsre Kraft anwenden, als vielmehr auf die Absicht, welche wir hiermit verbinden.

In wiefern endlich die Vaterländische Geschichte auch die Geschicklichkeit zu unsern Geschäfften befördert, erhellet vorzüglich daraus, daß sich diese in irgend einer Verbindung mit denjenigen politischen und kirchlichen Verhältnissen befinden, von deren Ursachen uns die Vaterländische Geschichte unterrichtet. Freylich ist diese Verbindung selbst, unter den verschiednen Ständen des Staates, nicht von gleicher Beschaffenheit, indem sie bey dem Theologen, Rechtsgelehrten und Staatsmanne, grösser ist, als bey dem Kaufmanne, Handwerker und Bauern; demungeachtet aber wird sie auch bey diesem nicht ganz wegfallen; wovon man sich selbst sehr deutlich überzeugen kann, wenn man sich nur daran erinnert, daß

besitzen. Auch werden sich den Gelehrten dergleichen Bemerkungen nicht selten selbst bey der Geschichte fremder Staaten darbieten, indem sie oft mit der Beschaffenheit von diesen, eben so gut bekannt sind, als mit der, von ihrem Vaterlande. Doch zweifle ich immer, ob sie bey fremden Ländern den Contrast so lebhaft empfinden werden, indem sie ihre Kenntnisse von denselben nicht der Erfahrung und sinnlichen Wahrnehmung, sondern der Lectüre und dem Nachdenken, verdanken.

Ueberdies ist wohl so viel gewiß, daß würklich ein eigenthümliches Vergnügen mit solchen Vergleichungen der heutigen und ehemaligen Welt verbunden ist, welches sich sehr leicht aus den bekannten Würkungen eines jeden Contrastes erklären läßt. Nur muß ich auch hierbey den Wunsch äußern, daß unsre Geschichtschreiber ihre Leser häufiger auf solche Gesichtspunkte aufmerksam machen möchten, welche ihnen dieses Vergnügen verschaffen können. In dieser Absicht ist eben eine treue und lebhafte Darstellung von den Sitten und Gewohnheiten der Vorzeit, vorzüglich zu empfehlen, weil man, wie schon oben ist bemerkt worden, auch von Ungelehrten erwarten kann, daß sie die Verschiedenheit, welche in Ansehung dieser Gegenstände gegenwärtig statt findet, am leichtesten bemerken werden.

Die Vaterländische Geschichte bekömmt ferner auch dadurch ein eigenthümliches Interesse, daß wir

 mehre-

II.

Ueber Morus Leben, Charakter und Verdienste. *)

Es kann für jeden, dem gründliche Wissenschaft, dem namentlich der Flor gründlicher Wissenschaft in unserm Vaterlande wichtig ist, nicht anders als höchst traurig seyn, daß die erste litterarische und biographische Nachricht dieses den Angelegenheiten Sachsens gewidmeten Journals, von einem Manne handeln muß, der als trefflicher und daher gründlich gelehrter Kopf, als moralisch, höchst achtungswürdiger Mensch, als ächt brauchbarer Lehrer unter Sachsens

*) Dieser Aufsatz war bestimmt in die von der Richterschen Buchhandlung angekündigten, aber nicht herausgekommenen sächsischen Annalen aufgenommen zu werden, und sollte in dem ersten Stücke derselben mit dem Anfange des nun verflossenen Jahres erscheinen. Der Gegenstand hat seitdem allerdings von seiner Neuheit, doch hoffentlich nichts von seinem Interesse verloren; und sind gleich seitdem mehrere Aufsätze über Morus erschienen: so kann sich doch der Verfasser des gegenwärtigen nicht überwinden, für die von der Richterschen Buchhandlung den zum Beytritt an den sächsischen Annalen eingeladenen Schriftstellern gebrochene Zusage, in dem Maaße zu büßen, daß er dies Opfer seiner Dankbarkeit und Liebe gegen einen derjenigen Sterblichen, die ihm am theuersten waren, um ihrentwillen gänzlich zurückhalten sollte. Dem Publikum bleibt es überlassen, zu beurtheilen, wie fern er hierzu berechtigt war, oder nicht.

Sachsens, ja überhaupt Deutschlands Gottesgelehrten einen der ersten Plätze behauptet und verdient hat. Was Morus nähere Bekannte und Freunde, was seine zahlreichen, zu so innigem Danke ihm verpflichteten Schüler bey der Nachricht von seinem so plötzlichen und in der That für jeden, der seine Gesundheitsumstände nicht näher gekannt hat, unerwartet frühen Verluste, gedacht und empfunden haben; das ist freylich wohl durchgängig noch unendlich mehr, als wovon entferntere Kenner und Verehrer seiner Verdienste sich einen Begriff machen können. In dieser Rücksicht scheint das Geschäfft, etwas von dem Unvergeßlichen zu sagen, da seine Lebensgeschichte sich nicht durch vorzügliche Merkwürdigkeiten auszeichnet, sondern mehr durch das, was er andern, oder was er überhaupt gewesen und wie er es geworden, als was ihm widerfahren ist, ihr Interesse erhält, eine, wo nicht vergebliche, doch nicht sonderlich dankbare Mühe zu seyn. Den letztern, die ihn blos von fern und aus seinen Schriften kannten, wird man mit solchen Aeusserungen schwerlich ohne Weitläufigkeit ganz verständlich, und deswegen wohl zuweilen langweilig werden; die erstern wird man mit eben diesen Aeusserungen, welche jenen dunkel und übertrieben schienen, nicht befriedigen, und ihnen, da es vergeblich ist, mit Worten die Fülle solcher Empfindungen ausdrücken zu wollen, weit unter der Würde des Gegenstandes zu bleiben dünken. In wiefern indessen solch ein

Versuch dazu dienen möchte, den Empfindungen von Moras Freunden und Schülern bey ihnen selbst eine längere Dauer zu sichern, ihnen sein Andenken auch nach längerm Zeitverflusse klärer gegenwärtig zu erhalten, auch wohl manche unter ihnen näher auf den Grund jener Empfindungen über ihn zurück zu führen, und andern, die den vortrefflichen Mann nur entfernter kannten, seinen ganzen Werth fühlbarer zu machen; in wiefern ein solcher Aufsatz an einer Stelle, wie die gegenwärtige, ein kleiner Abtrag derjenigen Pflicht ist, die die Menschheit ihren ehrwürdigsten Gliedern und das Vaterland seinen verdienstvollsten Männern schuldig sind, ihnen ihre Achtung und Dankbarkeit öffentlich zu bezeugen: in sofern darf der Verfasser desselbigen nichts vergebliches zu thun fürchten, und bey aller Unvollkommenheit seiner Arbeit auf die Nachsicht des Publikums rechnen, auf eine Nachsicht, die er um so mehr bedarf, da ihm bereits Meisterhände, bey der Zeichnung, die er zu entwerfen im Begriffe ist, vorgearbeitet haben, und die er in sofern zu verdienen glaubt, als er bekennen darf, daß er ohne eine Aufforderung, welche ihm die Freundschaft abzulehnen untersagte, es nach jenen Vorgängern schwerlich gewagt haben würde, seine Gedanken und Empfindungen über den Verklärten vors Publikum zu bringen.

Samuel

Sachsens, ja überhaupt Deutschlands Gottesgelehrten einen der ersten Plätze behauptet und verdient hat. Was Morus nähere Bekannte und Freunde, was seine zahlreichen, zu so innigem Danke ihm verpflichteten Schüler bey der Nachricht von seinem so plötzlichen und in der That für jeden, der seine Gesundheitsumstände nicht näher gekannt hat, unerwartet frühen Verluste, gedacht und empfunden haben; das ist freylich wohl durchgängig noch unendlich mehr, als wovon entferntere Kenner und Verehrer seiner Verdienste sich einen Begriff machen können. In dieser Rücksicht scheint das Geschäfft, etwas von dem Unvergeßlichen zu sagen, da seine Lebensgeschichte sich nicht durch vorzügliche Merkwürdigkeiten auszeichnet, sondern mehr durch das, was er andern, oder was er überhaupt gewesen und wie er es geworden, als was ihm widerfahren ist, ihr Interesse erhält, eine, wo nicht vergebliche, doch nicht sonderlich dankbare Mühe zu seyn. Den letztern, die ihn blos von fern und aus seinen Schriften kannten, wird man mit solchen Aeusserungen schwerlich ohne Weitläufigkeit ganz verständlich, und deswegen wohl zuweilen langweilig werden; die erstern wird man mit eben diesen Aeusserungen, welche jenen dunkel und übertrieben schienen, nicht befriedigen, und ihnen, da es vergeblich ist, mit Worten die Fülle solcher Empfindungen ausdrücken zu wollen, weit unter der Würde des Gegenstandes zu bleiben dünken. In wiefern indessen solch ein

einigten: so würde doch sein zarter und schwächlicher Körper, und sein gegen fremde Unsittlichkeiten nicht wenig empfindliches Herz ihm, aller möglichen Wahrscheinlichkeit nach, diesen Beruf, wo der Umgang mit und der Anstoß an rohen ungebildeten und zum Theil nicht eben gutartigen Zöglingen unvermeidlich ist, nicht wenig verbittert, die Welt um viele der schätzbarsten Denkmäler seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit gebracht, und ihm selbst ein noch weit früheres Grab bereitet haben. — Drey Jahre konnte er in Leipzig, ohne seine Aufmerksamkeit theilen und sich seines Unterhalts wegen mit fremden Geschäfften befassen zu müssen, ausschließend und ununterbrochen aufs Studiren verwenden, ein Glück, für dessen Genuß er Gott und seinen wackern Aeltern, die außer der Unterstützung, welche ihm durchs Churfürstliche Stipendium zufloß, allein für sein Auskommen gesorgt hatten, noch oft innig gedankt hat. Während der Zeit genoß er bey Christ, Ernesti, Bauer und Hentsch in der Philologie, bey Müller, Winkler und Hentsch in der Philosophie, bey Rudolph in der Mathematik, bey Wolle, Hebenstreit und Crusius in den eigentlichen theologischen Wissenschaften, bey Ernesti und Thalemann in der Exegese des N. T., bey Hebenstreit und Fischer in der hebräischen Sprache, bey Baier, Ernesti und Böhme in mehrern Fächern der Geschichte, Unterricht. Unvergeßlich waren ihm, nach seinem mehrmals öffentlich gethanen Geständnisse, die Verdienste,

dienste, die Ernesti, an welchen er sich seines Zwecks halber vor allen übrigen anschloß, um seine Bildung hatte. Mit einer Wärme, die schon allein seinem Herzen unsre ganze Achtung zusichern müßte, erzählt er in der dem Beyerschen Magazin einverleibten Nachricht, wie viel er dem großen Lehrer Deutschlands wegen seiner unnachahmlichen Methode, wegen seines trefflichen, wie er selbst sich ausdrückt, recht eigentlich bildenden Vortrags, wegen seiner so ganz praktischen Bemerkungen über ihm vorgelegte Ausarbeitungen, wegen seiner väterlichen Erinnerungen in Beziehung aufs eigne Studiren, und wegen eines besondern, (auch gleichzeitige mit Ernesti und Morus vertrauter bekannt gewesene Männer bezeugen dieß,) von ihm genossenen Wohlwollens zu danken habe. Hat übrigens irgend einer seiner Schüler durch sich selbst, durch seines Lehrers ohne Verläugnung seiner Individualität auf sich übergetragenen Geist, und nicht blos nachgebetete, sondern mittelst eignes Nachdenkens sich zu eigen gemachte Kenntnisse, in den meisten von ihm bearbeiteten Fächern Ernestis Andenken bey seinen Zeitgenossen und der Nachwelt verewigt: so ist es Morus gewesen. Nächstdem sind ihm, seiner eignen Aeusserung zufolge, besonders Gentschens Vorlesungen über die philosophischen Bücher des Cicero nützlich gewesen; er rühmt, daß dieser Mann, außer der Sprache seines Schriftstellers, auch insbesondere die Gedanken erklärt, und Gehalt und Verbindung der letztern geprüft, daß

er auch, was Spracherklärung an und für sich anlangt, nicht nur jeden Ausdruck aufs bestimmteste grammatisch definirt, sondern auch die zerstreuten Bedeutungen eines Worts in einen allgemeinen Begriff gesammelt habe, und die Sprache zugleich philosophisch zu behandeln gewohnt gewesen sey. — Ob der Schüler den Werth dieser Methode blos empfunden habe, ob er nicht selbst der vollendeteste Meister derselben geworden sey, darüber können bey denen, die Morus Vortrag je näher beobachtet, die seine Methode auch nur aus seinen Schriften kennen, die Stimmen wohl schwerlich getheilt seyn. — Nach vollendeten dreyjährigen akademischen Studien ward er drey Jahre über, Privatlehrer des noch lebenden Herrn M. Auftel, Diakonus in Pegau, und sodann der beyden Söhne des seligen D. Ludwig, gewesenen Decanus der medicinischen Facultät, wovon der älteste den 3. Febr. 1784. als D. der Medicin und noch im besten Andenken stehender Lehrer der Physik gestorben ist, der jüngste gegenwärtig das Amt eines ordentlichen Professors der Medicin auf der Leipziger Akademie, mit rühmlicher Nacheiferung der allgemein verehrten Verdienste seines seligen Vaters verwaltet. Es ist rührend, die Aeusserungen seiner Dankbarkeit für alle in dem Ludwigschen Hause genossene Achtung und Liebe zu vernehmen. Ohne Zweifel hat es die Universität Leipzig diesen beyden trefflichen Männern, einem Ernesti und Ludwig, vor allen andern zu danken, daß ihr Morus

geblie-

geblieben, und eine ihrer vornehmsten Zierden geworden ist. Denn durch jener Empfehlung und männliche Behauptung der getroffenen Wahl erhielt er, nachdem er 1760. Magister geworden war, und 1761. sich habilitirt hatte, 1762. eine Collegiatur im großen Fürstencollegium, mit deren Bestätigung es sich jedoch bis 1763. verzog, und er konnte nun mit mehrerer Ruhe und bessern Aussichten die akademische Laufbahn verfolgen. Nicht zu vergessen ist der von ihm selbst angemerkte Umstand, daß er, was zur damaligen Zeit, wo man die Philosophie größtentheils nur für eine Dienerinn der übrigen Wissenschaften hielt, wohl nicht eben Sitte gewesen seyn mag, nach bereits geendigten akademischen Studien, während er das Amt eines Privatlehrers verwaltete, durch Hentschens Vorlesungen über den Cicero, auf das Bedürfniß eines gründlichen philosophischen Studiums von neuem aufmerksam gemacht, unter dieses und Müllers Anleitung, jenes Studium von neuem, und wie er gestand, nun erst mit rechtem Nutzen, mit gehöriger Ueberzeugung von dem Werthe desselben getrieben hat. — Dieß und die Nothwendigkeit, Kindern den ersten Sprachunterricht zu ertheilen, scheint mir beydes vereinigt für seine Bildung zum Erklärer alter Schriftsteller, und des N. T. insbesondere, von keiner geringen Wichtigkeit gewesen zu seyn. Ich erinnere mich aus seinem eignen Munde in einer Privatunterredung gehört zu haben, welche Mühe es ihm gekostet, und wie

angelegen er sichs hat seyn lassen, seinen Zöglingen die ersten Sprachkenntnisse durch den Weg deutlicher, mit ihren Ideen verwandter Begriffe ohne Beyseitesetzung der, unentbehrlichen Gründlichkeit beyzubringen, und halte mich eben durch diese Aeusserungen berechtigt zu schliessen, daß seine so vorzügliche Geschicklichkeit im Interpretiren namentlich des N. T., die eine ganz eigene Erwägung verdient und weiter unten finden wird, hier nicht wenig Nahrung und Vorbereitung erhalten habe. Im Jahr 1768. ward er außerordentlicher Professor der Philosophie, 1771. aber Professor der lateinischen und griechischen Sprache, welches Amt er bis zum Jahre 1782. mit allgemeinem Ruhme verwaltete, und woneben er noch 1780. nach Böhmens Tode, Ephorus und Examinator der Expectanten des Churfürstlichen Stipendiums ward, ein Posten, den er auch selbst als vierter Professor der Theologie noch beybehielt. Schon vom Jahre 1766. an machte er sich durch Herausgabe mehrerer alter Schriftsteller aufs rühmlichste bekannt, und um die Liebhaber alter Litteratur durch Sorge für des Textes kritische Berichtigung, durch höchst zweckmäßige und für die Erklärung ungemein brauchbare Noten, auch namentlich Indices, womit er seine Ausgaben versah, nicht wenig verdient. *) Auch außer

Deutsch-

*) Das Verzeichniß dieser Ausgaben, so wie aller seiner übrigen Schriften findet sich am Schlusse von Becks recitatione de D. S. F. N. Moro &c.

Deutschland fehlte es nicht an Kennern und Verehrern seiner philologischen Verdienste. Man kennt unter andern seine freundschaftliche Verbindung mit Villoison, dem er auch sein Leben Reiskens zugeschrieben, und der von ihm in einem öffentlich bekannt gewordenen Briefe*) sehr vortheilhaft geurtheilt hat. — Gewiß kann es auch für keinen unbedeutenden Beweis von Achtung gelten, daß einige merkwürdige, das Leben und den Charakter David Hume's betreffende, lateinisch geschriebene, Nachrichten, um in unserm Vaterlande in Umlauf zu kommen, unaufgefordert von England aus gerade an ihn geschickt wurden.**) Noch größer, wenn auch unter Fremden weniger bekannt, sind seine Verdienste als mündlichen Erklärers alter Schriftsteller, oder Beurtheilers philologischer, ihm vorgelegter Ausarbeitungen gewesen. Der von jeher der Leipziger Akademie eigene, und von dem zweyten Drittheil dieses Jahrhunderts an, durch die Geßner, Christ, Ernesti, Reiske, Fischer und Reiz erhöhte Ruhm, daß gründliches Sprachstudium daselbst zwar ohne großes Geräusch, aber immer vorzüglich geblüht hat, ist durch ihn, während dieses Fach den vornehmsten Theil seines Berufs ausmachte,

*) Irre ich mich nicht, so steht derselbe in einem Bande von Biörnstähls Briefen.

**) Sie sind in einem Stücke von Herrn Prof. Cäsars philosophischen Denkwürdigkeiten eingerückt.

machte, ganz besonders aufrecht erhalten, und sogar erweitert worden. Gewiß hat sein zwar nicht sehr lebhafter, doch ungemein angenehmer Vortrag; die Entfernung von aller unnöthigen Weitläuftigkeit, von aller blos prunkenden, aber nicht nützlichen und zur Sache gehörenden Gelehrsamkeit, von aller langweiligen Mikrologie, die über das allgemein Verständliche einen Schwall von Anmerkungen ergießt, wodurch es vielleicht erst unverständlich wird, und das Dunkle unerläutert läßt; seine Sorgfalt, alle von Seiten der Grammatik, des Zusammenhanges und der Geschichte auch für Nichtanfänger des Studiums alter Litteratur schwierige Stellen zu erklären, und die anmuthige Klarheit und Faßlichkeit, womit er das that; endlich seine geschmackvolle Darstellung der über das Gemeine erhabenen Schönheiten des Vortrags, und der Wahrheit und Vortrefflichkeit des Innhalts, in den von ihm erklärten Schriftstellern — das alles hat gewiß nicht wenig beygetragen, das Interesse an der alten Litteratur, dem man bey einiger Achtung für wahre Gelehrsamkeit überhaupt ohne Zweifel eine stete Dauer wünschen muß, bey seinen Schülern aufrecht zu erhalten, und immer mehr auszubreiten, ohne ihm jedoch bey ihnen eine übertriebene Ausdehnung zu geben, und sie gegen die Producte des Fleißes und des Genies in ihrer Muttersprache oder andern neuern Sprachen, in denen er nichts weniger, als ein Fremdling war, so wie gegen andere mehr, eigentlich theore-

tische

tische oder praktische, als historische und litterarische Zweige der Gelehrsamkeit mit Gleichgültigkeit und Verachtung zu erfüllen. Seine Erklärungsart hielt zwischen dem allzu Raschen und dem unnöthig Umständlichen einen Mittelweg, dessen Vorzüge sich, während des Unterrichts oder bey Wiederholung desselben, weit besser fühlen ließen, als sie sich nun beschreiben lassen. Erster und nächster Zweck war es ihm, wie billig, seinen jedesmal vorliegenden Schriftsteller dem Sinne und Innhalte des Ganzen und einzelner Theile nach so verständlich zu machen, als es nur irgend möglich und nöthig war; und es ist kaum zu beschreiben, mit welcher Präcision, mit welcher anscheinenden Leichtigkeit, mit welchem geringen Aufwande von Worten er das vermochte; wie schicklich und anspruchlos er, so oft es in dieser Absicht nöthig war, kritische Bemerkungen zur Berichtigung des Textes beybrachte. Unvermerkt wußte er so seine Schüler mit dem Geiste des erklärten Schriftstellers vertraut zu machen, folglich auch in ihrer Vertraulichkeit mit dem Geiste der Sprache, worinn er geschrieben hatte, überhaupt weiter zu bringen; — unvermerkt wußte er, indem er ihnen nicht nur die Resultate der Auflösung schwerer Stellen gab, oder nur einen Haufen Zeugnisse von fremden Commentatoren zur Gewährleistung dafür aufstellte, sondern die Gründe der Erklärung philosophisch aus einander setzte, und das analytische Geschäfft selbst gleichsam unter ihren Augen und unter

ihrer

ihrer Theilnehmung vornahm, wenn sie nur im mindesten vorhanden war, die Gabe der Interpretation bey ihnen zu entwickeln, und es ihnen leichter möglich zu machen, daß sie bey fortgesetzter fleissiger Lectüre, ohne ängstlich nach fremden Stützen umher zu tappen, und sich sklavisch an die Meynungen anderer zu halten, in der Enträthselung des Sinnes auf eigenen Füßen stehen und fürder gehen konnten; und in sofern gilt von ihm im vollsten Maaße, was er von Ernesti rühmte, daß sein Vortrag recht eigentlich bildend gewesen ist. Eignes fleißiges und nicht allzu langsames Lesen der Autoren, ohne sich viel mit Commentaren zu befassen, war es vornehmlich, was er in dieser Absicht bey Privatunterredungen empfahl; er widerrieth es sogar, bey einzeln aufstoßenden Schwierigkeiten lange zu verweilen, um nicht aus dem Zusammenhange zu kommen, und meynte, daß, wenn man den Schriftsteller nun völlig durchgelesen habe, und in seinen Geist tiefer eingedrungen sey, man bey wiederholter Ueberlesung jener schwierigen Stellen, viele der zuvor darinn angetroffenen Dunkelheiten von selbst verschwunden, und die noch rückständigen zu lösen sich selbst viel fähiger finden werde; ein durch alle möglichen psychologischen Gründe höchlich gerechtfertigtes Urtheil, dessen Befolgung zugleich ungemein zur Hinwegräumung der Unannehmlichkeiten des Sprachstudiums beytragen kann. Wie viel das letztere durch die von ihm befolgte und recht vorzüglich in

Gang gebrachte Methode, die zerstreuten Bedeutungen eines und desselbigen, in manchen Verbindungen vielleicht dunkeln Wortes, auf einen allgemeinen Grundbegriff zurückzuführen, und daraus durch zum Theil höchst fein ausgespähte Ideenverbindungen so abzuleiten, daß der Sinn des Wortes in einzelnen Stellen höchst klar werden mußte, an Anmuth und philosophischem Interesse gewonnen hat, wissen alle, die sich seines mündlichen Vortrags erinnern, und weiß die ganze gelehrte Welt, die seine Abhandlungen de discrimine sensus et significationis in interpretando, de nexu significationum, de caussis quibus allegoriarum interpretatio nititur, als Denkmähler des in dem innersten Heiligthum der hermeneutischen Kunst eingeweihten Scharfsinns bewundert.

Nachdem **Morus** zehn Jahre lang Collega und Mitarbeiter seines Lehrers und Freundes **Ernesti** gewesen war, wieß ihm nun das Schicksal und die mit dem lebhaftesten Danke von dem gesammten Publicum erkannte Wahl seiner Obern, seine Stelle als Nachfolger desselben an.

Man weiß, wie sehr dieser in den letzten Jahren seines verdienst- und arbeitsvollen Lebens, der Schwäche des Alters untergelegen hat. Schon während dieser Zeit machte sich **Morus** um die Studierenden der Theologie kein geringes Verdienst, indem er an seinen Platz trat, und als Baccalaureus der Theologie neben Profan-Scribenten auch

die

die Bücher des N. T. erklärte, wie nicht minder von 1778. an Vorlesungen über die Dogmatik hielt, welche er schon zuvor in Examinirübungen durchgegangen war. Dieses Verdienst erweiterte er nach der Hand als würklicher Professor der theologischen Facultät, (in welcher er nach Körners und Schwarzens Tode bis zur zweyten Stelle, die mit der Würde eines Capitulars im Domstift zu Meißen verbunden ist, aufrückte) noch dadurch; daß er auch nach Ernesti's Anweisung, mit Einschaltung vieler eigenen Bemerkungen, die Auslegungskunst des N. T. und nach seinen eigenen Sätzen die christliche Sittenlehre vortrug. Es ist überhaupt und namentlich zur gehörigen Würdigung dessen, was er in diesem Fache geleistet hat, lehrreich, von ihm selbst zu vernehmen, auf welche Art er diese theologischen Wissenschaften insgesammt getrieben, und sich zu dem Berufe, andern darinn zum Führer zu dienen, vorbereitet habe. Bey jenen Anleitungen zum eigentlich philologischen Studium, die ihn als Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache beschäfftigten, „fand sich," wie er erzählt,*) „auch Gelegenheit, die „Bücher des N. T. zu erläutern, blos in exegetischer „Rücksicht, ganz nach eben den allgemeinen Grund„sätzen, und auf eben die Art, wie man alte Schrift„steller liest; freylich aber insbesondere mit Bemerkung „dessen, was den neutestamentlichen Büchern eigen ist, „und

*) In dem Beyers Magazin beygefügten Aufsatze.

»und also auch eine eigene Behandlungsart verlangt.
»Dieß verschaffte ihm den Nutzen, die christliche Lehre
»aus der Schrift zu lernen, die Reden Christi zu
»durchdenken, sich mit dem Vortrage, den Erläu-
»terungen und Beweisen der Apostel in ihrer Sprache
»selbst, und nie außer dem Zusammenhange bekannt
»zu machen, und immer aufmerksamer darauf zu
»werden, welch ein wohlgeordnetes, überall auf Be-
»ruhigung und Besserung führendes, aber auch weit
»umfassendes Werk, die Veranstaltung Gottes zum
»Heil der Menschen durch Christum sey. Solche Be-
»schäfftigungen führten ihn ganz natürlich dahin, die
»theologischen Disciplinen fortzusetzen, und damit die
»Schriften der alten Kirchenlehrer zu verbinden. Be-
»lohnend und ermunternd war ihm oft die angenehme
»Bemerkung: daß der gewöhnliche Tadel der christli-
»chen Lehre selten den so *leichten*, so *praktischen*, und
»recht gut zusammenhängenden Innhalt der Schrift
»zu treffen pflegt, sondern mehrentheils nur auf
»menschliche Bestimmungen und Vorstellungsarten,
»auf falsch verstandene Stellen, und daraus geleitete
»falsche Folgen fällt, und daß die meisten Tadler
»der christlichen Lehre den eigentlichen biblischen Re-
»ligionsunterricht entweder nicht kennen, oder ver-
»kennen. Aber alles dieß machte ihm auch die Pflicht
»immer wichtiger, das wirklich für Lehre der Schrift
»zu halten, was bey jedesmaliger Wiederholung, bey
»jeder neuen exegetischen und logischen Untersuchung

„über eine Stelle, sich allemal wieder fand; diese so
„gefundene Lehre ruhig vorzutragen, von ihr wo
„möglich in der Sprache der Schrift zu reden, aber
„auch menschliche Erklärungsarten und Zusätze, und
„Methode, und Verschiedenheit der Meynungen da-
„von zu unterscheiden." Ich habe mich nicht ent-
halten können, diese ganze Stelle wörtlich abzuschrei-
ben, weil sie mit eben so musterhafter, anspruchloser
Bescheidenheit, als Achtung gebietender Offenheit, das
Wesentliche und Eigenthümliche von Morus theologi-
scher Denkens- und Lehrart, anschaulich macht, von
beyden eine recht ächte und recht eigentlich pragmati-
sche Darstellung enthält. Das muß wenigstens, mei-
nes Erachtens, jeder bekräftigen, der diese seine Lehr- und
Denkensart, aus seinem Compendium der Dogmatik,
aus seinen theologischen, moralischen und exegetischen
Abhandlungen, noch mehr aber aus seinen Vorlesun-
gen über diese Disciplinen, und selbst aus seinen Pri-
vatgesprächen und vertraulichern Akroasen darüber,
in welchen allen sie sich durchgängig gleich geblieben
ist, kennet. Eine bewundernswürdig vertraute Be-
kanntschaft mit dem Innhalte und Geiste der heiligen
Schrift, insonderheit des N. T. war die Grundlage
seiner theologischen Gelehrsamkeit, und die Anlage
zum Erklärer fremder Schriften, namentlich so abge-
faßter, auf solche Veranlassung entstandener, an
solche Leser gerichteter, so in eine Sammlung gebrach-
ter, und auf einander sich beziehender Schriften, wie

die des N. T., war die Grundlage seiner Fähigkeiten, zum Lehrer der christlichen Theologie. Billig steht daher unter allen seinen Verdiensten das exegetische oben an. Alle dazu erforderlichen Eigenschaften, in dem gehörigen Verhältnisse gemischt, schienen sich bey ihm dergestalt zu vereinigen, daß es gewiß die Mühe belohnt, bey der Betrachtung hiervon einige Augenblicke zu verweilen. Auf der einen Seite war gründliche, mit großer grammatischer Richtigkeit und Festigkeit verbundene, und aus den Quellen selbst geschöpfte Kenntniß des reingriechischen, des von demselben schon merklich abweichenden macedonischen, und endlich des hebräischartigen, dem N. T. und der Alexandrinischen Version eigenthümlichen Sprachgebrauchs, ein erworbener und höchst unentbehrlicher Schatz, den er zum hermenevtischen Geschäffte mitbrachte. Hierzu gesellte sich eine fleißige und geschmackvolle Benutzung der wichtigsten kritischen und exegetischen Hülfsmittel des Alterthums, der frühern lateinischen, ingleichen der syrischen Versionen, der für Kritik und Schrifterklärung brauchbaren lateinischen und griechischen Kirchenväter, ingleichen der neuern für beydes angewandten Bemühungen, so wie der wichtigsten historischen, geographischen und antiquarischen Nachweisungen. Das alles ist schon für den Bibelerklärer eine Stütze, die ihn sicher in seinem Berufe nie sinken oder fruchtlos arbeiten läßt. — Mehr vielleicht noch als das, leistete unserm Morus die analytische Gabe, deren

führung auf den allgemeinen Begriff, der am Ende dadurch bezeichnet werden sollte, zu erläutern — bald diejenigen Wörter und Begriffe, die in einer gewissen Region für allgemein gelten, und über andere Licht verbreiten können, an gewissen individuellen Nebenbezeichnungen zu erkennen, und in ihre Geltung einzusetzen — Eine durch den sechsjährigen Umgang mit Kindern, und durch das Geschäfft, ihnen Elementarkenntnisse beyzubringen, genährte Vertraulichkeit mit der Sprache und dem Ideengange des gemeinen und vornehmlich des kindischen, oder wie er bey vielen der ersten Christen vorausgesetzt werden muß, so gut als kindischen, Verstandes im täglichen Leben, und mit den Eigenschaften des an denselben gerichteten populären Unterrichts, dergleichen die Bücher des N. T. enthalten, und die daraus entstandene Fertigkeit, alle in dieser Sprache und Lehrart vorkommenden Sprünge, Auslassungen, Wiederholungen, Anakolutha zu bemerken, zu würdigen und zu entziffern — Und bey dem allen zuletzt die größte Leichtigkeit, in den Geist eines jeden einzelnen Schriftstellers, namentlich derer von so eigenthümlichem Geiste, wie Johannes und Paulus, einzudringen, die oft höchst sonderbare Beschaffenheit der mehr nach zufälligen Ideenverbindungen der Phantasie, als nach Gesetzen des logischen Zusammenhangs fortlaufenden Gedankenfolge und Beweisart, wie sie in diesen Schriften, von denen ich nur besonders den Brief an die Hebräer nennen will,

 statt

statt findet, ihren Eigenheiten nach zu bemerken — das Verhältniß der Denkens- und Lehrart des einen zu dem andern, oder der verschiedenen Aeußerungen eines und eben desselben Schriftstellers an verschiedenen Orten und bey verschiedenen Veranlassungen zu einander zu bestimmen — den oft versteckten Parallelismus (vielleicht das Hauptprincipium der biblischen Interpretation,) ans Licht zu ziehen und zur Erläuterung zu benutzen — das alles, was man etwa mit den abstracten Benennungen, Gelehrsamkeit ohne Prunk, gesunder Verstand, ohne die demselben so oft eigene Gleichgültigkeit gegen die zur Anwendung seiner Kräfte nothwendigen Materialien, Scharfsinn ohne unnütze Grübeley, Witz ohne überfliegende Anmaaßung bezeichnen könnte, und wovon ich wohl einsehe, wie flach dem Innhalte, und wie holpricht der Ausführung nach dieser Abriß gerathen ist — das alles war es, was sich in Morus dem Hermenevten und Exegeten des N. T. vereinigte; und was, so unbescheiden, und dem Geiste des anspruchlosen Mannes entgegen auch jedes für andere zurücksetzendes Absprechen ihm zu Gunsten seyn würde, doch das Urtheil rechtfertigen dürfte, daß es schwer halten möchte, jemand ausfindig zu machen, der, so bald nicht von der Gültigkeit aller einzelnen Resultate, sondern von der Geschicklichkeit in der Schriftforschung überhaupt die Rede ist, nicht in diesem Fache mit dem Range

neben

neben ihm zufrieden zu seyn Ursache hätte. *) Dieß gilt auch in vollem Maaße von der Kunst, seine Gedanken und Entdeckungen über die von ihm bearbeiteten Gegenstände andern mitzutheilen; so lichtvoll seine eigenen Vorstellungen waren, so lichtvoll war auch sein Vortrag, der eben für die Klarheit und Ordnung jener Bürgschaft leistete — Was manchen analytischen Köpfen fehlt, die Fähigkeit, ihre bey Zergliederung dunkler und verworrener Begriffszusammensetzungen, hin und her zerstreuten Vorstellungen gehörig an einander zu reihen, und unter einen Gesichtspunkt zu bringen, aus einer ihnen vorgelegten chaotischen Masse, nach vorhergegangener Zerlegung der Theile, ein wohlgeordnetes, dem Leser oder Zuhörer verständliches Ganze, das dem Texte zum zweckmäßigen Commentar dient, von neuem zu formen — diese Fähigkeit war ihm in hohem Maaße eigen. Sind es daher oft nur einzelne Winke, abgerissene

*) Es müßte, um es beyläufig zu bemerken, für den Kenner der theologischen Litteratur, der bey seinem Studium zugleich auf Bereicherung seiner psychologischen Einsichten, und auf Gewinn für die Theorie der Bibelerklärung ausgienge, kein unbelehrendes Geschäfft seyn, die Väter der neutestamentalischen Exegese in unserm Zeitalter, einen Ernesti, Semler, Michaelis, Morus, Nösselt, Griesbach, Teller, Eckermann ꝛc. ihren Eigenthümlichkeiten und besondern Verdiensten nach, ohne Partheylichkeit unter einander zu vergleichen.

Bruchstücke, Erklärungen, welche neuer Erklärungen bedürfen, die man von jenen erhält; so wußte er seine exegetischen Ausführungen in dem schönsten Zusammenhange mit sehr gut geordneten Beweisen und Anwendungen vorzutragen, und für andere brauchbar zu machen, wovon nur noch das letzte bey seinem Leben erschienene Programm *) über Ephes. 4, 11 — 17. einen sprechenden Beweis abgiebt, und weswegen ihm Herr Prof. Beck mit Recht einen beträchtlichen Vorzug vor dem großen und übrigens so verdienstvollen Semler zugesteht. Diese zugleich mit äußerlicher Anmuth der Diction und Stimme, (so weit die Schwäche seiner Brust es erlaubte) verbundene treffliche Darstellungsgabe, äußerte sich auch in mehrern andern Fällen, wo sich davon Gebrauch zu machen Gelegenheit fand, vornehmlich beym Geschäfft des Examinirens und Disputirens. Sowohl in der Gattung des Examinirens, die zur Wiederholung und zum fortgesetzten Unterrichte in irgend einer Disciplin für den Examinanden bestimmt ist, wie z. B. dogmatische und exegetische Examinatoria, als in derjenigen, wobey es auf Erforschung der Kenntnisse desjenigen, der sich der Prüfung unterwirft, abgesehen ist, dergleichen ihm als Beysitzer des Consistoriums,

*) Am Reformationsfeste 1792; der zweyte Theil der Abhandlung ist von ihm völlig ausgearbeitet hinterlassen worden, und als Weyhnachts-Programm erschienen.

riums, und als Stipendiaten Ephorus zukam, war er in hohem Grade Meister. Im erstern Falle wußte er den Faden so geschickt zu verfolgen, die vermöge des logischen Zusammenhanges hergehörenden Ideen so gewandt herbeyzuführen, der Phantasie des Zuhörers so als von selbst in ihr aufgeregt gleichsam unterzuschieben, und diesen so unmerklich dem Ziele, wo er mit ihm hinwollte, zu nähern; im zweyten verstand er sich darauf, ohne alle den Examinanden verwirrende Anmaaßung und Chikane, seine Frage an diesen so bestimmt vorzulegen, ihn ein solches Stück Weges, woraus über seine Kenntniß des Ganzen ein rechtmäßiger Schluß sich ergeben konnte, mit solcher ununterbrochner Festhaltung der Aufmerksamkeit durch zu führen, daß es eine wahre Freude war, ihn mit Beobachtung hierbey zu begleiten. Eben so wüßte ich auch nicht, wer mehr, als er, vermögend gewesen wäre, den nicht selten unfruchtbaren, auf leeres hin und her Streiten, blos um des Streitens willen, und ohne richtige Festsetzung des Streitpunktes, oder auf noch leereres hin und her Complimentiren hinauslaufenden akademischen Disputationen, eben so viel Reitz und Anmuth, als Gemeinnützigkeit, zu ertheilen. Noch erinnere ich mich seiner Unterredungen mit dem seligen Schwarz bey seiner Doctor-Promotion, und Sitznehmung in der theologischen Facultät mit Herrn D. Rosenmüller, als dieser sich in letztere eindisputirte, und mit dem Respondenten desselben Herrn M.

 und

und Conrector Forbiger; und gestehe, daß ich wenig Stunden, die mir so nutzbar und angenehm zugleich, wie diese, gewesen wären, verlebt habe — die Einwürfe derer, die gegen seine Arbeiten Erinnerungen gemacht hatten, ruhig auszuhören, sie ohne Umschweife mit aller möglichen Präcision, Deutlichkeit; und mit einer Schärfe, wie sie kaum von den Gegnern selbst gemacht worden waren; zu wiederholen; sie unter gewisse Classen zu bringen, und sie dann so befriedigend als möglich zu beantworten; — die Erinnerungen, die er gegen anderer Streitschriften zu machen hatte, mit eben so viel Bestimmtheit als Bescheidenheit vorzutragen, sie so weit, als sie nur irgend eines Beweises bedurften, zu beweisen, daraus die fruchtbarsten Folgerungen zu ziehen, und das alles in der schönsten Ordnung zu thun; das war das Eigenthümliche seiner Disputirart, von der ich nicht so umständlich gesprochen haben würde, wenn ich nicht glaubte, daß er hier fast die äußerste Gränze des Vortrefflichen erreicht hätte, und daß allerdings die unzähligen Disputationen, die je auf Akademien oder auf Kirchenversammlungen gehalten worden sind, das menschliche Geschlecht oder doch vornehmlich die Republik der Gelehrten, in wahrer Weisheit sowohl als Wissenschaft, würden merklich weiter gebracht haben, wenn immer in Morus Geiste, der freylich nicht blos das Resultat seiner Talente und Kenntnisse, sondern auch seines

nes sittlichen Charakters war, daselbst wäre disputirt worden. —

Daß dieser Mann, so bald er es unternehmen wollte, die in Schriften von so verschiedner Beschaffenheit und von so vielerley Verfassern, wie die Schriften des N. T., zerstreut enthaltenen Materialien zu einem Lehrbegriffe christlicher Religion zusammen zu reihen, und wissenschaftlich in ein Ganzes zu ordnen, eine recht eigentlich biblische Dogmatik werde geliefert haben, läßt sich von selbst voraussetzen; und gewiß kann man seiner Epitome Theologiae Christianae, neben mehrern andern Vorzügen, diesen am wenigsten streitig machen — Biblisch ist sie freylich nicht in so fern, als viele biblische Wörter, welche sonst in den von der letzten Hälfte des vorigen bis zur ersten des gegenwärtigen Jahrhunderts erschienenen Compendien der Dogmatik, (deren Entstehung er S. XX. der Vorrede erster Ausgabe, selbst sehr treffend schildert,) Rubriken zu Hauptartikeln der Glaubenslehre abgegeben haben, für blos allegorische, locale, nicht allgemein- sondern nur in dem Zusammenhange, worinn sie stehen, verständliche Bezeichnungen darinn für unfähig, besondere Glaubensartikel zu begründen, erklärt, und in Scholien oder Anhänge zur Erwähnung und Erläuterung verwiesen werden; desto mehr biblisch aber in so fern, als das in jenen bildlichen und localen Ausdrücken zerstreut enthaltene, nach Anleitung der Schrift selbst unter allgemeine Begriffe gesammelt, und mit

größten-

größtentheils biblischen Ausdrücken bezeichnet wird, als die Religionslehren aus den Aussprüchen und Erklärungen der Bibel hergeleitet und darnach bestimmt, und fremde Zusätze sorgfältig davon unterschieden werden. Jedermann weiß, und namentlich seinen Schülern ist es bekannt, auf welche liberale Weise dieß von ihm in den Artikeln von der Theopnevstie der heiligen Schrift, von der sittlichen Besserung und den Mitteln dazu, von der Genugthuung und dem doppelten Gehorsam Christi rc. geschehen ist. Es ist unnütz, bestimmen zu wollen, wie weit das kirchliche System und die Rücksicht auf das Ansehen desselbigen in unserm Vaterlande gleichwohl noch Einfluß auf das Resultat seiner theologischen Untersuchungen gehabt habe; so viel aber darf man behaupten, daß er ihm darauf manchen Einfluß verstattet haben könne, ohne bey kaltblütigen Beurtheilern seinen Scharfsinn, oder seine Wahrheitsliebe, oder die Aechtheit seiner Interpretation zum dogmatischen Behufe, zu compromittiren — Manches, worinn der Geist unsers Zeitalters von dem kirchlichen Lehrbegriff abweicht, ist so bewiesen lange noch nicht, daß es den sich nicht übereilenden Richter, den es nicht zu bestechen vermag, für sich gewinnen könnte; manche Stelle, die, von dem Ausleger blos für sich betrachtet, keine eigenthümlichen Beziehungen zu haben scheint, kann von dem Dogmatiker ohne Verletzung richtiger hermenevtischer Grundsätze in Beziehung auf ihre Aehnlichkeit mit

andern

andern Stellen, als Beweisgrund für kirchliche Lehren angenommen werden; manche gegenwärtig aus philosophischen, aber nicht allemal kritisch gesichteten Gründen ungemein stark angefochtene Kirchenlehre hat in der That mehrere und entscheidendere, oder doch mit der entgegengesetzten Behauptung völlig gleiche exegetische Beweise für sich, und in dem religiösen Glauben eines jeden Menschen ist endlich so viel subjectives und formelles, welches der Entscheidung des Glaubenden allein überlassen werden darf und muß, daß es kein Wunder ist, wenn ein so verdienstvoller und scharfsinniger Theolog, als Morus, nach solchen Gründen und so weit sie sich erstreckten, dem kirchlichen Lehrbegriffe, schon um sein selbst willen, und weil er darauf verpflichtet war, auch denselben aus seinen reinsten Quellen, denjenigen protestantischen Kirchenschriftstellern, die zur Festsetzung und Bestimmung desselben das meiste beygetragen hatten, und gegen die er, wie bekannt, vorzügliche Achtung hegte, einen Melanchthon, Chemnitz, Gerhard, Musäus rc. geschöpft, und folglich von der vortheilhaftesten Seite kennen gelernt hatte, auf die Bestimmung seiner Ueberzeugungen und Lehren ein gewisses, ihm vielleicht kaum bekanntes Uebergewicht verstattete. Eben deswegen darf es nicht befremden, daß er mit andern gleichfalls biblischen Theologen nicht immer in seinen Resultaten übereinstimmt, daß jene den Begriff der Lehrart und des Lehrinnhalts in Rücksicht dessen, was sie

unter

unter beyde subsumiren, anders bestimmen, den ersten mehr erweitern, den letztern mehr verengen als er, und sich doch auf die nehmliche Autorität mit ihm berufen. Wenn nur auch alle für ihre Behauptungen so erhebliche, mit einer richtigen Auslegungskunst übereinstimmende Gründe vorzubringen wissen, und den anders denkenden so wenig in seiner Ueberzeugung stören, wie Morus that. Hat daher seine Epitome Theol. Christ. auch in Absicht verschiedener einzelnen Ausführungen von solchen Theologen, die sich minder genau an die übliche Vorstellungsart halten, manchen Widerspruch, von solchen, die an Worten des hergebrachten Lehrbegriffs hängen, sogar manche hämische Ausstellung und manchen bittern Tadel erfahren: so kann man ihr doch das Lob der gründlichsten Bearbeitung und des größten Reichthums von Sachen und Kenntnissen, so wie von höchst schätzbaren Winken für Schrifterklärung, populären Unterricht und bescheidnes Privaturtheil über religiöse Gegenstände, in einem so engen Raume gewiß nicht absprechen; so wird sie doch, so lange man das historische und exegetische Principium für das höchste zu Begründung einer Religionstheorie gelten läßt, ihren Rang neben jeder andern vorhandnen dogmatischen Anweisung behaupten. Und wenn auch eine Kritik der Offenbarung für diesen Zweck einen höhern Gesichtspunkt geltend gemacht, dadurch dem Christenthum allererst eine recht unerschütterliche und allgemein

mein gültige Stütze seiner Glaubwürdigkeit sollte verschafft haben — wobey indessen exegetische und historische Gelehrsamkeit nichts weniger als überflüßig werden, sondern ihren Werth erst recht allgemein geltend machen würde — wird man doch dem Unvergeßlichen das Verdienst nicht streitig machen können, bey der Hauptidee, die seinem theologischen Systeme zum Grunde lag — χάρις Θεοῦ ἐν Χριστῷ — Beruhigung über unser Verhältniß mit Gott, als Ermunterung und Anleitung zur Besserung und Veredlung unsrer selbst — das Hauptmoment, wie aller Religion überhaupt so der christlichen insbesondere — richtig angegeben zu haben.

Sehr schätzbar und von großem praktischen Nutzen für künftige Volkslehrer waren auch seine Vorlesungen über die theologische Moral, vornehmlich wegen so mancher feinen über das menschliche Herz mitgetheilten Beobachtungen, wegen so mancher für die Behandlung moralischer Gegenstände im populären Unterrichte, und für die Benutzung von Stellen der heiligen Schrift, zu diesem Zwecke höchst brauchbaren Anweisungen, und endlich wegen der so ganz aus innerer Erfahrung von seinem Werthe entsprungenen herzlichen Wärme für das sittlich Gute, die darinn athmete. In Absicht auf die Principien war Crusius hier vornehmlich sein Führer, und es verdient bemerkt zu werden, daß er die Verdienste dieses vortreffli-

trefflichen Mannes so dankbar anerkannte und benutzte, ungeachtet dieser, wie bekannt, mit Ernesti, gegen den Morus allenthalben so viel Liebe und Anhänglichkeit bezeigt, nicht in dem besten Vernehmen gestanden, und zwischen den Schülern von beyden sehr große, durch mancherley unartige Aeußerungen an den Tag gelegte Bitterkeit obgewaltet hatte. Und wer denn auch mit ihm über diese Principien nicht einig seyn, wer sogar über die Idee eines theologischen, ja selbst eines christlichen Moralsystems — da alle Moral, als Wissenschaft des praktischen Vernunftgebrauches, so gut wie die Logik und Mathematik, nur Eine seyn und nur einerley Principien haben kann — noch seine Zweifel haben, an ihre Stelle lieber die Idee einer in wissenschaftlicher Form vorgetragenen moralischen Ascetik, nach Anleitung des Christenthums gesetzt zu sehen wünschen sollte; der wird doch seinen Vorträgen über diesen Gegenstand eben um jener Principien willen, eins der schätzbarsten Erfordernisse, Consequenz, zugestehen müssen, und seine Wünsche, was Aufschlüsse über christliche Ascetik anlangt, eben darinn ganz vorzüglich befriedigt gefunden haben.

Die Anwendungen, welche neuerlich von den Grundsätzen der kritischen Philosophie auf Würdigung des Christenthums in religiöser und moralischer Hinsicht, wie auch auf die Erfordernisse des öffentlichen Unterrichts in der Religion und Moral, selbst in

Bezie-

Beziehung auf sein Lehrbuch der Dogmatik, *) gemacht worden sind, waren ihm nicht fremd, und er sprach davon, insbesondere von dem unten angezeigten, auf seine Arbeit sich beziehenden, Buche mit Achtung, wenn es ihm gleich an Muße, und wegen seiner körperlichen Schwäche an Kräften gebrach, die kritische Philosophie in ihren Quellen zu studiren, und er folglich mit verschiedenen ihrer Behauptungen nicht einstimmig dachte. Doch schien das wichtigste, in dieser Sache erschienene Werk, der treffliche Versuch einer Kritik aller Offenbarung, den er gelesen hatte, wie er wenigstens in der letzten Unterredung, die mir das Glück mit ihm zu haben verstattet hat, äußerte, seine besondere Aufmerksamkeit erregt, und ihm das Mißverständniß benommen zu haben, als ob das Principium der Autonomie des vernünftigen Willens und der auf ihrem eigenen Grunde ruhenden Sittlichkeit, mit der Ehrfurcht gegen den göttlichen Willen — dessen Göttlichkeit folglich eben nach Gründen der allgemeinen Vernunft allererst zu prüfen seyn würde — streite, und dieß ganze System dem Christenthume, dem er so treu ergeben war, und dessen herrliche Wirksamkeit

*) Hieher gehört namentlich die Censur des protestantischen Lehrbegriffs mit besonderer Hinsicht auf die dogmatischen Lehrbücher der Herren Döderlein und Morus, Berlin 1791. wovon Herr Prof. Tieftrunk in Halle, irgendwo als Verfasser angegeben wird.

samkelt er in so reichem Maaße an sich selbst erfahren hatte, gefährlich sey.

Auch als Prediger hat er endlich, so sehr sauer die nöthige Anstrengung beym Halten seiner Vorträge ihm werden mußte, sich dem größern Publikum höchst nutzbar gemacht, welches auch davon einige sehr schätzbare 1786. im Druck erschienene Denkmahle in Händen hat. Ist es auch keine glänzende, starke und erschütternde Beredtsamkeit, die man darinn antrifft; scheinen sie sich zum Theil nur gelegentlich auf ihren Text zu beziehen, und was die Anordnung des Entwurfs anlangt, mit unter einige Erinnerungen zu gestatten: so empfehlen sie sich, wie Herr Prof. Beck gewiß jedem Leser (S. XXIII. seiner Recitatio) aus der Seele schreibt, desto mehr durch Schärfe und Gründlichkeit einzelner Ausführungen, durch Bestimmtheit der Grundsätze, durch Bündigkeit der Schlüsse, durch treffliche Beobachtungen über den Menschen, durch weise Benutzung schicklicher, für unser Zeitalter passender Beyspiele, durch zweckmäßige Vorschläge zur Erleichterung der empfohlnen Pflichten, durch körnichten gedankenreichen Ausdruck, und ich setze noch hinzu: durch einen ächt christlichen Geist, der durchaus hervorleuchtet, durch brauchbare Winke über den Sinn mancher mißverstandnen Stellen der heiligen Schrift für die, welche zum Lesen derselben nicht eben gelehrte Hülfsmittel mitbringen, und endlich durch eine darinn verbreitete Herzenswärme, welche

fast

fast unmerklich rührt, und für das Gute gewinnt, ohne das Ansehen zu haben, als ob sie rühren wollte; sie verdienen folglich von angehenden Predigern, wenn auch, da sie viel eigenthümliches enthalten, nicht ganz als Muster nachgeahmt, doch zum Behuf der Uebertragung so großer darinn befindlichen Vorzüge in eigene Ausarbeitungen recht eigentlich studirt zu werden.

* * *

Wer fühlt es nicht, so unbefriedigend diese Uebersicht auch gerathen seyn mag, wie tief verwundend der Verlust eines Mannes von solchen Talenten, von solchen Kenntnissen und Einsichten, von solcher Nutzbarkeit, und von solchen Verdiensten für die Akademie, auf der er lehrte, für das Vaterland, dem er Religionslehrer und Theologen bildete, für die ganze gelehrte Welt sey, die er noch lange mit den Schätzen seines Scharfsinnes und Fleißes hätte bereichern können! In tiefere Trauer hüllet sich die Menschheit, wenn sie eine ihrer Zierden in ihm der Erde entrissen sieht, und bange Wehmuth ergreift seine Freunde und Verehrer — wer hatte deren in seinem Würkungskreise mehrere und aufrichtigere als er? — wenn sie nach ihrem Lehrer und Freunde umsonst umherschauen, nach seinem freundlichen Blicke, nach seiner erquickenden Zusprache vergebens schmachten, und Dich, theurer Vollendeter! in einer bessern Welt zu suchen sich genöthigt finden.

Trug jemand in seiner Gesichts- und selbst übrigen Körperbildung, in seiner Stimme und Sprache, in seinen Mienen, Gebehrden, in seinem gesammten Betragen und Verhalten, in seiner Art des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks selbst, das Gepräge dessen, was er war und was man bey ihm fand: so war es **Morus**; machten alle die genannten Dinge bey irgend jemand ein harmonisches Ganze aus: so war es bey ihm der Fall. — Ganz in seiner Miene der Späherblick, vor dem feine Unterscheidungen sich ohne Mühe entfalteten, und Schwierigkeiten sich, wie von selbst, aufschlossen; ganz darinn die strenge Ordnung und Pünktlichkeit, die ihm bey allen Angelegenheiten nicht nur seines gelehrten, sondern auch seines übrigen praktischen Lebens eigen war, ganz darinn das Behagen an einem schlichten Gebrauche des gesunden Verstandes, ohne überfliegende Anmaaßungen der Phantasie oder der Speculation, das alle seine Aeußerungen bezeichnete; ganz darinn die unerzwungene Freundlichkeit, das heitere Wohlwollen, die Liebenswürdigkeit, die ihm aller Herzen fast augenblicklich gewann; ganz in seinen Gebehrden, in der Haltung seines Körpers, kurz in seinen sämmtlichen Aeusserungen das bescheidene, demüthige, zwar nicht blöde und mißtrauische, aber doch etwas schüchterne Wesen, das ein Grundzug seines Charakters, und seines Betragens gegen Hohe und Niedere und seines Gleichen war. Nirgends etwas angenommenes,

etwas

etwas seyn wollendes, sondern ganz und allenthalben derselbige Mann, wie er war und wie er sich überall sich selbst gleich zeigte.

So wie es Menschen giebt, die von der Natur mit besondern Anlagen für Glück, für unerwartetes Gelingen ihrer Wünsche, für frohen Lebensgenuß jeder Art ausgerüstet scheinen; so giebt es andere, die mit ganz eigenen Anlagen zum steten Gleichgewicht, zur Vermeidung aller beleidigenden Extreme, mithin zu einer schon von selbst fast ununterbrochenen Gesetzmäßigkeit in ihren Handlungen aus den Händen der großen Bildnerinn hervorgehen: und unter allen Glücklichen auf Erden scheinen sie in vielem Betracht die Glücklichsten. Das Gute empfiehlt sich ihnen von selbst, und scheint ihnen fast keinen Kampf zu kosten; Liebe und Zuneigung ihrer Mitmenschen kommt ihnen wie ungesucht entgegen, und wenn dann außer dem Ausschlage, den schon die Neigung dahin giebt, auch freye Wahl der Vernunft für das Gute bey ihnen entscheidet, und sie eben um des Ausspruches der letztern willen, und nach ihm ihr Verhalten bestimmen, wie ihnen das desto leichter werden muß, da über das Materielle der Handlungen bey ihnen schon wie von Natur entschieden ist, und nur das Formelle derselben eine besondere Bearbeitung bedarf, kurz, wenn zu der bey ihnen schon vorhandenen Legalität des Verhaltens sich noch Moralität desselben gesellt, zu welcher ihnen vor andern der Weg geebnet scheint: so

wird auch die Achtung von ihres Gleichen ihr gerechtes Antheil seyn müssen. Einer von den beneidenswerthen Sterblichen dieser Art, quem Melpomene nascentem placido lumine inspexit, war meines Erachtens Morus. Sanftmuth, verbunden, wie gesagt, mit etwas Schüchternheit, ruhiges Gleichgewicht der Neigungen, Entfernung von aufbrausenden Leidenschaften und Gemüthsbewegungen, vereinigt jedoch mit nachdrücklicher und angestrengter, aber heiterer und gleichmäßiger Geistesthätigkeit, scheinen die von der Natur ihm ertheilte und von der Erziehung befestigte Mitgift zur Grundlage seines Charakters gewesen zu seyn; aber es war aus seinem ganzen Verhalten sichtbar, daß diese moralischen Talente, wenn ich sie so nennen darf, durch freye Bestrebung seines vernünftigen Willens erst die gehörige sittliche Bildung erhalten hatten, und immer mehr erhielten; durchgängig trug sein Benehmen die Spur einer solchen moralischen Bearbeitung seiner selbst.

Ordnung im edelsten Sinne des Wortes bezeichnete alle seine Handlungen, äußerte sich durchgängig in seinen kleinern Angelegenheiten, wie in der Besorgung seiner wichtigsten Geschäffte und Pflichten; und ich glaube, es ist kein partheyliches oder zu anmaßendes Urtheil, wenn man behauptet, daß Sittlichkeit das Principium dieser Ordnung war. Nie verschob er eine seiner bestimmten Amtsarbeiten bis zu der Zeit, wo sie geliefert werden mußte, sondern war

immer bemüht vorzuarbeiten, um auf jenen Zeitpunkt gefaßt zu seyn: und es ist merkwürdig, was ein höchst ehrwürdiger Zeuge, der ihn als College und als Freund in mehrern Verhältnissen während der letzten Epoche seines Lebens zu beobachten Gelegenheit gehabt hatte,*) für einen Grund hiervon angiebt — „strenge „Gewissenhaftigkeit nehmlich, um sich im Gedränge „der Arbeit nicht zu übereilen, und nicht Behauptun„gen zu wagen, die er nachher bey reiferer Ueber„legung wieder zurückzunehmen genöthigt gewesen „wäre.“ — Wer so dachte und handelte, der mußte ohne Zweifel Ordnung als Pflicht lieben, bey dem mußte die Regelmäßigkeit und Abgemessenheit des Lebens sich auf den Zweck der Sittlichkeit beziehen; und so findet man durchgängig, daß dieser Ordnung gemäß, nicht bloße Neigung und Gewohnheit, sondern Grundsätze ihn in seinen Handlungen leiteten.

Groß war sein Eifer für gründliches Wissen, unermüdet sein Bestreben, die Fortschritte seines Zeitalters zu benutzen,**) unausgesetzt sein Eifer, die von

*) Herr D. Rosenmüller in dem lesenswerthen, seiner schönen am nächsten Sonntage nach Morus Ableben gehaltenen Predigt beygefügten Vorberichte.

**) Ueber diesen Gegenstand soll er, (ich selbst habe sie leider nicht gehört,) als Procancellarius der philosophischen Facultät, kurz vor seinem Austritte aus derselbigen 1782, bey Gelegenheit der Magisterpromotionen eine vortreffliche Rede

von ihm bearbeiteten theologischen Disciplinen stets von neuem zu durchdenken, so daß die, welche mehrere Cursus über die nehmlichen Wissenschaften bey ihm gehört haben, immer die größte Mannichfaltigkeit und Abwechselung, besonders in Rücksicht der Form in seinen jedesmaligen Vorträgen bemerkt zu haben versichern; aber dennoch vergaß er über dem allen nicht, daß er auch in Absicht seines körperlichen Wohlbefindens Pflichten habe, und daß dieses, eben um jene höhern Zwecke völliger und anhaltender zu erreichen, ihm unentbehrlich sey; deswegen suchte er sich meines Wissens von Tage zu Tage regelmäßige Bewegung in freyer Luft zu machen, vermied, wenn auch nicht das abendliche Studiren, doch das lange Nachtsitzen, hatte sich gewöhnt, meistens stehend zu arbeiten, entzog sich nicht dem geselligen Umgange, machte mitunter zu seiner Erholung kleine Reisen, womit er eine höchst mäßige Lebensart verband. Diesen Maaßregeln und der zärtlichen Sorgfalt seines großes Arztes und langjährigen Freundes, des Herrn D. Ka-

Rede gehalten haben. Möchte doch wenigstens diese und die ungemein schöne Antrittsrede bey Uebernahme seiner theologischen Professur, da es doch einmal vollendete, und der Welt einigermaaßen bekannte Arbeiten sind, von der Vollstreckung des harten Urtheils, das er nach Herrn D. Rosenmüllers Berichte über seine zurückgelassenen Papiere gefällt hat, (sie dem Feuer zu übergeben) ausgenommen worden seyn, oder noch ausgenommen werden.

D. Kadelbach, verdankt man ohne Zweifel sein noch so langes Leben bey einem so zarten Körperbau, und würde es ihnen vielleicht ferner noch verdanken, wenn nicht ein unheilbarer Fehler in den edelsten Denk- und Lebenswerkzeugen selbst, zu dem sich ein Schlagfluß gesellte, ihm einen längern Aufenthalt hienieden unmöglich gemacht hätte.

Allgemein als musterhaft bekannt ist seine Bescheidenheit und Demuth, *) sein Mißtrauen gegen sich selbst, seine Anspruchlosigkeit gegen jedermann, seine Schonung gegen Schwächere und Herablassung gegen Niedere; doch ließ er die geringe Meynung von seinen Kräften nie zur Nachläßigkeit in ihrem Ge-

*) Ganz charakteristisch als Darstellung seiner frommen Bescheidenheit sind die Worte, womit er die Nachricht von seinen Lebensumständen in Beyers Magazin beschließt: „Bis hieher hat ihn also die Güte Gottes gebracht, hat „ihm, bey einem schwächlichen Körper, dennoch Kraft zur „Arbeit verliehen, hat ihm eine glückliche Ehe gegönnt, „hat ihm manchen Freund, manchen Schüler zugeführt, „hat ihm durch sein ganzes Leben unaussprechlich viel „Gutes unverdient erwiesen. Eben diese Güte wird ihn, „wie er hofft, auch in den noch übrigen Lebensjahren lieb-„reich bedenken, und auf seine Arbeiten, wenn auch nur „einigen Nutzen, doch gewiß Nutzen legen.“ Wer den Verklärten nur einigermaaßen persönlich gekannt hat, der wird sich für nichts bereitwilliger verpfänden, als daß diese Sprache nicht erborgt und affectirt, sondern ganz lauterer Ausdruck seiner Ueberzeugungen und Empfindungen war.

brauch und zur Zögerung mit den ihm zukommenden Arbeiten, seine Schonung und Freundlichkeit nicht leicht in unzeitige Nachgiebigkeit ausarten, und wußte sein Ansehen, wo es seine Pflicht und die allgemeine Ordnung mit sich brachte, wie z. B. in dem Posten eines Rectors der Akademie, und dem Verhältnisse desselben gegen die Studirenden, mit Ernst und Würde zu behaupten.

Sein Wohlwollen war lauter und wirksam; seine Wohlthätigkeit, manchen Nothleidenden, insonderheit manchen armen Studirenden zu unterstützen, im Verborgenen aufs edelste geschäfftig; aber er wieß ihr nach seinen nicht glänzenden Glücksumständen die nothwendigen Gränzen an, um darinn desto ungehinderter und zweckmäßiger fortfahren zu können, und schränkte sie da weislich und billig ein, wo sie andere hätte compromittiren können.

Nicht geringer waren übrigens die Beweise, die er von diesem Wohlwollen auch da gab, wo es sich nicht durch unmittelbare Wohlthätigkeit zu äußern hatte, und wodurch er eben zeigte, daß es nicht blos unwillführlicher Drang eines natürlichen guten Herzens, sondern außer diesem, das sich bey ihm in so hohem Maaße vorfand, Eigenschaft einer mit besonderm Fleiße moralisch bearbeiteten Seele war. Eben deswegen war auch, wie es schien, sein Wohlwollen mehr allgemein, mehr gleichmäßig unter alle Menschen, die ihm im Laufe des Lebens vorkamen, vertheilt,

theilt, und um so weniger ausschließend, oder dem einen zu Gunsten des andern verweigert; eben darum waren, bey seinem unstreitig zur Freundschaft ungemein gestimmten Herzen, seiner vertrautern Freundschaften nur wenige, aber diese desto inniger und zärtlicher. Niemand wird, dem allgemeinen Vernehmen nach, sich rühmen können, das Glück der ehelichen Freundschaft in höherm Grade genossen zu haben, als er, der sich dieses Glückes mit innigstem Danke gegen die Vorsehung mehrmals laut, sowohl mündlich, als schriftlich, obgleich mit der ihm eigenthümlichen Bescheidenheit und Delicatesse gerühmt hat; aber nicht leicht wird auch eine vortreffliche Gattinn eines vortrefflichen Mannes würdiger seyn, als es die seinige war; nicht leicht wird die Vorsehung zwey gleicher gestimmte Gemüther in jenem Verhältnisse vereinigt haben, als diese, denen vielleicht zur Vollendung ihres Glücks nur das Einzige fehlte, daß ihre Ehe nicht mit Kindern gesegnet war. Mehr Züge aus dem Heiligthum seines häuslichen Lebens, wenn man deren auch mehrere wüßte, öffentlich mitzutheilen, würde eine Entweihung desselben seyn, die dann, wenn von Morus die Rede ist, am wenigsten zu verzeihen wäre.

Sagte ich vorhin: sein Wohlwollen war gleichmäßig über alle Menschen verbreitet, und nur auf wenige in einem merklich vorzüglichen Grade concentrirt; so ist doch damit keinesweges gemeynt, als

ob es ihm auch gegen die größere Menge von denjenigen, mit denen er nicht in ganz innig vertrauter Freundschaft lebte, die ihm aber doch mehr als fremd waren, an derjenigen wärmern Theilnehmung gefehlt habe, die diesen einen eben so lebhaften als unverfälschten Beweis seines Wohlwollens zu geben im Stande gewesen wäre. Nein, sein Herz war in der That für ein eben so ausgebreitetes als inniges Wohlwollen empfänglich, ein Herz, das jedem das Seinige zu geben vermochte, ohne es dem andern zu entziehen, das bey aller Mäßigung seiner Vertraulichkeit, die die Weisheit gebietet, doch eben so weit und noch weiter von kalter Zurückhaltung entfernt blieb. Ach wie rührend muß insbesondere seinen Schülern das Andenken an die zuvorkommende Güte seyn, mit der er sie jedesmal empfieng, an die Bereitwilligkeit, womit er ihnen, so ganz ohne Anmaaßung, weisen Rath ertheilte, oder über wissenschaftliche Gegenstände Aufschlüsse gab, an das Interesse, das er auch, wenn sie von ihm entfernt und aus seinem Unterrichte entlassen, wenn sie bereits in die Sphäre einer gewissen bürgerlichen Würksamkeit versetzt waren, an ihren Angelegenheiten, namentlich an den Angelegenheiten ihres Fortschreitens in der Wissenschaft und Weisheit nahm, wie er nach halbjähriger und längerer Frist, sich noch wohl erinnerte, was er mit ihnen gesprochen hatte, das Gespräch wieder da aufnahm, wo es damals war abgebrochen worden, und jeden von den

Dingen

Dingen unterhielt, die ihm vermöge seiner Talente, Verhältnisse und Liebhabereyen die nächsten waren, und in das alles sanften Scherz und heitere Laune je zuweilen als Würze mit einmischte. Nicht zu berechnen ist das Gute, das er auf diesem Wege ganz auf seine stille bescheidene Weise für die Bildung des Charakters seiner Schüler, die das keinem im mindesten verweigerte oder erschwerte Glück hatten, sich ihm merklicher zu nähern, gewürkt hat, und keine Worte vermögen die Liebe und Achtung zu bezeichnen, wovon ihrer aller Herzen gegen ihn entbrannten. — O sie war gerecht diese Liebe und Achtung; sie war nicht durch unedle Kunstgriffe, nicht durch unwürdige Schmeicheley, nicht durch hämische Seitenblicke auf Collegen, Mitarbeiter oder anders Denkende erschlichen, sondern durch Verdienste, durch hohe Verdienste errungen, und ihr Vorhandenseyn ist ein erfreulicher Beweis, daß diese Verdienste nicht fruchtlos blieben. Edle Studirende der Gottesgelehrsamkeit auf der Leipziger Akademie! Euer Hingehen und Weinen bey seinem Grabe, eure Flöre am Arme nach dem Hinscheiden des Unvergeßlichen gereichen euch nicht minder, als dem, dem sie galten, zur Ehre, sie öffnen die trostvolle Aussicht, daß Morus, wenn auch kein Denkmahl von der Hand des Künstlers, wie das doch der Wunsch vieler ist, sein Andenken verherrlichen sollte, in euch und durch euch noch lange seinem Vaterlande, der Welt und Nachwelt leben wird.

Je

Je mehr ein Mensch reines Herzens ist, je heiliger ihm seine Pflicht, je gegründeter und wahrer seine Achtung gegen sich selbst, je lebhafter sein Bestreben, immer besser zu werden, ist; desto lautrer, inniger und lebendiger wird auch seine Frömmigkeit seyn, und diese kann hinwiederum nicht anders, als auf seine sittliche Veredlung höchst vortheilhaft zurückwürken. Morus Frömmigkeit beruhte, so weit nur irgend einem Sterblichen vergönnt ist, in Absicht auf das Heiligthum des innern Menschen Ahndungen zu wagen, auf solchen Grundvesten, und bewieß ihre Aechtheit aufs unverkennbarste durch solche Früchte. Nicht Zwang, nicht Furcht, nicht Gleißnerey und Selbstsucht, sondern sittliches Bedürfniß verriethen sich als die Grundlage davon; herzliche Dankbarkeit gegen eine alles weislich ordnende Vorsehung, und gegen die Menschen, die die Werkzeuge ihrer gütigen Absichten waren, freyer Gehorsam gegen die Gesetze, stille Unterwerfung unter die Rathschlüsse und freudiges Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang der Führungen des einzig Vollkommnen, die Gesinnungen, die er als das Wesen jener Frömmigkeit angab, die man als das Wesentliche derselben frey von allem Prunke an ihm selbst bemerkte, und Religion im eigentlichsten Sinne, strenge Gewissenhaftigkeit im ganzen Verhalten, Ergebung in jedes Geschick, *) Geduld in manchem

*) Seine Pflicht thun, und der Vorsehung ruhig die Folgen

manchem bittern Leiden, das ihm sein kränklicher Körper, vornehmlich durch einen immer wiederkehrenden heftigen Kopfschmerz verursachte, frohe Hoffnung einer bessern Zukunft waren die Würkungen, die diese Frömmigkeit auch dem Auge des fremden Beobachters sichtbar machten. Ja, so stille und bescheidene Bewohner seines Herzens auch diese frommen Gesinnungen und Empfindungen waren: so konnte er doch selbst bey gegebenen Veranlassungen einen wärmern und lebendigern Ausbruch derselben kaum zurückhalten. Wie gerührt, und wie rührend sprach er nicht von den Anstalten Gottes zum Besten der Menschen durch Christum, von der Vorsehung, namentlich von der moralischen Weltregierung Gottes, von dem Zusammenhange des gegenwärtigen Lebens mit einem künftigen, auch selbst wenn er in wissenschaftlicher Absicht davon redete; wie manche herzliche Stelle findet sich sogar in seinen eigentlich gelehrten Ausarbeitungen in Beziehung auf diese Gegenstände. Auch hier war Sprechen und Handeln bey ihm eins; Religion und Christenthum, die er weit weniger als Bedürfniß der theoretischen, denn aber der praktischen Vernunft, weit weniger als Sache der müßigen Speculation, denn aber der Gesinnung und Ausübung betrachten, deren Werth und deren Gültigkeit er weit weniger

Folgen überlassen, war, wie Herr D. Rosenmüller richtig erinnert, sein allenthalben frey und nachdrücklich bekannter Grundsatz.

weniger nach den Forderungen jener als nach der Zweckmäßigkeit zu diesen abmessen lehrte, waren auch bey ihm ganz praktisch, ganz die Führerinnen seines Wollens und Thuns, und hatten eben dadurch eine höchstkräftige und bewährte, die einzige unerschütterliche Ueberzeugung von ihrer Würde und Brauchbarkeit bey ihm bewürkt.

Achtung gegen sie war es, die ihn bey allen seinen wissenschaftlichen Untersuchungen leitete, die ihn von zu raschen Entscheidungen, von zu dreister Aeußerung solcher Entscheidungen, die irgend jemanden anstößig seyn, und in seiner Ruhe hätten beeinträchtigen können, zurückhielt; und sehr richtig erinnert Herr D. Rosenmüller, daß, wenn seine Aeußerungen über manche Gegenstände schwankend schienen, dieß keinen andern Grund hatte, als den ganz simpeln, weil er über solche Punkte bey sich selbst noch nicht entschieden hatte, und das eine so wie das andere entgegengesetzte Urtheil darüber, mit menschlicher Rechtschaffenheit und Frömmigkeit auf der einen, und Zufriedenheit auf der andern Seite, die ihm beyderseits über alles theuer waren, für vereinbar hielt. Eben die Ueberzeugung übrigens, die ihn selbst von der Wichtigkeit der erhabensten religiösen und moralischen Wahrheiten beseelte, die lehrte ihn auch andern den freyen Gebrauch und die ungehinderte Prüfung dieser Wahrheiten, wobey allein lebendige und feste Ueberzeugung davon bestehen kann, gönnen, und mit treuer

Wahr-

Wahrheitsliebe eine musterhafte Duldsamkeit verbinden.

Noch sind seine Worte bey der ersten Vorlesung, die er vor Erlangung der Doctorwürde hielt, als er da 2 Timoth. 1, 7. 8. erklärt hatte, mir, der ich sie damals niederschrieb, in unauslöschlichem Andenken: „Quotquot," setzte er da mit rührender Erhebung seiner sanften Stimme hinzu, „quotquot vestrum, auditores humanissimi, doctores olim religionis christianae futuri sunt, hi nullo non tempore dicti huius apostolici meminerint. Quam veritatem agnoverint, hanc ingenue profiteantur et defendant. Cum hac veracitate vero coniungant modestiam et amorem erga homines omnes vel secus sentientes. Quorum, cum fortasse iam dudum in vivis esse desiero, si memoriam recolueritis dictorum ex optimi animi sententia, mementote simul huius diei et praecepti illius apostolici." Seltsam schön stimmen diese Aeusserungen beym Antritte seines theologischen Lehramts, mit den merkwürdigen Worten des letzten Programmis, die, wie ich finde, auch Herr D. Rosenmüller ausgezeichnet hat, überein. Nachdem er hier erkläret hat, was darunter zu verstehen sey, daß die Christen von ihren Lehrern recht unterrichtet und tüchtig gemacht werden sollen, daß nehmlich damit befohlen werde, sie in richtiger Erkenntniß und fester Ueberzeugung von der Wahrheit, so wie in liebreichen Gesinnungen gegen einander,

immer weiter zu bringen, setzt er hinzu: ergo in quo religionis iusta et elementarem notitiam superans cognitio est, eaque certa et cum amore coniuncta, is est probe instructus. Qui doctores in id elaborant, ut tales habeant auditores, hi e consilio Christi funguntur munere πρὸς τὸν καταρτισμὸν τῶν ἁγίων, quemcumque demum locum inter doctores teneant, aut quocumque tandem dignitatis nomine vulgo appellentur. Id si fecerint plures doctores consociata opera, si aliorum amore communisque salutis studio ducti fecerint, si non spreverint se invicem, sed quemvis pro suo modulo agere aliquid siverint; id si tulerint auditores, si fructum inde capere voluerint; si non dedignentur esse auditores, non indignentur, alios se peritiores esse, *si nullum doctoribus impedimentum obiecerint, commendantibus libros utiliores, suadentibus liturgiam, sacrorum publicorum consilio et aetati suae magis accommodatam, hortantibus, ut antiquum simpliciter teneant, quoniam antiquum est,* haec ergo si omnes egerint, fit, quod fieri debet, teneturque καταρτισμὸς τῶν ἁγίων. Ita satisfiet officio mutuae benevolentiae in docendo discendoque, ita demisse, mansuete, indulgenter se gerent invicem, ita consensio et concordia florebit. — Das war Dein Aufruf an Deine Schüler, da Dich die Vorsehung in das Amt eines theologischen Lehrers rief, das war Dein Schwanengesang, theurer Vollen-

deter, da sie Dir, dem treuen Knechte, zum Uebergange in höhere Provinzen ihres Reiches winkte. Möchte er von Deinen Zeitgenossen verstanden und befolgt werden, und den Herzen Deiner Schüler unvertilgbar eingeprägt, noch in ferne Zeiten hin, reichen Segen — für Dein edles Herz den schönsten Lohn — schaffen!

Was Garve von Zollikofers Ende sagt: „der letzte Auftritt seines Lebens war mit dem Ganzen gleichsam aus einem Stücke,“ das läßt auch auf seinen, nun mit ihm vereinigten Freund, Morus sich durchgängig anwenden. Hatten Natur und Sittlichkeit sich vereinigt, um in ihm einen Mann zu bilden, der ein Gegenstand allgemeiner Achtung und Liebe seyn sollte: so vereinigten sie sich nicht minder, um diesem Manne den Ausgang aus diesem Leben zu ebnen und zu erleichtern; das Ende des Gerechten war sanft und stille, wie sein Leben gewesen war. Außer den Grundsätzen von Weisheit und christlicher Frömmigkeit, die, in sein gesammtes Gedanken- und Empfindungssystem von jeher verwebt, ihm die Leiden einer tödtlichen Krankheit gelassen ertragen, und die Schrecknisse des Grabes durch das Bewußtseyn des geführten und die Aussicht auf ein besseres Leben, überwinden halfen, bestand seine Krankheit selbst mehr in einer unaufhaltsamen Erschlaffung, als in einer durch unordentliche Würksamkeit erfolgten Zerrüttung seiner körperlichen Lebenswerkzeuge, so daß sein Zustand nicht schmerzvoll war; die meiste Zeit derselben brachte er

 in

in einem sanften Schlummer zu, und nur zuweilen wechselte dieser mit Stunden des Wachens ab, während welcher ihm aber auch sein volles ruhiges Bewußtseyn blieb, das selbst im Schlummer ihn nicht völlig kann verlassen haben, weil er, was bemerkt zu werden verdient, nach einem ununterbrochenen 48 stündigen Schlafen, die Zeit wußte, wie lange er geruht hatte, und den Tag angab, an welchem er erwacht war. Am 11. Nov. früh zwischen 8 und 9 Uhr erfolgte nach einem sechstägigen Krankenlager, der bange geahndete Zeitpunkt, wo er ruhig und schmerzlos entschlief — segensvoll für ihn, den Gott zur Erndte seiner Aussaat rief — schreckens- und grauenvoll für seine Freunde, Verehrer und Schüler, die nur in der Ueberzeugung von den heiligen und guten Wegen der unerforschlichen Vorsehung ihren Trost, in der Erinnerung an des Verklärten unschätzbare und von ihnen nicht unbenutzte Verdienste um sie ihre Aufrichtung, und in dem Entschlusse, das in ihrem Kreise, wo nicht mit gleichem Erfolge, und unter ähnlichen Begünstigungen der Natur und des Schicksals, doch mit ähnlicher Treue zu seyn, was er in dem seinigen war, ihre Ermunterung finden.

M. Bauer, Pastor
zu Frohburg.

III. Ueber

III.

Ueber das Gymnasium zu Eißleben.

Seit einiger Zeit fängt man nicht nur an das Schulamt selbst mehr zu schätzen, sondern auch die Geschichte der Schulen fleißiger, als jemals zu bearbeiten. Wer kennt nicht die Beyträge eines Briegleb,[a]) Fischer,[b]) Gedike,[c]) und vieler andern,[d]) die nur in diesem Quinquennium erschienen sind? Möchten nur mehrere Lehrer, besonders unsrer Vaterländischen Schulen, die Quellen genug besitzen, ihrem Beyspiele folgen! Hoffentlich wird man auch meine gute Absicht, ein kleines Fragment zur Schul-

E 3 geschichte

a) Geschichte des Gymnasii Academici Casimiriani zu Coburg 1793. 8. Vom Jahre 1633 bis 1699.

b) Geschichte der Domschule zu Halberstadt, welche sich an der Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in der Domkirche zu Halberstadt, von Streithorst, befindet. Halberstadt 1792. 8.

c) Geschichte des Friedrichswerder Gymnasiums. Berlin 1781. Ferner ausführliche Nachricht von dem mit dem Friedrichswerder Gymnasium verbundenen Seminarium für gelehrte Schulen. Berlin 1790. Und endlich Nachtrag zur Geschichte des Berliner Gymuasiums. Berlin 1793. 8.

d) Ein Verzeichniß der von 1785 bis 1790. erschienenen Schriften über Schulgeschichten, giebt das treffliche, und dem Gelehrten fast unentbehrliche Repertorium der Allg. Litter. Zeitung unter diesem Artikel.

geschichte in Sachsen mitzutheilen, nicht verkennen; und bey Beurtheilung meiner Arbeit darauf Rücksicht nehmen, daß ich mir alle mögliche Mühe gegeben habe, die sichern Nachrichten, die von unserm hiesigen Gymnasium vorhanden sind, zu sammeln, und daß es gar sehr an reichhaltigen Quellen fehlt, aus denen ich hätte schöpfen können. Vermuthlich sind mehrere Actenstücke vom Ursprung unsers Gymnasiums und der Verfassung desselben, durch verschiedene Feuersbrünste oder durch andre Umstände verloren gegangen. Manche Nachricht hat sich durch Tradition erhalten, manche findet man hier und da zerstreut in mehrern Schriften, z. B. in Spangenbergs Chronic. Mansfeld.[e]) in Frankens Versuch einer historischen Beschreibung von Eißleben,[f]) die nur in der Hand-

e) Der erste Theil dieser Mansfeldischen Chronik kam zu Frankfurt am Mayn 1585. unter dem Titel einer Sächsischen Chronik vermehrt und verbessert heraus. Schade, daß er das Werk nicht vollendete, denn er hatte die besten Quellen gebraucht, und seine Nachrichten aus vielen jetzt verlornen oder wenigstens dem Publiko entzogenen Documenten genommen. Mehrere Nachrichten von diesem Werke, findet man in der Hamburgischen Historischen Bibliothek. Cent. 1. S. 138.

f) Franke schrieb als Cantor in Friedeburg, nicht nur eine Historie der Graffschaft Mansfeld, in 4. die 1723 herausgekommen ist, sondern auch einen Versuch einer historischen Beschreibung der Hauptstadt Eißleben

Handschrift existirt, in Bierings Clerus Mansfeldicus,[g]) in den Acten, die auf dem hiesigen Rathhause und im Kirchenarchive der Andreaskirche, oder in der Superintendur aufbewahret werden. Diese Quel-

 len

ben, die noch nicht im Druck erschienen ist. Das Manuscript ist noch vorhanden, es enthält aber manche Unrichtigkeiten, schränkt sich zu sehr auf jede Kleinigkeit ein, und ist in einem altdeutschen, weitschweifigen, Style vorgetragen; auch hat sich unsre Stadt, seit jener Zeit gar sehr verändert. Dennoch enthält diese Handschrift manches brauchbare, und zeugt von des seligen Franke unermüdetem Eifer für seine Zeit, etwas belehrendes über unsre Stadt zu liefern. Das Beste davon habe ich ausgezogen, mit meinen Collectaneen berichtigt, und mit dem, was in die neuern Zeiten gehört, vermehrt; auch werde ich es in einzelnen Beyträgen dem Publiko mittheilen. Vulpius hat auch eine Geschichte der Stadt Eißleben geschrieben, die mir aber noch nicht zu Gesichte gekommen ist; nach dem ersten Bogen, der sich im Maculatur vorgefunden hat, zu urtheilen, scheint er sehr weitschweifig zu seyn, und vieles unbrauchbare zu enthalten.

g) Biering gab im Jahr 1742. dieses Buch heraus, in welchem man alle Prediger und Schullehrer der gesammten Grafschaft Mansfeld verzeichnet findet, die von der Reformation bis gegen 1740. gelebt und gelehret haben. Freylich bedarf diese Schrift noch mancher Berichtigungen und Zusätze; indessen da wir nichts bessers in dieser Hinsicht haben, müssen wir uns damit begnügen. Eine neue vermehrte und verbesserte Auflage, fortgesetzt bis auf unsre Zeit, wäre zwar nicht überflüßig, möchte aber wohl wenig Käufer finden.

len habe ich zum Theil sorgfältig gebraucht, die Nachrichten derselben genau verglichen, und wo möglich berichtigt; sollte ich aber noch mehrere Zusätze, Erläuterungen und Verbesserungen machen können, so werde ich sie den Lesern dieses Journals zu andrer Zeit mittheilen. Eine besondere Schrift über dieses Gymnasium ist noch gar nicht erschienen; denn des vormaligen hiesigen Generalsuperintendenten Kunads,[h]) Abhandlung de Gymnasio Islebiensi, ein Programm von 2 Bogen in 4., das derselbe bey Einführung dreyer Schullehrer 1728. geschrieben hat, enthält nur einige wenige Nachrichten. Nicht viel mehr fand ich in einer vom vormaligen Herrn Pastor Biek,[i]) im hiesigen Gymnasium den 16. April 1744. gehaltenen Rede,[k]) die nur in der Handschrift vorhanden ist, und

h) D. Andreas Kunad, war erst Pastor und Adjunctus der philosophischen Facultät zu Wittenberg, dann Prediger an der Trinitatiskirche in Zerbst, nachher Superintendent in Annaberg, und zuletzt Generalsuperintendent zu Eißleben an Deylings Stelle, der nach Leipzig kam.

i) M. Johann Erdmann Biek, war Pastor an der hiesigen Peterskirche und Assessor im Consistorium. Er hat sich durch sein Dreyfaches Interim rühmlich bekannt gemacht, auch noch andre Schriften hinterlassen.

k) Es war ehemals die sehr löbliche Gewohnheit hier eingeführt, daß die Prediger der Grafschaft Mansfeld alle Monate, die Fasten- und Erndtezeit ausgenommen, im großen Hörsaale unsers Gymnasiums eine biblische Stelle nach

und welche mir unser verehrungswürdiger und um unsre Stadt sehr verdienter Herr Generalsuperintendent D. Müller, auf dessen ausgezeichnete Gewogenheit und Freundschaft ich stolz seyn kann, mitzutheilen die Güte gehabt hat. Dieselben Nachrichten hatte auch mein theurer Freund, der Herr Pastor Dienemann in Bornstedt, in seiner bey der Einführung ins hiesige Conrectorat gehaltenen Rede de Gymnasio Islebiensi vorgetragen, die er mir in einer Abschrift

 gegeben

nach der Reihe erklärten und dabey über einen gewissen Gegenstand eine lateinische Rede hielten. Der Stifter dieser trefflichen Einrichtung mag wohl Erasmus Sarcerius gewesen seyn, der erst Pastor an der Thomaskirche zu Leipzig, und nachher der dritte Superintendent hier war, ein überaus gelehrter und um die Kirche sehr verdienter, auch als Schriftsteller bekannter Mann. Nachher, da der Flacianische Streit ausbrach, und ein Theil der Mansfeldischen Prediger die Erbsünde Substanz, ein andrer Accidenz nannte, wurde diese löbliche Gewohnheit auf eine Zeitlang unterbrochen. Da aber die Anhänger des Flacius theils geflohen, theils vertrieben waren, berief der vierte Eißlebische Superintendent Hieronymus Mencel 1570. die Mansfeldischen Prediger wieder zusammen, und erneuerte in dieser Synode die veraltete Gewohnheit Reden zu halten. Von dieser Einrichtung, die demungeachtet nachher wieder aufgehört hat, war ein Prediger nicht eher frey, als bis er das 60ste Jahr erreicht hatte. Dieser Fall traf beym seligen Biek ein, der deshalb den 17. April 1749. eine Abschiedsrede in unserm Gymnasium gehalten hat.

gegeben hat.[1]) Einige Berichtigungen in meiner Abhandlung verdanke ich unserm hiesigen gelehrten Herrn Oberpastor Albanus, der mit unermüdetem Fleiße seit vielen Jahren an einer Kirchengeschichte der Grafschaft Mansfeld arbeitet, und welche, so bald sich ein billiger Verleger findet, öffentlich im Druck erscheinen soll.

Zuvörderst werde ich kürzlich die Geschichte des Gymnasiums darstellen; ich hätte sie zwar weitläuftiger vortragen können, ich wollte aber meine Leser nicht mit Erzählungen unterhalten, deren Richtigkeit sich sehr bezweifeln läßt.

Geschichte des Gymnasiums.

Der unsterbliche Luther, auf den unsre Stadt mit Recht stolz seyn kann, und durch dessen Nahmen sie weit und breit bekannt geworden ist, dachte vor allen Dingen auf die Verbesserung der Schulen, weil er einsahe, daß hier, wo die künftige Generation gebildet wird, der Anfang gemacht werden müsse, wenn er anders den erwünschten Erfolg der Reformation bewirken wollte. Seine große Achtung gegen das Schulamt

1) Noch hat der vormalige Conrector Loth, eine lateinische Abschiedsrede hier gehalten, als er nach Catharinenrieth als Pastor gieng, die handschriftlich vorhanden ist, und von den Rectoren und Conrectoren unsers Gymnasiums handelt, welche ins Predigtamt befördert worden sind; aber ich habe darinn nichts gefunden, was ich nicht schon vorher bemerkt hatte.

amt ist hinlänglich bekannt, und er war es auch, der das Schulwesen in Eißleben verbesserte.[m])

Im Jahr 1525. nehmlich, berief ihn Graf Albrecht in diese Stadt, um daselbst eine christliche Schule zu errichten, wie man aus einem Briefe Luthers an Spalatinen ersehen kann, der vom Ostertage des erwähnten Jahres datirt ist. »So eben, (schreibt er) »will ich nach Eißleben, vom Grafen Albrecht dahin »gerufen, um eine christliche Schule dort einzurich»ten.« Bey seinem Aufenthalte zu Eißleben errichtete nun Luther zwo neue Schulen bey der dasigen Andreaskirche, von welcher die eine in der jetzigen Superintendur gehalten wurde. Die Aufsicht über sie übertrug er dem berühmten M. Johann Agricola, der auch M. Eißleben genannt wird,[n]) und gab ihm Theobal-

m) Vor vier Jahren erschien eine Schrift zu Züllichau und Freystadt unter dem Titel: **Luthers Unterricht, eine Chrestomathie gesunder Glaubens - Sitten - und Lehrkenntnisse, aus seiner Feder geflossen, und für unsere Zeiten neu zusammengetragen** ꝛc. Aus dieser Schrift findet man im beliebten **Schulfreund** von **Zerenner**, B. 2. S. 111. ff. die Stellen ausgezogen, woraus man sieht, wie **Luther über Schulen und Schullehrer dachte.**

n) **Seckendorf** erzählet in seiner Historia Luth. S. 1925. folgende Umstände von diesem Agricola: „Er war zu „Eißleben 1492. geboren, und nennte sich daher M. Eiß„leben. Graf Albrecht zu Mansfeld, machte ihn zum „Rector in Eißleben, und ließ ihn predigen.“

Theobalden und Laurentius Coldizen, zu Gehülfen. Andere sagen, Agricola sey nicht an der Andreas- sondern Nicolaischule Schulmeister gewesen. Aus Mencels Zeugnisse, (in der Vorrede zum 2ten Theil seiner Postille.) auf welches man sich hierbey beruft, läßt sich dieses gar nicht schließen; denn wenn er ihn gleich einen Schulmeister und Prediger zu St. Nicolai nennt, so ist doch selbst dieser Ausdruck zweydeutig. Er lehrte übrigens mit vielem Beyfalle, und verrichtete sein Amt mit großer Treue, daher ihn auch Luther (in seinen Briefen, B. 2. S. 387. und S. 311.) einen sehr treuen Schulmeister der Eißlebischen Schule nennt. Auch Agricola's Gattin Ilsa, soll der Eißlebischen weiblichen Jugend eine Schule eröffnet, und sie in den Grundlehren des Christenthums und den Kenntnissen anderer wissenswürdigen Dinge unterrichtet haben. Daher nannte sie vermuthlich Luther in einem Briefe, den er an sie in seiner Krankheit schrieb, (und den man in seinen Briefen, Th. 1. S. 415. findet,) eine Schulmeisterin; welcher Ausdruck damals eine ehrenvollere Bedeutung hatte, als gegenwärtig.

Im Jahre 1545. wurde Luther von den Herren Grafen zu Mansfeld gebeten, nach Eißleben zu kommen, um die Streitigkeiten, wegen des Antheiles an den Bergwerken, und besonders des Juris Patronatus an Schulen und Kirchen beyzulegen. Als er das erstemal kam, fruchteten seine Bemühungen, diese Streitigkeiten beyzulegen, gar nichts. Am 28. Jan. 1546.

kam

kam Luther noch einmal mit D. Justus Jonas nach Eißleben; ob er gleich auch damals in Ansehung anderer politischen Angelegenheiten wenig ausrichtete, legte er doch die Streitigkeiten wegen des Juris Patronatus glücklich bey, und bewürkte auch eine Verbesserung der Kirchen und Schulen. Unter andern hielt er es für gut, die zwey Schulen bey der Andreaskirche mit einander zu verbinden, und in eine öffentliche Landschule, oder wie sich Luther selbst ausdrückt: in eine fürnehme lateinische Schule zu verwandeln; welches auch die Herren Grafen von Mansfeld, Gebhard, Albrecht, Philipp und Johann George würklich thaten. Die Ausführung jenes Vorschlags geschah durch den sogenannten Lutherischen Vertrag d. d. 16. Februar 1546., der von den erwähnten Herren Grafen genehmiget, und von Luthern und Justus Jonas, eigenhändig unterschrieben wurde. Der vormalige Hildesheimische Superintendent Reimann sagt, (in seiner Hiſtor. Litter. Th. 3. S. 89.) er besitze eine besondere Schrift, die Luther wegen Anordnung der Eißlebischen Schule verfertigt habe, und D. Wilisch (in seinem Programm de Martino Luthero, reſtauratore rei ſcholaſticae ſolertiſſimo,) und Seelen (in seinen Stromat. Luther. S. 888.) wünschen, daß sie bekannt gemacht werde; allein es findet sich keine Spur von dieser, in alten bewährten Nachrichten, und es ist daher die von Reimannen erwähnte Schrift wohl nichts anders, als

die

die Stelle, die in dem Lutherischen Vertrage die Eißlebensche Schule betrifft, welche auch Kunad im angeführten Programm im Auszuge, und Franke in seinem handschriftlichen Versuche einer historischen Beschreibung der Stadt Eißleben vollständig angeführt hat. Diese Stelle des Lutherischen Vertrages aber lautet folgermaßen:

„Der Schulen halber ist förder abgeredt, daß „die zwo Schulen, welche Ihro Gnaden hat bey St. „Andreaskirchen gehalten, sollen zusammengeschlagen „werden. Also, daß allhie zu Eißleben eine fürnehme „lateinische Schule (d. h. ein Gymnasium) seyn soll, „welche Ihro Gnaden stattlich unterhalten wollen. „Nemlich dem Schulmeister 200 Gülden, dem andern „nach ihm 100 Gülden, dem dritten 90 Gülden, dem „vierten 80 Gülden, dem fünften 50 Gülden, und „dem sechsten 40 Gülden, dem siebenten auch 40 Gül„den, und dem achten 30 Gülden geben. Ihro Gna„den sollen auch dieselben Schulpersonen im Fall der „Nothdurft zu entsetzen und von neuem anzunehmen „haben.“

In einem andern Vertrage, den Luther zwischen den Grafen den darauf folgenden Tag, also den 17. Febr. 1546. zu Stande gebracht hat, und den man in keiner von Luthers Lebensbeschreibungen bemerkt findet, wird die Schule blos in folgender Stelle erwähnt: „Die Kleinodien in der Kirche zu „St. Andreas sind verwandt, und zur selben Kirchen

„und

»und Schulen geordnet, und mit denselben ein jähr-»liches Einkommen, laut der Inventarien gemacht, »solches soll der Kirchen und Schulen bleiben.« — —

Wer der erste Rector des Gymnasiums gewesen sey, ist nicht ausgemacht; einige sagen Agricola, andre Theobald sonst Merker genannt; mehrere aber nennen Regeln als den ersten Rector, als z. B. Kunad, Biering u. a. Am wahrscheinlichsten ist es, daß Luther den M. Andreas Regel vorgeschlagen habe, und daß dieser auch würklich der erste Rector gewesen ist. Wenigstens sagt das handschriftliche Chronicon Hetstadiense (Cap. 22. von gelahrten Leuten zu Hetstädt) ausdrücklich: »M. Andreas Regel ist vom Herrn »Luthero selbst, zu einem Rectorn der Schulen in Eiß-»leben zu St. Andreä verordnet worden, und daselbst »verstorben.«

Bekanntlich starb Luther schon den 18. Februar 1546., daher man immer zu sagen pflegte, Luthers Todestag sey der Geburtstag unsers Gymnasiums gewesen. Obgleich Luther vor seinem Tode die besten Anstalten für unsere Schule getroffen hatte, so verflossen doch 17 Jahre, ehe das ordentliche Schulgebäude errichtet, und alles in Ordnung gebracht wurde. Erst im Jahre 1564. wurde das gegenwärtige Schulhaus erbaut, wie man aus der über dem Eingange befindlichen Schrift ersehen kann, die unten, wo vom Schulgebäude etwas gesagt werden soll, wird angeführet werden.

Um

Um unserm Gymnasio ein grösseres Ansehen zu geben, trugen die Herren Grafen von Mansfeld, außer den ordentlichen Lehrern, auch ihren geistlichen und weltlichen Räthen auf, in demselben öffentlich Unterricht zu geben, unter welchen ich hier nur den Adam Bolfras, Jacob Ritter, Conrad Porta, Andreas Fabricius und Christoph Irenäus, bemerken will: Auch legten die Grafen zum Besten des Gymnasiums im Jahre 1551. eine eigene Buchdruckerey an, und gaben auch dem Buchdrucker eine gewisse Besoldung.

Doch drohten bald manche traurige Unglücksfälle unserm Gymnasio den Untergang. Zuerst wüthete die Pest in den Mauern unserer geliebten Stadt, und unter vielen Einwohnern wurde auch der berühmte Rector Regel, unter welchem die Schule zu 700 Schülern angewachsen war, der Conrector Witich und 80 Schüler von der tödtlichen Seuche ergriffen. Auch die Rectoren Johann Rhode und Jacob Morgenstern, die Regeln in dem Rectorate folgten, wurden, als die Pest wiederum nach einem Zeitraume von 40 Jahren, in unsrer Stadt wüthete, in kurzem ein Raub des Todes. Nach diesen machte sich Albert Grauer gar sehr um unsre Schule verdient. Wenn es gleich, wie man aus den oben angeführten Nachrichten sehen kann, unrichtig ist, daß erst unter ihm unsre Schule in ein Gymnasium verwandelt wurde, so ist doch so viel wahr, daß es zu seiner Zeit ein großes Ansehen erreichte.

Im

Im Jahre 1601. am 18. August entstund ein schreckliches Feuer, welches fast ganz Eißleben in Asche legte, und auch unser prächtiges Schulgebäude, das der spätesten Zeit zu trotzen schien, nebst der Andreaskirche und den Predigerwohnungen verbrannte. Nur die Wohnung des Rectors blieb unversehrt. Die Sorgfalt der Herren Grafen aber stellte das Schulgebäude bald wieder her, drey Jahre, nehmlich von 1602. bis 1604. brachte man mit dem Bau desselben zu, und nach Vollendung desselben wurde ein Dankfest in allen Kirchen und auch in unserm Gymnasio gefeyert.

Kaum hatte sich Eißleben etwas wieder erholet, so brach der fürchterliche dreyßigjährige Krieg aus, in welchem vom Jahre 1619. bis 1648. in unserm geliebten Vaterlande nur geplündert, geraubt, gemordet, gesengt und gebrannt ward, und durch welchen die Katholiken endlich belehret wurden, daß es möglich seyn müsse, auch mit fremden Religionsverwandten in bürgerlicher Einigkeit zu leben. Die Flamme dieses schrecklichen Kriegs, der Deutschland tiefe Furchen eingegraben hat, verbreitete sich auch über die Kirchen und Schulen der Grafschaft Mansfeld. Der damalige Ephorus und Generalsuperintendent Emmerling reiste deshalb selbst zum General von Königsmark, [o]) und stellte ihm die traurige Lage der Graf-

o) Siehe das Leben des seligen Emmerlings.

Graffschaft Mansfeld, und der Kirchen- und Schulen daselbst recht lebhaft vor Augen.

Nach geendigtem Kriege waren unsre Bergwerke fast gänzlich zerstört, und daher wurden die Einkünfte der Lehrer des Gymnasiums, die von den Berggeldern den größten Theil ihrer Besoldung erhalten, immer schlechter; die zeitherigen Lehrer sahen sich unter diesen Umständen genöthigt, in andre Gegenden zu reisen, und andre konnte man, um bey den schlechten Einkünften zu verhungern, nicht herrufen.[p] Zwar kamen auch in dieser traurigen Periode einige Gelehrte als Rectoren an das Gymnasium; aber durch Hunger und Noth gezwungen, verließen sie es sehr bald wieder. So begab sich M. Gottfried Lindemuth nach Gera, Christian Rheehausen nach Riga. Und Johann Ernst Sander, der wegen der traurigen Verheerungen des Kriegs die Aemter eines Rectors, Conrectors, Tertii und zwoer Cantoren zusammen allein versehen mußte, sah sich genöthigt, da er keinen Gehalt mehr hatte, von einem Zeugnisse der Armuth unterstützt, im Jahre 1644. in Niedersachsen Allmosen zu sammeln.

Noch jetzt machen die Interessen von diesen gesammelten Geldern einen kleinen Theil von der Besoldung der hiesigen Lehrer aus.

Endlich

p) So schreibt auch das Consistorium vom 24. Febr. 1644. daß wegen Mangel der Besoldung kein Auswärtiger das Schulamt suche.

Endlich erholte sich Eißleben wieder; der Friede beglückte die Einwohner unserer lange bedrängten Stadt, die Bergwerke gaben wieder nach und nach gute Ausbeute, und die verdienstvollsten Männer, die dem Gymnasio vorstunden, brachten es wieder in Aufnahme. Unter diesen verdienen mit Recht Christoph Latzky, Martin Herbst, Elias Franke, Johann Christian Wolf, Christian Friedrich Reineccius, M. Gotthelf Johann Dienemann, und Christian David Jani, genannt zu werden.

Im Jahre 1780. starben die beyden Grafen von Mansfeld kurz hinter einander, und mit ihnen erlosch ihr erlauchter Stamm. Seit dieser Zeit sorgte der jetzige Herr Minister von Burgsdorf, nicht nur als Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld, chursächsischen Antheils, sondern auch in der hohen Person eines Oberconsistorialpräsidenten recht väterlich für unser Gymnasium, und unsre Stadt denkt mit inniger Freude und dem wärmsten Danke an ihn zurück.

Demungeachtet hat seit dem Absterben der Herren Grafen von Mansfeld unsre Stadt viel verloren. So lange nehmlich in Eißleben ein Consistorium und eine Canzley war, so lebten auch hier viele vornehme und reiche Familien, die jetzt zum Theil weggezogen, zum Theil gestorben sind. Ferner ist die Volksmenge nicht mehr so groß und auch der Verdienst nicht, wie mich

alle hiesige angesehene Bürger versichern. Wer sollte nicht einsehen, daß diese Veränderungen auch einigen Einfluß auf unser Gymnasium haben müssen? Auch hat die gegenwärtige Lage unsrer Stadt einen traurigen Einfluß auf das Gymnasium; sie liegt nehmlich mitten im preußischen Antheil, und ist ganz von preußischen Dörfern, Helfta, Wolferode, Helbra, Volkstedt, Ober- und Unterrißdorf, Seeburg und Erdeborn umgeben. Daher hat das neueste Mandat, daß die Brandenburgischen Landeskinder blos auf Brandenburgischen Schulen studiren sollen, die Anzahl unsrer Schüler sehr vermindert. Manche sind früher, als sie sollten, auf die Universität, und einige auf andre Schulen gegangen. Mehrere aus den umliegenden sächsischen Dörfern und Städten studiren zwar hier, aber weit mehrere gehen auf die Schulen ihrer Vaterstadt oder auf andre, die ihnen näher sind als unsre Schule, welches theils der Bequemlichkeit, theils der Kosten halber geschiehet. So sind z. B. in Merseburg, Querfurt, Naumburg, Pforte, Roßleben, Sängerhausen, Schulen, in welchen die Schüler ihre Schulstudien enden, und dann sogleich auf die Universität abgehen. Ich führte dieß vorzüglich deswegen an, damit man die Ursache der Abnahme des Gymnasiums in Vergleichung mit vorigen Zeiten, nicht in andern Dingen suchen soll. Ob gleich der Rector, und die übrigen Lehrer, allerdings sehr viel

durch

durch ihren auswärtigen guten Ruf und durch ihre Fähigkeiten dem Schulamte, (die nicht immer nach jenem zu beurtheilen sind,) zur Aufnahme einer Schule beytragen können; so ist das doch nicht der einzige Grund, worauf der Flor einer Schule beruhet. Sehr viel kömmt hierbey auf andere Umstände an, die man erst untersuchen muß, wenn man darüber ein richtiges Urtheil fällen will.

Johann George Christian
Höpfner,
Conrector auf dem Gymnasio
zu Eißleben.

(Die Fortsetzung folgt in den künftigen Stücken.)

IV.

Ueber die Ruinen einer alten Kirche zu Memleben, an der Unstrut.

Die Kunstwerke einer Nation, die sich aus den Zeiten herschreiben, da sie im Aufkeimen war, und schon einen gewissen Grad von Cultur erlangt hatte, verdienen gewiß nicht weniger Achtung, nicht weniger Aufmerksamkeit, als andere Nationalalterthümer. So wie sie uns in der Untersuchung der Sitten und Gewohnheiten einer Nation unterstützen, und vieles verständlicher machen können, was uns, ohne ihre Kenntniß, unverständlich geblieben wäre, so wie sie uns oft manches deutlich vor die Augen stellen, von dem wir aus Beschreibungen nur dunkle Begriffe bekommen; so dienen sie auch dazu, daß sie uns das Eigenthümliche einer Nation von einer andern Seite kennen lernen, als es uns aus den übrigen Alterthümern bekannt ist.

Doch man weiß es schon zu gut, wie viele Vortheile das Studium der alten Kunstwerke gewährt. Ich führe dieses daher nur an, um dabey zu bemerken, daß die Deutschen sich meistentheils mehr um die Kunstwerke anderer Nationen bekümmern, als um ihre Vaterländischen. Und wenn gleich diese Bemerkung eben auch nicht neu ist, wenn uns gleich dieser Vorwurf schon oft gemacht wurde, so ist doch die wenige Achtung unserer Vaterländischen Kunstwerke

so auffallend, so ungerecht, daß sie nicht oft genung kann in Erinnerung gebracht werden.

Ich will aus dem weitläuftigen Fache der Kunst nur die Baukunst wählen, um, wenn es nöthig seyn sollte, zu beweisen, daß jener Vorwurf nicht ungegründet ist. Wir suchen die Werke der Baukunst der Nationen voriger Zeiten, der Indier, Aegypter, Perser und anderer, vorzüglich aber der Griechen und Römer, mit der größten Begierde auf, wir widmen den alten Gebäuden der jetzt noch blühenden Völker, der Spanier, Franzosen und Engländer unsere ganze Aufmerksamkeit, hingegen schätzen wir die alten Kirchen und Schlösser unserer Vorfahren sehr wenig, und würdigen sie keiner, oder doch nur einer ganz flüchtigen Betrachtung.

Ohne Zweifel entsteht diese Vernachläßigung aus einem Vorurtheile, das uns wider die alten Werke der Baukunst unserer Nation eingenommen hat, indem wir sie mit der Benennung, Gothisch, gleichsam brandmarken — weil wir gewohnt sind, alles Geschmacklose Gothisch zu nennen — indem wir sie mit griechischen Kunstwerken vergleichen, und, nach diesem Maaßstabe gemessen, sie freylich minder schön finden können. Doch da uns dieser Vorwurf in Absicht der gothischen Gebäude der Ausländer weniger trifft, welchen wir oft unsere Bewunderung schenken, so müssen noch andere Ursachen vorhanden seyn, warum wir die Kunstwerke unserer Vorfahren gering

schätzen. Unter diesen ist unstreitig die wenige Bekanntschaft mit jenen Kunstwerken, und die Schwierigkeit, die mit der Erwerbung dieser Bekanntschaft verbunden ist, eine der ersten. Wir besitzen von den alten deutschen Kirchen und Schlössern keine, oder doch nur wenige, so gute und schöne Beschreibungen und Abbildungen, als die Engländer und Franzosen von den ihrigen aufzuweisen haben; wir sind daher, um mit ihnen bekannt zu werden, genöthiget, die Ueberbleibsel derselben mit Mühe aufzusuchen, und sie an Ort und Stelle selbst zu sehen und zu untersuchen, wozu sich doch nicht immer Zeit und Gelegenheit findet.

Die Deutschen, die so gern den Ausländern nachahmen, sollten auch hierinne vorzüglich dem Beyspiele der Engländer folgen; es sollten Kenner der Kunst und der Geschichte unser Vaterland durchreisen, und uns mit einer geschmackvollen Beschreibung und Abbildung der Ruinen alter merkwürdiger Kirchen und Schlösser beschenken, um die Nation damit bekannt zu machen, und dadurch ein Gefühl für diese alten Kunstwerke zu erwecken. Ich habe mir oft in der Lage zu seyn gewünscht, um solche Reisen mit Muse machen zu können. Indessen habe ich doch die kurze Zeit, die ich in einigen Gegenden meines Vaterlandes zugebracht habe, wo Ruinen dieser Art sich befinden, dazu angewandt, dieselben zu zeichnen, und mich, wo möglich, mit ihrer Geschichte bekannt zu machen: denn durch diese werden solche Ruinen doppelt interessant.

Unter

Unter den wenigen Ruinen, die ich gesehen habe, sind mir keine so merkwürdig vorgekommen, als die Ueberbleibsel einer alten Kirche in Thüringen, zu Memleben an der Unstrut,*) die nicht allein wegen der Zeit ihrer Erbauung, sondern auch selbst ihrer Bauart wegen, alle Aufmerksamkeit verdient. Diese Kirche ist überdieß ein vollgültiger Beweis von dem wenigen Gefühle der Deutschen für Nationalkunstwerke, indem sie, unbemerkt und ungeachtet, in einem Gehöfte, mitten unter landwirthschaftlichen Gebäuden steht, und in ein Getreidemagazin verwandelt werden soll, wozu man auch jetzt schon den Anfang gemacht, und den schönsten der noch übrig gebliebenen Theile, das Chor, niedergerissen hat. Wie heilig würden die Engländer diese Ruinen halten! Einen Stein davon zu nehmen, würde ihnen Entweihung seyn; sie würden Abbildungen und Beschreibungen davon herausgeben, und Reisen dahin machen, indeß die Einwohner dieser Gegend diese Kirche kaum kennen, und sie nur für einen überflüßigen Steinhaufen ansehen.

*) Dieser Ort, der sonst Mumleba, Mimmeleben, Minneleve, und auf noch mannichfaltigere Art geschrieben wurde, (s. Leuckfeld Antiquit. Halberstad. Part. I pag. 157.) liegt in einem reizenden Thale an der Unstrut, und hat gegen Morgen die Stadt und das Schloß Nebra, gegen Abend aber die Herrschaft Wiehe, zur Nachbarschaft.

Die Zeit der Erbauung der Kirche zu Memleben, und des sonst daselbst befindlichen Klosters, kann nicht ganz bestimmt angegeben werden. Einige setzen die Errichtung des Klosters in die Zeiten Kaiser Heinrichs des Ersten; andere halten Otto den Zweyten für den Stifter desselben.

Heinrich der Erste hielt sich in der Gegend, in welcher Memleben liegt, sehr oft auf, insbesondere aber in den Städten Wallhausen und Altstedt, die vielleicht schon von ihm zu Pfalzstädten verordnet wurden,*) und von denen Heinrich das erst genannte erblich besaß, das andere aber mit seiner ersten Gemahlin, Hathebruch, einer Tochter des Grafen Erwin des Aeltern, bekam. Vorzüglich aber hatte er vor Memleben selbst so eine grosse Vorliebe gewonnen, daß er diesen Ort häufig zu seiner Wohnung wählte, weswegen derselbe auch von einem alten Schriftsteller ein Castell genennt wird.**) So ungezweifelt nun der Aufenthalt Heinrichs des Ersten in dieser Gegend ist, so wenig ausgemacht ist es doch, ob er zu Memleben ein Kloster gestiftet hat. Gewöhnlich ist man der Meynung, Heinrichs zweyte Gemahlin Mathildis habe dieses

*) Leuckfelds historische Beschreibung von dem Cisterzienser Kloster Kelbra rc. und Abhandlung von den Kaiserlichen alten Pfalzen zu Altstedt und Wallhausen, pag. 234 und 327.

**) Chronograph. Saxo, in Leibnitz Acceff. Hiftor. pag. 154.

dieses Kloster zu Stande gebracht, dasselbe sehr reichlich beschenkt, der Maria gewidmet, und mit Nonnen besetzt. *) Da aber hiervon in dem Leben der Mathildis nicht das Geringste angegeben ist, **) welches doch, wenn es sich wirklich so verhielt, gewiß würde geschehen seyn, weil in den damaligen Zeiten die Stiftung eines Klosters eine sehr wichtige Sache war, so kann man wohl die Errichtung dieses Klosters, auf keine Weise in diese Zeit setzen, sondern sie ist wahrscheinlicher dem Kaiser Otto dem Zweyten zuzuschreiben. Es erhellt nehmlich aus einem von Otto dem Zweyten im Jahre 980. zu Wallhausen ertheilten Diplom, ***) daß er, auf die Bitte und das Anstiften seiner Mutter Adelheidis, †) nebst seiner Gemahlin Theophania, zum Andenken seines zu Memleben verstorbenen Vaters und Großvaters, und zum Besten ihrer Seelen, daselbst, im Jahre 975. ein Benedictinerkloster gestiftet, und es mit verschiedenen Ländereyen beschenkt hat.

Wenn

*) Falkenstein, Thüringische Chron. II. 1318.

**) Dieses Leben ist beym *Leibnitz*, Script. Rer. Brunſ. Tom. I. pag. 194. ſ. zu finden.

***) *Maderus* Ant. Brunſ. pag. 196. und Thuringia ſacra, pag. 747.

†) *Ditmar*, Chronic. L. 3. in Leibnitz Script. Rer. Brunſuic. T. I. pag. 341. Chronogr. Saxo, pag. 189.

Wenn wir nun aber auch dieses als ausgemacht ansehen, so wird es doch immer noch ungewiß seyn, ob Heinrich der Erste, oder einer seiner Söhne und Nachfolger, die Kirche zu Memleben gebaut hat, deren Ueberbleibsel wir noch jetzt bewundern. Daß in Memleben zu den Zeiten Heinrichs des Ersten schon eine Kirche gestanden hat, ist nicht zu läugnen, da der Verfasser des Lebens der Mathildis ausdrücklich sagt, es hätte bey dem Absterben dieses Kaisers, welches zu Memleben erfolgte, seine Gemahlin Mathildis, in der Kirche für ihn gebetet. *) Es ist aber fast nicht zu glauben, daß in Thüringen schon damals ein so großes und schönes Gebäude, als die noch jetzt stehende Kirche ist, sollte errichtet worden seyn, und es ist wahrscheinlicher, Otto den Zweyten für den Erbauer derselben zu halten, vorzüglich wenn man annimmt, daß er der Stifter des Klosters gewesen ist. Es sey nun aber auch diese Kirche von Heinrich dem Ersten, oder von Otto dem Zweyten erbaut worden, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß sie aus diesen Zeiten, und ein Denkmal der ältesten sächsischen Baukunst ist. Aelter kann sie auf keine Weise seyn, weil vor diesen Zeiten die Kirchen von Holz gebaut wurden. Wäre sie aber erst in dem nachfolgenden Jahrhunderte, oder noch später, erbaut worden, so würde dieses sicher in den Chroniken bemerkt worden seyn. Auch hat das Kloster zu Memleben,

*) Vita Mathildis, cap. II. §. 9. pag. 196.

leben, nach Abgang der Ottonen, keine solchen Beschützer mehr gefunden, und ist nicht mehr so reichlich beschenkt worden, daher man, nach dieser Zeit, daselbst gewiß kein so großes und kostbares Gebäude wird errichtet haben, als diese Kirche ist.

Unter die Merkwürdigkeiten von Memleben rechnet man die Trauung Heinrichs des Ersten mit seiner zweyten Gemahlin Mathildis, der Tochter eines sächsischen Grafen Theoderich, vorzüglich aber, und mit voller Gewißheit, das Absterben zweyer Kaiser, Heinrichs des Ersten, und seines Sohnes, Otto des Großen.*) Heinrich starb daselbst im Jahre 936. Sein Leichnam wurde nach Quedlinburg gebracht, und in dem dasigen Münster begraben, wo man noch Ueberbleibsel seines Monuments findet.**) Otto der Große, der so, wie sein Vater, sich oft zu Memleben aufhielt, brachte eben auch die letzten Tage seines Lebens daselbst zu, und starb im Jahre 974. Seine Eingeweide wurden zu Memleben begraben, der übrige Körper aber, den man einbalsamirte, wurde von seinem Sohne, Otto dem Zweyten, nach Magdeburg abge-

*) Schamelius historische Beschreibung des Benedictinerklosters Memleben. Diese Schrift ist in die Thuringia Sacra aufgenommen, und lateinisch übersetzt worden: Thuringia sacra, seu Histor. Monast. in Thur. pag. 749. §. 14.

**) Eine Abbildung dieses Monuments steht in Kettners Quedlinburgischer Kirchengeschichte. S. 290.

abgeführt, wo man ihn in die von Otto dem Großen erbaute Kirche beysetzte, und die Gruft mit einem prächtigen Monumente zierte. *) Otto der Zweyte stiftete, wie schon bemerkt worden ist, nebst seiner Gemahlin Theophania, hier ein Benedictinerkloster, und beschenkte es mit vielen Ländereyen. Auch Otto der Dritte vergrößerte die Einkünfte dieses Klosters, und es gehörte damals zu den ersten und reichsten Klöstern Thüringens. Als zur Zeit der Reformation der Bauernkrieg ausbrach, der im Jahre 1525. in diesen Gegenden Thüringens vorzüglich wüthete, so blieb unter den vielen Klöstern, welche die Bauern zerstörten, auch Memleben nicht verschont. **) Indessen erhielt sich dieses Kloster doch noch bis gegen das Jahr 1545., zu welcher Zeit es aber völlig eingieng und aufgehoben wurde, worauf im Jahre 1551. der Churfürst Moritz die Zubehörungen und Nutzungen desselben zu der Landschule Pforta schlug, wohin es noch bis jetzt gehöret.

Wir wenden uns nun wieder zu der Kirche zu Memleben, und betrachten sie als ein Denkmal der alten deutschen Kunst. Eine Abbildung dieser Kirche und einen Grundriß von dem ganzen Kloster, findet man beym Schamelius und in der Thuringia sacra.***)

Diese

*) Dieses Monument ist abgebildet in *Vulpii* Chron. Magdeburg. pag 34.

**) Thuringia sacra, pag. 748. §. 13.

***) Schamelius am angeführten Orte. S. 97. Thuringia sacra, pag. 736.

Diese Abbildung scheint mir, nach den jetzigen Ruinen zu urtheilen, nicht ganz genau zu seyn, der Grundriß aber ist richtig. Die an diese Kirche anstoßenden Klostergebäude und Zellen, sind jetzt zu Wirthschaftsgebäuden eingerichtet worden, die Ueberbleibsel der Kirche aber zeigen noch von ihrer ehemaligen Größe, sie haben von außen und von inwendig ein ehrwürdiges Ansehen, und machen, von verschiedenen Seiten betrachtet, sehr schöne Bilder.

Carl der Große war es, der die Deutschen zuerst mit Künsten und Wissenschaften bekannt machte, unter denen auch die Baukunst mit begriffen war, die sich vor diesen Zeiten in Deutschland in einem sehr schlechten Zustande befand. Dieser Fürst legte zu Ingelheim, Aachen und andern Oertern Deutschlandes, große Gebäude und schöne Schlösser an, und ließ dazu einige in Deutschland annoch unbekannte Materialien, als Marmor, so wie auch verschiedene Kunstwerke aus Italien herbeyschaffen. Demungeachtet konnte die Baukunst in Deutschland sich noch nicht erheben; die Deutschen waren noch zu roh, und überdieß noch zu sehr mit Kriegen beschäfftigt, als daß die Kunst unter ihnen hätte aufkommen können. Als aber Heinrich der Erste neue Städte baute, und die alten mit Mauern umgab, damit die Bewohner seines Landes von den herumstreifenden Wenden und Ungarn nicht mehr so stark beunruhigt werden möchten, da fieng man nach und nach an, mehr als vorher auf

die

die Künste aufmerksam zu werden, da fieng man an, die Kirchen und Klöster, auf die sehr viel gewendet wurde, besser und dauerhafter zu bauen.

Vor diesen Zeiten wurden in Deutschland, vorzüglich in der Gegend am Rhein, nur die Kastelle von Stein gebaut, deren Erbauung man von den römischen Festungen am Rhein gelernet hatte, welche die Deutschen eroberten; die Kirchen aber errichtete man von Holz, und neben diesen einige schlechte Wohnungen für den Bischoff oder Pfarrer und seine Gehülfen. Jetzt aber, da die meisten dieser Kirchen, theils durch die Länge der Zeit, und wegen ihrer schlechten Bauart baufällig geworden waren, theils durch viele Schenkungen der Reichen und Großen, weitläuftige Besitzungen erhalten hatten, jetzt wurden die alten hölzernen Häuser niedergerissen, und steinerne Gebäude dafür errichtet, jetzt verzierte man diese Kirchen mit Kunstwerken, und schmückte sie mit kostbaren Geräthschaften aus. Daß aber eine steinerne Kirche noch damals etwas seltenes war, sieht man daraus, weil die alten Geschichtschreiber es allezeit ausdrücklich bemerken, wenn eine Kirche aus Stein gebaut wurde.*)

Die zu dieser Zeit herrschende Bauart war die sogenannte altgothische, eben dieselbe, die in England die sächsische genannt wurde, weil unter der Herrschaft der Angelsachsen viele Gebäude nach dieser Art

gebaut

*) Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. II. S. 95.

gebaut wurden. Sie war, wie bekannt, eine ausgeartete Tochter der römischen Baukunst aus den letzten Zeiten dieser Kunst, von der man jetzt die Regeln nicht mehr kannte, die man nur nach Gutdünken und ohne Auswahl nachahmte, und daher alles, was man fand, es mochte gut oder schlecht seyn, davon entlehnte, und an neuen Gebäuden anbrachte. Indessen belehren uns doch die Ueberbleibsel von Gebäuden dieser Zeit in Deutschland, daß die Kirchen in einem bessern Style als die Kastelle oder Bergschlösser gebaut wurden, welches man eben auch in England und Schottland findet, sie bezeugen, daß die Künstler der damaligen Zeit, wenn gleich ohne Geschmack und ohne Kenntniß des Schönen, doch nicht ohne Ueberlegung bey der Angabe ihrer Gebäude verfuhren, und den verschiedenen Charakter der Gebäude gehörig beobachteten.

Hiervon ist die Kirche zu Memleben ein deutlicher Beweis. Man könnte dieses Gebäude als ein Mittel zwischen der alten und neuen gothischen Baukunst betrachten, indem es weder plump und schwerfällig, noch auch mit vielen Verzierungen überhäuft ist.

Diese Kirche hat, wie alle Gebäude dieser Art aus dem mittlern Zeitalter, die Form eines Kreuzes. Es herrscht sowohl in dem Ganzen als auch in den einzelnen Theilen die schönste Symmetrie, die man an einem Gebäude aus diesen Zeiten wohl kaum erwartet, nur daß dieselbe von außen, durch das an der einen

Seite angebaute Kloster unterbrochen wurde. Das Schiff mit dem Chore, das an dem Ende desselben angebracht ist, hält ungefähr etliche und neunzig Ellen in der Länge. Das Chor schließt sich nicht mit einer geraden Mauer, sondern endet sich mit einer fünfseitigen Vorlage, worinne der hohe Altar stand. Von dem Haupteingange der Kirche an bis dahin, wo das Kreuz angeht, hat das Schiff auf jeder Seite einen Flügel, oder besondern Gang, der durch Arkaden von dem Haupt- oder mittlern Gange abgesondert ist. Die beyden Gebäude, die das Kreuz bilden, sind viereckig, nur daß jedes an der hintern Seite eine kleine fünfeckige Vorlage hat, die aber weder so hoch noch so breit ist, als die Vorlage des Chores. Vielleicht waren diese beyden Vorlagen kleine Kapellen.

Die vordere Seite, wo der Haupteingang der Kirche war, ist zu sehr zerstört, als daß man jetzt von ihrer Anordnung urtheilen könnte. Es hat sich noch das Portal erhalten, welches nur eine mäßige Höhe hat, und mit einem gothischen Bogen bedeckt und geschlossen ist. Dieser Bogen hat eine große Breite, und ist mit vielen Gliedern verziert, nehmlich mit runden Stäben, geraden Streifen und Hohlkehlen, die in verschiedenen Abwechselungen neben einander stehn, und nach der Linie des Bogens, oben in seiner Spitze zusammen treffen. Um diesen Bogen für den Einsturz zu sichern, hat man in neuern Zeiten, innerhalb desselben einen Stichbogen eingemauert.

Auf

Auf der rechten Seite des Portales befinden sich unter den Gliedern des Bogens, zwey Capitäler von Wandsäulen, welche noch Ueberreste von der Verzierung des Portales sind. Ob die Glieder des Bogens gleich auf diesen Säulen aufruhten, oder ob ein Kämpfer dazwischen war, läßt sich nicht bestimmen, weil jetzt unmittelbar über den Capitälern, nur die rohe Wand zu sehen ist. Die Säulen selbst fehlen auch. Von der übrigen Verzierung der vordern Seite sieht man nichts, als eine hohe Zacke am Grunde des Gebäudes, die zu unterst mit zwey großen Gliedern, einer Platte und einem Stabe, verzieret ist.

Die hintere Seite zeigt in der Mitte die Vorlage des Chores, und auf beyden Seiten derselben, die Gebäude, welche das Kreuz bilden, mit ihren Vorlagen, davon das zur linken Seite des Chores sehr zerstört, das zur rechten Seite aber ganz eingefallen ist. Die Vorlage des Chores ist einfach verzieret. Sie ist in zwey Theile abgetheilt, und besteht aus einem hohen Unterbaue und dem obern Theile, der ungefähr zwey Drittel des Unterbaues zu seiner Höhe hat. An dem obern Theile sind an den Ecken kleine, auf Postamenten stehende Wandsäulen angebracht, auf deren Capitälern große Bogen ruhn, die von einer Säule zu der andern gehen, wodurch auf jeder Seite der Vorlage ein Feld entsteht. In jedem der Felder der drey vordersten Seiten sieht man ein Fenster. Der hohe Unterbau hat weiter keine Verzierung, als daß er an

den Ecken und oben herum, wo der obere Theil angeht, mit vorstehenden glatten Streifen besetzt ist, die sich oben mit den Postamenten der Säulen vereinigen, und mit ihnen in einer Flucht fortgehen. Die obern wagerecht gehenden Streifen sind unterhalb so verzieret, daß sie sich nicht in geraden, sondern in ausgebogenen Linien endigen. Eben dieser Zierrath ist auch unter dem Hauptgesims angebracht. Von den Verzierungen der Vorlagen der beyden Gebäude, welche das Kreuz bilden, sieht man nichts mehr.

Eben so einfach ist die Kirche inwendig verzieret. Die Arkaden, welche das Schiff von den *Flügeln* trennen, ruhen auf viereckigen Pfeilern, die oben mit einem Kämpfer bekrönt sind, der aus einigen Gliedern besteht. An den Seiten, innerhalb der Bogen sind die Pfeiler mit Säulen verzieret, die halb aus der Mauer hervorgehen. An den Ecken der Gebäude, die das Kreuz bilden, springen, so wohl innerhalb dieser Gebäude, als auch innerhalb des Schiffes, viereckige Pfeiler vor, die ebenfalls mit Wandsäulen verzieret sind, von denen sechse halb, die zwey vordersten aber, welche innerhalb des Schiffes stehen, über zwey Drittel aus der Mauer hervorgehen. Die Capitäler dieser beyden letztern Säulen sind mit Blättern geschmückt, und haben unter dem Abacus einige Glieder, die Capitäler der andern Säulen aber, die man inwendig und außerhalb dieses Gebäudes angebracht findet, sind ganz einfach und gleichen einer umgekehrten Glocke,

die

die oben mit keinen Gliedern verziert ist, sondern an den starken Abacus, mit dem sie bedeckt ist, sanft anläuft. In dem Chore steht bey dem Anfange der halben Kuppel, welche die Decke desselben ausmacht, in jedem Winkel, den die daselbst vorspringenden Pfeiler bilden, eine Säule, die nur ein Viertel aus der Mauer hervorgeht, und hierüber läuft, vor der Kuppel herum, ein runder Stab, der die ganze Stärke dieser Viertelssäulen hat.

Der Schaft aller dieser Säulen ist nicht Gothisch, nicht aus verschiedenen Schäften zusammen gesetzt, sondern er besteht aus einem einzigen, glatten, cylindrischen Stamme, der nicht verjüngt, sondern oben eben so stark ist, als unten. Die Säulen, innerhalb der Kirche, tragen kein Gebälke, sie haben nur einen Unterbalken, der aus einigen Gliedern besteht, und worauf die Bogen ruhn.

An der Kuppel des Chores befand sich ein Gemälde, das den Heiland vorstellte, aus dessen Seite Blut auf die Erde floß, und vor dem einige Nonnen, betend, auf den Knien lagen. Dieses Gemälde war im Jahre 1729. noch ganz vorhanden, *) und im Jahre 1791. habe ich, obgleich das Ganze nicht deutlich mehr zu erkennen war, doch noch einige Ueberbleibsel von rothen und blauen Gewändern gesehen. Schamelius schätzt dieses Gemälde sehr hoch, und

 rühmt

*) Schamelius, am angeführten Orte.

rühmt es als etwas sehr Sehenswerthes und Merkwürdiges. Und das ist es auch in der That, nicht sowohl wegen der Zeichnung und Malerey, die wahrscheinlich nicht sonderlich war, sondern wegen des Alterthums.

In diesen Zeiten machte man noch wenig Gebrauch von der Malerey. In Frankreich kannte man keine, als die gemahlten Kirchenfenster und die Malerey der Mönche bey den Anfangsbuchstaben der geschriebenen Bücher, so wie auch einiger Figuren in denselben. Diese letzte war auch in Deutschland bekannt, doch wußte man daselbst unstreitig noch nichts von der Malerey der Kirchenfenster, hingegen verstand man die Kunst, auf die Wände zu mahlen. *) Luitprand erzählt, daß Heinrich der Erste, in einem Saale des Schlosses zu Merseburg, seinen über die Ungarn erfochtenen Sieg so künstlich habe mahlen lassen, daß man glaubte, man sehe eher die Sache selbst, als eine Abbildung davon. **) Wenn man die Kenntniß und Ausübung der Malerey auf die Wand, in Deutschland unter Heinrich dem Ersten und seinen Söhnen aus jenem Schriftsteller zu erweisen sucht, so ist dieses Gemälde in der Kirche zu Memleben ein viel grösserer Beweis, da hier das augenscheinlich dargethan wird, was man dort nur auf Treu und Glauben

*) Schmidt, Geschichte der Deutschen, II. 94.

**) *Luitprand* Histor. Lib. II. cap. 9. apud *Murator.* Tom. II. pag. 438.

Glauben annimmt. Um so viel bedauernswürdiger ist es, daß man diese Kirche nicht besser geachtet, daß man diese heiligen Ueberreste der deutschen Kunst nicht höher geschätzt hat, und nicht wenigstens noch jetzt alles thut, um sie so viel als möglich zu erhalten. Aber leider sind nun auch jetzt die wenigen Ueberbleibsel dieses Gemäldes, durch die Abtragung des Chores, zugleich mit verwüstet worden.

Ob die Kirche inwendig noch mehr Verzierungen als die Säulen und jenes Gemälde gehabt hat, ist nicht zu bestimmen, weil jetzt die Wände ganz nackt sind. Unstreitig waren diese mit Monumenten oder Altären verziert, und es ist sehr zu bedauern, daß davon sich nichts erhalten hat. Der hohe Altar, der im Chore stand, war aus einem einzigen sehr großen Steine gearbeitet. Er war ebenfalls, wie das Gemälde, noch im Jahre 1729. vorhanden,*) und man würde vielleicht noch jetzt einen Theil desselben entdecken, wenn man den Schutt wegschaffte, der im Chore bis an die Hälfte der Höhe der Kirche aufgehäuft liegt.

Unter dieser Kirche befindet sich noch eine andere unterirdische Kirche, welche die Größe der obern hat, und ungefähr halb so hoch als diese ist. Sie ist noch gut erhalten, und wird von zwey Reihen Säulen geziert, welche die gewölbte Decke, den Fußboden der

*) Schamelius, am angeführten Orte.

obern Kirche, tragen. Der gewöhnliche Eingang in dieselbe ist verschüttet und unbekannt. In den neuern Zeiten, bis noch in dem Jahre 1791. stieg man durch ein kleines Fenster hinab, das sich an der hintern Seite der Kirche, unten an der Vorlage des Chores befindet, jetzt aber ist, durch die Abtragung des Chores, auch dieser Eingang verschlossen worden.

Die Decke der Kirche hat unstreitig aus Holz bestanden. Sie scheint gerade und nicht gewölbt gewesen zu seyn, weil an den bis jetzt übrig gebliebenen Seitenwänden, die noch von einer beträchtlichen Höhe sind, und an einigen Orten sich bis mit dem Hauptgesimse erhalten haben, kein Merkmal eines Gewölbes zu sehen ist. Diese Decke wurde von keinen Pfeilern unterstützt, uud das Schiff war ganz frey. Vor dem Chore, da, wo die Linien des Kreuzes sich durchschneiden, entsteht ein Viereck, an dessen Ecken, wie schon erwähnet worden ist, vorspringende Pfeiler sind, die gothische Bogen trugen, auf denen unstreitig der Thurm stand. Die Vorlage des Chores, und die beyden kleinen Vorlagen der Kreuzgebäude auf beyden Seiten des Chores, sind mit halben Kuppeln bedeckt. Diese Kuppeln nahen sich mehr einer halben Zirkellinie als dem gothischen Bogen. Eben so sind auch die Fenster, und die Bogen an der Vorlage des Chores über den Fenstern halb rund gewölbt, die Bogen der Arkaden innerhalb der Kirche aber sind Gothisch. Die

Fenster

Fenster sind nicht sehr groß, und nur in der obern Hälfte des Gebäudes angebracht.

Was die Materialien, die zu dieser Kirche gebraucht wurden, betrifft, so sind die Gewände der Fenster, die Bogen über den Fenstern der Vorlage des Chores, und die Bogen der Arkaden in dem Schiffe, so wie auch alle vorspringende Pfeiler und die Ecken jener Vorlage, alle Säulen und Simse, aus Werkstücken von einem rothen festen Steine gebaut, die übrigen Mauern aber bestehn, nach der Bauart der damaligen Zeit, aus ungleichen Bruchsteinen. Die Werkstücken sind scharf gearbeitet, und mit der größten Genauigkeit zusammengepaßt, so daß sie noch jetzt unverrückt stehen, und nur an wenigen Orten aus ihrer Lage gekommen sind.

Stieglitz, Doctor
der Rechte zu Leipzig.

V.

Kurze Lebens- und Regierungsgeschichte des Herzogs zu Sachsen Johann Wilhelm; aus Tilemann Heshusens Leichenrede auf diesen Fürsten.*)

Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und Markgraf zu Meißen, ein Fürst, der vorzüglich in der protestantischen Kirchengeschichte des sechszehnten Jahrhunderts merkwürdig ist, war geboren im Jahre 1530., also in eben dem Jahre, in welchem die Augsburger Confession auf dem Reichstage zu Augsburg übergeben wurde. Er erhielt frühzeitig Unterricht in den Wissenschaften, besonders

*) Kreysig in seiner historischen Bibliothek von Obersachsen, S. 76. führet sie unter dem Titel an: D. Til. Heshusii Oratio de vita, gubernatione et felici obitu Ioh. Wilhelmi, Duc. Sax. Regiom. 1573. 4. (pl. 8.) — Damit sich meine Leser nicht durch den Namen einer Leichenpredigt abschrecken lassen, der wohl für manchen etwas abschreckendes haben dürfte, so muß ich hierbey erinnern: daß sehr oft in dergleichen Reden die wichtigsten Nachrichten von den Lebensumständen eines Fürsten enthalten sind, und daher allerdings der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen, in welche sie sehr leicht gerathen können, wenn sie nicht in dergleichen Sammlungen für die Vaterländische Geschichte aufbewahret werden.

Anm. des Herausg.

sonders von dem Doctor der Rechte, Basilius Mönner. Schon im dreyzehnten Jahre seines Alters hielt er zu Wittenberg, in Gegenwart seines Vaters, vor einer zahlreichen Versammlung eine lateinische Rede von dem Ritter George. Vorzüglich zeichnete er sich durch seine Frömmigkeit aus, und blieb derselben sein ganzes Leben hindurch eifrig ergeben. Der Psalter und Luthers Catechismus waren stets in seinen Händen, und er machte auch davon zur Bestreitung der Irrlehrer häufigen Gebrauch. Luthern selbst hörte er oft predigen und vorlesen, und wiederholte, was er aus Luthers Munde gehört hatte, bey Tische und freundschaftlichen Gesprächen. Seine Schriften schätzte er so hoch, daß er sie, prächtig gebunden, stets bey der Hand hatte, oft mehrere Stunden lang darinne las, und sie seinen Schatz nannte. Wer Luthers Schriften nicht durchgelesen hatte, der wurde von ihm für keinen Theologen gehalten. Die Bibel hatte er zehnmal durchgelesen: auch hatte er besonders die Schriften des Arztes, Johann Pontan, gesammelt.

Als der Religionskrieg seinen Anfang nahm, und der Vater unsers Herzogs, Johann Friedrich, in die Gefangenschaft gerieth, überließ Johann Wilhelm seinem ältern Bruder, dem Herzog Johann Friedrich II. oder dem Mittlern die Regierung, und begab sich mit einem kleinen Gefolge an die Höfe anderer Fürsten, in der Absicht, um sich mit denselben bekannt zu machen, und von allen das Beste zu behalten. Zuerst besuchte

besuchte er den Hof der Herzoge von Pommern. Hier verweilte er sich jedoch nicht lange, sondern begab sich bald nach Preußen zu dem Herzog und Markgraf Albert dem Aeltern. Endlich nahm er Kriegsdienste in Frankreich, wo er sehr wohl aufgenommen und ansehnlich belohnt, auch Retter mancher verfolgten Protestanten wurde. Nach seiner Rückkunft aus Frankreich vermählte er sich, im dreyßigsten Jahre seines Alters, mit der Pfalzgräfin bey Rhein, Dorothee Susanne. Um dem Verdachte des Calvinismus auszuweichen, weigerte er sich jedoch, die Trauung von einem Geistlichen dieser Kirche verrichten zu lassen.

Als hierauf die Ruhe Deutschlands und der Protestanten durch die traurigste Verwirrung in der Kirche, Verfolgung vieler Geistlichen, und Hegung der Feinde des Reichs in Deutschland, mehr und mehr gestört wurde, ermahnte er seinen Bruder, nachdrücklichst, sich und das Land, durch Theilnehmung an diesen Neuerungen nicht in Gefahr zu setzen: doch war seine Ermahnung ohne Nutzen. Sein Herr Bruder gerieth selbst in die Gefangenschaft; unserm Johann Wilhelm wurde bald nach der Uebergabe von Gotha, die Regierung der Lande vom Kaiser aufgetragen; und nun fieng sich eine neue Periode des Lebens dieses Fürsten an, in welcher er mit tausend Widerwärtigkeiten kämpfen sollte.

Herzog Johann Wilhelm fand Kirche, Schulen und Staat in dem elendesten und verworrensten Zustande.

nde. Er brachte, wie er selbst sagte, viele Nächte
laflos zu, um auf Mittel zu sinnen, wie dem allem
helfen, und wie die Verfassung, welche unter sei-
m Vater statt gehabt hatte, wieder herzustellen sey.
hränen und Seufzer wechselten bey ihm mit diesem
achsinnen ab.

Seine erste Sorge war auf die kirchliche Ver-
esserung gerichtet: aber eben hier legten sich ihm auch
ie größten Hindernisse in den Weg. Alle seine Räthe
iderseßten sich seinen Absichten, und droheten, ihn
u verlassen. Nichts desto weniger blieb der Herzog
andhaft; er entfernte diese Räthe von den Berath-
hlagungen über die kirchlichen Angelegenheiten, und
ediente sich des Raths eines gewissen Eberhard von
han, eines seiner Rechtschaffenheit, Frömmigkeit
nd Einsichten wegen längst rühmlich bekannten Man-
es, der der Herzoglichen Familie bereits 47 Jahre
ang gedient hatte. Diesen würdigen Greis machte
r zum ersten seiner Räthe: auch bekam er einen eben
so würdigen Canzler in der Person des Wolfgang von
Koteritz, eines in den Religionsstreitigkeiten eben so
wohl, als in den Rechten bewanderten Mannes. Mit
Hülfe dieser Männer, und einiger anderer Adelichen
und Räthe, unternahm der Herzog die Verbesserung
des verderbten Zustandes der Kirche. Weil nun die
neue Lehre des Victorinus Strigelius die vornehmste
Ursache des kirchlichen Unwesens gewesen war, indem
iese die Verfolgung vieler der alten Lehre ergebenen
Geistli-

Geistlichen veranlaßt, vieler Gewissen verwundet, und die Reinigkeit des kirchlichen Bekenntnisses in diesen Gegenden befleckt hatte: so hob Johann Wilhelm diese Irrlehre alsbald durch ein öffentliches Mandat auf; zugleich vernichtigte er die Unterschrift derjenigen Prediger, welche durch Irrthum dazu verleitet worden waren, gab denen, welche wegen des Bekenntnisses der alten Lehre vertrieben worden waren, die Erlaubniß zurückzukehren, stellte den Kirchen das Recht, ihre Diener zu berufen, wieder her, und befahl, die unrechtmäßig vertriebenen Geistlichen zurückzurufen, und in ihre Stellen wieder einzusetzen. So groß indessen die Freude vieler Personen über diese Anordnungen war, so sehr widersetzten sich derselben andere: besonders riethen die Professoren zu Jena, den Herzog von aller Verbesserung und Veränderung in Religionssachen ab, und wollten lieber ihre Stellen niederlegen, als ihre Einwilligung dazu geben, ja einige von ihnen, griffen den Herzog selbst mit harten Beschuldigungen an. Diese Hartnäckigkeit kränkte den Herzog um so mehr, da er von eben diesen Lehrern der Universität die meiste Unterstützung seiner Absichten erwarten zu können geglaubt hatte. Gleichwohl bemühete er sich sehr gnädig, die Professoren zurecht zu weisen, und sie von der Lauterkeit seiner Absichten, blos die alte, von seinem Vater ihm empfohlene kirchliche Lehrform wieder herzustellen, zu überzeugen. Der damalige Superintendent, Johann Stosselius, stellte

sich,

sich, als ob die Anstalten seines Fürsten seinen Beyfall hätten, und versprach, mit dem Rector und den Professoren der Universität zu reden, und sie zur Beystimmung zu bewegen. Auch arbeitete dieser wetterwendische Theolog, so lange er von den Sächsischen Herzogen besoldet ward, an einer Widerlegung der Synergie, oder der schon erwähnten Lehre des Strigelius, nach welcher der Mensch bey seiner Bekehrung mitzuwirken im Stande ist, des Majorismus und Calvinismus. Als ihm aber sein Bekenntniß in der Folge Ungemach zuzog, wandte er sich auf die andere Seite, vergaß sein Versprechen, und bestärkte die Professoren selbst in ihrer widrigen Meynung. Alles dieß machte jedoch den Herzog nicht wankelmüthig. Er besprach sich selbst mit den Professoren, zeigte ihnen seinen gnädigen Willen, und suchte sie von ihrem Irrthume zu überzeugen. Viere von ihnen wurden durch seine Vorstellungen bewegt und auf andere Gedanken gebracht; und diese erfuhren auch die Gnade des Herzogs. Die übrigen hingegen entfernten sich, ohne Abschied zu nehmen. Auch Johann Stosselius und Nicolaus Selnecker verließen Kirche und Schule plötzlich. Und nun wandte der Herzog alle Mühe an, um rechtschaffene Theologen und Professoren in allen Facultäten herbeyzurufen, und die hohe Schule aufs neue einzurichten. Er vermehrte die Privilegien und Statuten der Academie, nebst den Besoldungen der Lehrer; und,

um

um Wiederverfälschung des aufs neue angenommenen kirchlichen Bekenntnisses zu verhüten, wurden Rector und Professoren auf die Schmalkaldischen Artikel und die Widerlegungen der Sächsischen Herzoge verpflichtet. Der Herzog selbst hielt an dem Tage der wiederhergestellten Eintracht eine öffentliche Rede, worinne er auf den Endzweck aufmerksam machte, zu welchem die Academie von seinem Vater sey gestiftet worden, nehmlich, um sie zu einem ausgezeichneten Sitze der unverfälschten evangelischen Lehre zu machen. Er sagte in dieser Rede: daß sein Vater, der Herzog Johann Friedrich, bey seinem Absterben, diese hohe Schule seinen Söhnen mit großem Nachdrucke empfohlen, und die Aufrechthaltung der ächten Lehre bey derselben, durch Verheißungen und Drohungen eingeschärft habe; daß er, dieser väterlichen Erinnerung eingedenk, ernstlich bemüht gewesen sey, die hohe Schule und die Kirche wiederum in den Zustand zu setzen, in welchem sie sich unter seinem Vater befunden habe; daß durch seine Bemühung die Academie ihre Privilegien erhalten habe, indem er deshalb Kaiser Carl V. zu Brüssel angegangen, bey Kaiser Ferdinand I. aber sie im Jahre 1557. zu Prag persönlich ausgewirkt, und in Gemeinschaft mit seinen Brüdern dieselben bekannt gemacht habe. Er ermahnte hierauf den Rector und die Professoren ernstlich zur Frömmigkeit und Rechtschaffenheit, zur Eintracht und zum Fleiße; und eröffnete seine gnädige Willens-

meynung

meynung auch noch jedem einzelnen Lehrer insbesondere.

Bald aber mußte der fromme Fürst mit neuen Schwierigkeiten kämpfen. Der Churfürst von Sachsen, August, verlangte, daß eine Unterredung zwischen den Meißnischen und Thüringischen Theologen, zur Beylegung ihrer Streitigkeiten angestellt werden möchte. Unser Eintracht liebender Fürst ließ sich diesen Vorschlag gern gefallen. Er berief alsbald hierzu den Doctor Johann Wigand, und noch einige andere Theologen. Von beyden Partheyen kamen Geistliche und Weltliche zu Altenburg zusammen. Der Herzog wohnte selbst, von Begierde, die Wahrheit zu erkennen, durchdrungen, und um die Gründe der Gegner kennen zu lernen, der Unterredung bey. Ob nun diese gleich ein ganzes halbes Jahr dauerte, und in großen Bänden, lateinisch und deutsch, über den gotteslästerlichen Majorismus und andere streitige Materien disputiret wurde, Paul Eber aber und die ihm zugegebenen Theologen sich sehr ungeziemend betrugen, und eine Schwäche des Geistes zeigten, welche angesehene Männer und vorzüglich Theologen übel kleidet: so verschluckte doch der Herzog mit unglaublicher Gedult und Großmuth alles. Er ermahnte die Seinigen beständig zur Bescheidenheit und Standhaftigkeit in Behauptung der Wahrheit; und er selbst gieng nicht eher von dannen, als bis die Theologen der entgegengesetzten Parthey die Unterredung abbra-

chen und plötzlich abreiseten. Bey dieser Unterredung zeigte übrigens der Herzog eine große Begierde nach Wahrheit, und eine nicht gemeine Kenntniß der Streitigkeiten, welche die Kirche zerrütteten. Er suchte dabey nichts eifriger, als daß die Falschheit der Lehren, welche bisher die Ruhe der Kirche gestöret hatten, möchte ans Licht gestellt, und eine dauernde Eintracht unter den Kirchenlehrern möchte bewirkt werden: und seine Bemühungen, die er deshalb anwendete, blieben nicht ohne allen Nutzen.

Nachdem die gegenseitigen Theologen die Unterredung abgebrochen hatten, richtete unser Herzog seine ganze Sorgfalt auf die Visitation der Kirchen seines Landes; die Prediger wurden an ihre Pflicht erinnert, und das alte Bekenntniß dieser Kirchen wieder hergestellt. Er gesellte den Theologen Adeliche und andere weltliche Personen bey, und befahl ihnen, daß sie vor allen Dingen auf die Lehre selbst Acht haben, dabey auch über das Leben der Lehrer sorgfältige Untersuchungen anstellen, und die Aergernisse, so viel sie könnten, wegschaffen sollten. Viele Prediger klagten den Visitatoren mit Thränen, daß sie durch Stossels List zur Unterschreibung der Victorinianischen Erklärung wären verleitet worden, und dankten dem Herzog, daß er ihnen ihre Gewissensruhe wieder schenkte. Einige wenige Prediger, welche Victorins Erklärung hartnäckig vertheidigten, und nach vielen Ermahnungen von derselben nicht abgehen wollten, entließ er

ihrer

ter Dienste; doch verfuhr man mit ihnen aufs ge-
ndeste. Hiernächst verordnete der Herzog auch ein
onsistorium, versahe dasselbe mit Gesetzen und der
m nöthigen Autorität, und schrieb ihm eine Norm
or, nach welcher alle Streitigkeiten beurtheilt und
schlichtet werden sollten. Diese Norm bestand in den
chriften der Propheten und Apostel, der Augsburgi-
hen Confession, den Schmalkaldischen Artikeln und
en Widerlegungen der Sächsischen Herzoge.

Um den Verläumdern den Mund zu stopfen, und
ie Welt zu überzeugen, daß er weder eine neue Lehre
nzuführen, noch irgend eine Secte zu hegen geson-
en sey, ließ er sein Glaubensbekenntniß in ein
uch zusammenfassen, und dasselbe in lateinischer und
eutscher Sprache herausgeben. Dieses Buch ent-
ielt: Luthers großen und kleinen Catechismus, die
ugsburgische Confession, so wie sie Kaiser Carl dem
ünften zu Augsburg war übergeben worden, nebst
eren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, das
ekenntniß der Stände in Thüringen, und die Wi-
erlegungen der Sächsischen Herzoge. Nach der
rscheinung desselben konnte niemand an dem Ur-
heile unsers Fürsten von den damaligen Religions-
treitigkeiten, und an seinem eigenen Bekenntnisse
weifeln. Indessen fehlte es nicht an neuen Schwie-
igkeiten, welche sich den Bemühungen desselben in
en Weg legten. Er daher setzte einen Landtag an,
ellete auf demselben sein Unternehmen, welches auf

Verbesserung der Kirche und Schule abzweckte, vor, und hoffte dabey auf Unterstützung der Unterthanen. Anstatt derselben fand er aber vielen Widerstand. Ein groser Theil der Unterthanen mahnte den Herzog von seinem frommen Unternehmen ab, und bat um Entfernung der Theologen: auch der Meißnische Adel trat hinzu, und vermehrte die Verwirrung. Gleichwohl ließ der Herzog auch unter diesen Umständen Muth und Hand nicht sinken. Er begegnete den Ständen sehr gnädig, und gab ihnen die Erlaubniß, diejenigen Geistlichen und Weltlichen zu nennen, anzuklagen und ihres Irrthums zu überführen, welche sie entfernt wissen wollten. Da aber niemand hervorzutreten sich unterstand; so bezeugte der Herzog, daß er durch sein Gewissen abgehalten würde, ihr ungerechtes Verlangen zu erfüllen. Kaum hatte sich dieser standhafte Vertheidiger seines Bekenntnisses von diesen Widerwärtigkeiten erholt, als er schon wieder aufs neue beunruhigt und von den Gesandten fast aller deutschen Fürsten, erst einzeln, hernach aber von allen in Gemeinschaft, angegriffen wurde. Diese stießen allerley Drohungen gegen ihn aus, und drangen nur darauf, daß er diejenigen Räthe und Theologen, deren getreuer Dienste er sich bey der Verbesserung des Zustandes der Kirche bedient hatte, von sich entfernen, und von seinem Bekenntnisse abgehen sollte. Der Herzog antwortete den Gesandten mit vieler Mäßigung: daß er, ohne sein Gewissen aufs schwerste zu verletzen,

von

von seinem Bekenntnisse nicht abgehen könne, und daß er eben so wenig Unschuldige, welche, wie er wisse, der Kirche mit Nutzen dieneten, widerrechtlich drücken wolle; daß er alles Gott anheimstelle, der Ruhe und dem Frieden von Herzen ergeben sey, und nur Gottes Ehre und das Seelenheil zum Endzwecke habe. Auch schickte er die Bekenntnisse der Jenaischen Theologen allen Fürsten zu. Bey Privatunterredungen aber beklagte er oft die Sicherheit und Sorglosigkeit vieler Fürsten, in Absicht auf den damaligen kirchlichen Zustand. Auch der bekannte Tübingische Theolog, Jacob Andreä, machte unserm Fürsten nicht wenig zu schaffen. Denn nachdem dieser Mann einen großen Theil Deutschlands durchstreift, viele Fürsten und angesehene Theologen, für seine Meynung gewonnen, und hin und wieder Unterstützung bekommen hatte, wandte er sich, von Furcht und Hoffnung erfüllt, auch an den Herzog Johann Wilhelm, und suchte ihn mit seinem Zauber zu bethören. Er bemühete sich, den Herzog und seine Räthe glauben zu machen, daß weiter kein Streit wegen der Religion in den deutschen, der Augsburgischen Confession ergebenen, Kirchen sey, und daß er ein Mittel gefunden habe, alle Abweichungen, Uneinigkeiten und Streitigkeiten in Religionssachen, auf eine gute Art zu heben und beyzulegen, und einen ewigen und tiefen Frieden in der Kirche herzustellen und zu befestigen. Allein der gute Fürst zeigte auch hier, wie ganz anders er über

die Angelegenheiten der Religion dachte. Er merkte bald die Hinterlist des Andreä, und erinnerte sich, daß eben dieser Andreä grossentheils Urheber von den Zerrüttungen der Kirche in diesen Gegenden gewesen war, indem er die synergistische Meynung des Victorinus von dem freyen Willen, mit den Widerlegungen der Sächsischen Herzoge, welche die Synergie und den Pelagianismus ausdrücklich verdammten, listig genug zu vereinigen gesucht hatte. Doch bewilligte der Herzog dem Andreä die Unterredung mit seinen Theologen, welche dieser verlangte. Als aber Andreä das freye und feste Bekenntniß dieser Theologen vernahm, machte er sich mit seinen Begleitern, indem er alle Hoffnung, diesen Fürsten zu fesseln, aufgab, voll Zorns davon. Indem aber so der Herzog die von außen auf ihn gemachten Anschläge vereitelte, so entzündete sich in seiner Nähe ein neues Feuer. Einige seiner Theologen, die bisher zur Erbauung der Kirche das ihrige beygetragen hatten, neigten sich zu dem Manichäismus des Matthias Flacius Illyricus, und behaupteten mit diesem, daß die Erbsünde kein zufälliger Fehler, sondern das Wesen des Menschen, oder dessen verderbte Natur selbst, sey. Diese Sache machte dem Herzog viele Unruhe und großen Kummer. Er befahl zuerst den Theologen, mit dem D. Johann Friedrich Cölestinus zu unterhandeln, und denselben anderes Sinnes zu machen. Allein dieser gab der Ermahnung keinen Platz, wollte durch Anhänglichkeit

an

an den Manichäismus lieber Gelegenheit, sich zu entfernen, suchen, als mit Beybehaltung des bisherigen Bekenntnisses ferner an der Erbauung der Kirche arbeiten; und endlich machte er sich, gegen sein gegebenes Wort, ohne Erlaubniß seines Fürsten, davon. Der Herzog befahl hierauf dem Consistorio, diejenigen Prediger, welche den Manichäismus auf der Kanzel vertheidigten, vor sich zu fordern und sie von ihrem Irrthume zu überzeugen. Erstaunlich war jedoch die Hartnäckigkeit des M. Christoph Ireneus, Martin Wolf, Matthias Schneider und Jonas Francus. Sie verweigerten schlechterdings eine Unterredung mit den Theologen, gaben keinen Gründen Gehör, stießen schreckliche Schmähungen und Lästerungen aus, und brüsteten sich mit neuen wunderbaren Meynungen und Bekenntnissen. Weil Illyricus den Streit erst neuerlich erhoben hatte, so untersuchte der erleuchtete Fürst, um nicht lediglich von Anderer Urtheile abzuhängen, die Sache selbst sorgfältig, und las die dahin gehörigen Schriften. Als die Weimarischen Diaconen, in Gegenwart des Herzogs selbst, den Manichäismus hartnäckig vertheidigten, hieß der Herzog sie den Catechismus wieder zur Hand nehmen, um daraus den Ungrund ihrer Meynung kennen zu lernen. Ueberdieß befahl er, öffentliche Disputationen zu Jena, über die Erbsünde gegen die Manichäer, aus dem Worte Gottes, dem Augustinus und den Schriften Luthers, anzustellen, um dadurch den Irrthum zu

 entkräf-

entkräften und in seiner Blöße darzustellen. Es gereichte indessen dem frommen Fürsten zur nicht geringen Kränkung, daß selbst diejenigen, die zuvor wegen der reinen Lehre verfolgt worden waren, und mit Nutzen in der Kirche arbeiteten, zum Manichäismus abfielen. In seiner Krankheit selbst beklagte er sich, daß ihm von dem M. Christoph Ireneus und M. Alexius Bresnicerus, Pastor zu Altenburg, dadurch, daß sie die Vertheidigung des Manichäismus und des Flacius Illyricus übernommen hätten, eine große Wunde sey geschlagen worden. Als er schon in den letzten Zügen lag, nannte er noch mit Abscheu das Wort: Vermögen oder Fähigkeit, und erklärte es für ein profanes Wort.

Weil er auch bemerkte, daß die Universität zu Jena, welche, nach seiner Absicht, ein ausgezeichneter Sitz der unverfälschten evangelischen Lehre seyn sollte, verschiedentlich in Gefahr gerieth, sich von dieser ihrer Bestimmung zu entfernen, so suchte er sie auf alle Weise darinne zu befestigen und dabey zu schützen. Und ob er gleich einen Theil seines Herzogthums freywillig an seine Familie abgetreten hatte, so trug er doch die Unkosten zur Unterhaltung der Professoren aller Facultäten allein, um nur Spaltungen und Zerrüttungen bey dieser hohen Schule zu verhüten. Eben so freygebig und gnädig war dieser Fürst auch gegen die Pastoren der Kirchen. Er hatte herzliches Mitleiden mit den vertriebenen Geistlichen,

unter-

unterstützte sie freygebig, empfahl sie den Kirchen, um sie zu ihren Dienern zu berufen, und hieß sie gutes Muths seyn. Ein Unrecht, das einem Geistlichen zugefügt wurde, reizte ihn zum größten Unwillen.

Bey diesen seinen eifrigen Bemühungen um das Wohl der Kirche, vernachläßigte unser Herzog die weltliche Regierung seines Landes nicht. Um jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, bestellete er ein bürgerliches Gericht, welches aus Adelichen und Rechtsgelehrten bestand. Auch ordnete er den Schöppenstuhl in dem Collegio der Rechtsgelehrten an; und befahl ihnen aufs ernstlichste, nach den vorhandenen Gesetzen Recht zu sprechen. Das Hofgericht versahe er mit Gesetzen und Statuten, besetzte es mit gelehrten und rechtschaffenen Männern, und ermahnte sie, Recht und Billigkeit unpartheyisch zu handhaben. Die mehresten Sachen zog er jedoch selbst in Untersuchung, sprach selbst Recht, und verwandte darauf oft ganze Tage. Allen Unterthanen war seine Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe bekannt. Er befahl zwar, die Bösewichter und Störer des Landfriedens mit Strenge zu bestrafen, ließ Räuber und Mörder aus dem Wege räumen, und ahndete auch Hurerey und Ehebruch nachdrücklich, indem er selbst die Keuschheit sehr liebte: indessen wollte er doch bey Bestrafungen lieber zu gelinde als zu strenge seyn; und hinterließ daher auch den Ruhm, daß man während seiner ganzen Regierung von keiner Grausamkeit gehört habe. Ueberhaupt war seine Regie-

rung ruhig und glücklich. Während der ganzen Zeit derselben war Friede in jenen Gegenden: und der Herzog wandte durch seine Klugheit und Liebe zum Frieden, so manche drohende Gefahren von seinen Unterthanen ab. Ob er gleich selbst einen guten Theil seines Lebens im Soldatenstande zugebracht hatte, so ergriff er doch nie anders die Waffen, als wenn er dazu gezwungen wurde. Weil er dem Könige von Frankreich zu Kriegsdiensten verpflichtet war; so führte er, als er von demselben gerufen wurde, eine Armee nach Frankreich. Er wollte jedoch an den Grausamkeiten der Päbstler keinen Antheil haben, erklärte sich blos bereit, die Königliche Würde mit seiner Armee zu beschützen, und trug viel zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens bey. Nachdem dieser zu Stande gebracht war, kehrte er alsbald zu den Seinigen zurück, und widmete sich den Geschäfften der Regierung.

So lange unser Herzog als Privatmann lebte, fand er Vergnügen am Bauen, und führte auf eigene Kosten schöne und prächtige Häuser zu Weimar auf. Als er aber zur Regierung gelangt war, befleissigte er sich der Sparsamkeit, um den Unterthanen nicht zur Last zu fallen. Er hielt nur wenige nothwendige Diener an seinem Hofe. Da sonst 400 und mehr Personen täglich daselbst gespeist wurden, so schränkte er die Anzahl dieser Müssiggänger, die nur geboren zu seyn schienen, um die Früchte des Landes zu verzehren,

derge-

dergestalt ein, daß kaum 60 Diener an seinem Hofe unterhalten wurden; den übrigen ließ er gewisse Besoldungen reichen. Er war ein so sorgfältiger Oeconom, daß, ohne seinen Willen, auch kein Gulden von den Seinigen ausgegeben werden durfte. Diese seine Sparsamkeit war jedoch mit einer großen Freygebigkeit und Wohlthätigkeit gegen die Armen verbunden, und auch mit Milde und Güte gegen diejenigen, die sich um den Staat und die Kirche verdient gemacht hatten. Er beraubte die Unterthanen nicht durch große Geldforderungen, sondern unterstützte vielmehr die armen und dürftigen Unterthanen mit Lebensmitteln und Getraide; er brachte die Zeit nicht mit Jagen zu; so oft aber die Unterthanen über die Menge des Wildes klagten, so mußten die Jäger, oft wider Willen, das Wild in großer Menge tödten, damit die Aecker der Unterthanen nicht verwüstet würden. Er machte nicht nur keine Schulden, sondern hinterließ auch gute Vorräthe.

Gegen den Kaiser, als das Oberhaupt des Reichs, hegte der Herzog die geziemende Ehrfurcht; und er war hinwiederum dem Kaiser werth. Als er erfuhr, daß die Churfürsten und Fürsten Deutschlands auf dem Reichstage zu Speier, im Jahre 1570. sich bey dem Kaiser für seines gefangenen Bruders, des Herzogs Johann Friedrich, Söhne verwendeten, und um deren Wiederherstellung baten; so begab er sich, ob er

gleich

gleich vom Kaiser und Reich als Herr dieser Länder bestätigt war, und von Rechtswegen zur Theilung nicht gezwungen werden konnte, freywillig seines Rechts,*) und überließ seines Bruders Söhnen die Hälfte des ganzen Landes. Er war nicht rachgierig, sondern verziehe großmüthig das ihm zugefügte Unrecht. Er war ein Muster eines keuschen Fürsten, und auch in seinen Reden zeigte er Schaamhaftigkeit und Zucht. Seine Gemahlin liebte er bis auf den letzten Augenblick, mit größter Zärtlichkeit; er lebte sehr mäßig und nüchtern, und war kein Freund von denen, welche sich dem Trunke überließen. Er war ernsthaft, und stets mit ernsthaften Dingen beschäfftigt, und seine Gespräche waren voll Frömmigkeit. Oft weinte er über die Bosheit und Gottlosigkeit der Menschen. Er disputirte über Religionsstreitigkeiten, befrug sich wegen der Studien und Arbeiten der Lehrer der Kirche, theilte die von ihm beym Lesen der Bibel und der Schriften Luthers gemachten Bemerkungen mit, und vermißte oft ungern bey den Fürsten und Theologen einen gehörigen Eifer in der Frömmigkeit. Bey allen diesen vorzüglichen Eigenschaften war unser

*) Diese freywillige Abtretung ist nicht ganz gegründet, wie man aus einer Note zu dem folgenden Lebenslauf seines Neffen des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach sehen wird.

Anm. des Herausg.

unser Herzog doch keinesweges stolz und von sich selbst eingenommen; sondern urtheilte und sprach von sich selbst mit grosser Bescheidenheit, und gestand seine Schwäche sehr aufrichtig.

Seine Sorgfalt für die Kirche, Schule, den Staat, die Familie und die ganze Nachwelt, wurde auch durch seine Krankheit nicht unterbrochen. Vor seinem Ende machte er noch ein Testament: in demselben wiederholte er nochmals mit vielem Nachdrucke sein Glaubensbekenntniß, bezeugte seine Abneigung von allen Verfälschungen und fanatischen Meynungen, und seine fortdauernde Beruhigung bey den Lehren, welche in der Thüringischen Sammlung von Glaubenslehren verfasset waren, und beschwor seine Erben, dabey stets unverbrüchlich zu beharren. Hiernächst wiederholte er in diesem Testamente seine den Geistlichen gegebene Ermahnungen zur Standhaftigkeit, und zur Wachsamkeit gegen alle Verfälschungen des kirchlichen Bekenntnisses, mit großem Nachdrucke. Auch beschwor er den Rector und die Professoren der Universität, nie einen Fingerbreit von dem Thüringischen Bekenntnisse, den Statuten der Academie und der Verfassung derselben, abzuweichen; und bestätigte die dem Consistorio gegebenen Gesetze und Statuten. Die Gesetze des Hofgerichts und die Hofordnung verbesserte er, und hielt sie durch sein Testament genehm.

nehm. Er befahl ernstlich, daß solche Räthe und Minister angenommen werden sollten, welche sich durch wahre Frömmigkeit auszeichneten, und welche allen Lehrverfälschungen und fanatischen Meynungen feind wären. Von seinen Erben verlangte er, daß sie von rechtschaffenen Räthen Weisheit und Frömmigkeit lernen sollten, und bestellte ihnen solche Vormünder und Fürsorger, die von fanatischen Meynungen entfernt und der Frömmigkeit ergeben waren. Außerdem empfahl er die Erziehung und den Unterricht der Erlauchten Kinder mit großer Sorgfalt; und schärfte auch den Vormündern und denen, welchen die Landesregentschaft anvertraut war, das Thüringische Bekenntniß ein. Endlich ordnete er die Oeconomie seines Hauses mit vieler Klugheit an, und machte dazu dienliche Vorschriften. Sein Ende war seinem Leben gleich, und, wie dieses, sehr religiös und voll Anhänglichkeit an das Bekenntniß, um dessentwillen er so viele Widerwärtigkeiten und Gefahren hatte ausstehen müssen. Als er merkte, daß seine letzte Stunde herannahete, ließ er die beyden Geistlichen, den M. Bartholomäus Rosinus, und den M. Bartholomäus Gerhardi, nicht mehr von seiner Seite. Sein Tod selbst erfolgte an eben dem Orte, wo er sonst am öftersten zu beten pflegte, und zu eben der Zeit, welche er acht Tage zuvor selbst angedeutet hatte, in der

Nacht

Nacht auf den Sonntag Lätare des Jahrs 1573. welchen Sonntag er, mit Anspielung auf das Sonntägliche Evangelium, sich zum Tage seines Todes bestimmt hatte. Er starb, nach einer nur sechsjährigen, aber durch eine rühmliche, und gleichwohl von Vielen verkannte Thätigkeit ausgezeichneten Regierung, mit Hinterlassung der Gemahlin und der mit ihr erzeugten Prinzen, des Herzogs Friedrich Wilhelm, und des Herzogs Johann.

F. G. A. Lobethan, Professor
an dem Gymnasio zu Zerbst.

VI. Aus-

VI.

Auszug aus einem noch ungedruckten Manuscripte, das Leben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach *) betreffend, nebst einigen historischen Erläuterungen desselben.

Unter verschiedenen Handschriften zur sächsischen Geschichte, welche ich so glücklich gewesen bin zu erhalten, befindet sich auch ein ungedruckter Lebenslauf des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Eisenach, des jüngsten Sohnes Johann Friedrich des Zweyten, oder des Mittlern, der wegen der bekannten Grumbachischen Händel, sein Leben in der Gefangenschaft des Kaisers beschliessen mußte. Zwar sind in demselbigen wenig neue Aufschlüsse über die politischen Verhältnisse der damaligen Zeit enthalten, allein er scheint doch deswegen einige Aufmerksamkeit zu verdienen, weil er manche nicht uninteressante Nachrichten von der Erziehung und dem Charakter dieses Fürsten enthält, und

*) Bisweilen wird er auch der Aeltere genannt. (S. Tenzel von Sächsischen Begräbniß-Medaillen, S. 12 und 13.) Doch ist es besser, ihn durch den Beynamen seines Landes zu unterscheiden, weil noch häufiger der Sohn des Herzogs Wilhelm zu Weimar, Johann Ernst der Aeltere genannt wird. (S. Helfelds Beyträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Th. I. S. 189.)

nd auf ausdrücklichen Befehl seiner Nachfolger ist
ufgesetzt worden.*)

Gern würde ich dieses Manuscript ganz einschal-
en, wenn ich nicht befürchten müßte: daß der lang-
eilige, obgleich für das damalige Zeitalter höchst
bauliche Ton, in dem es abgefaßt ist, manchen
einer Leser ermüden möchte, der nicht vertraut ge-
ug mit der Sittengeschichte unsers Vaterlandes ist,
n selbst aus dieser Manier des Vortrages, interes-
nte Resultate herleiten zu können. Aus diesem
runde scheint mir ein Auszug desselbigen, der mit
rschiedenen historischen Erläuterungen verbunden ist,
eckmäßiger zu seyn; doch werde ich mehrere Stellen
wörtlich

*) Dieses wird gleich zu Anfange des Manuscripts angezeigt, nachdem vorher aus der Bibel, und besonders aus dem Hiob und den Sprüchen Salomonis ist erwiesen worden:— daß man die Geschichte guter Fursten im Andenken erhalten müsse. „Damit nun, heißt es daselbst, Unßers „Hochlöblichen Fürsten 41. Jährigen Regierers und Lan„des Vaters, Herzogen undt vorgängers, (nach ermah„nung der Epistel zun Hebreern 13.) lob undt Ehren„gedächtnis nicht verschwiegen, noch mit Dero Furstlichen „Leichnamb beygesezet, verdunkelt oder gar mit der Zeit „außgelöschet werden möge; So haben die Fürstliche Hoch„löbliche Herren Successores die gnädige verordnung „gethan, Ihrer hochseel. Fürstl. Gnaden Lebenslauf undt „beschluß, so viel in dießer enge geschehen Können, Zu „verzeichnen, und vordißmal memorials weiße zu ent„werffen."

wörtlich anführen, die sich entweder durch ihre Naivi-
tät, oder durch die eigene biedre Sprache des dama-
ligen Zeitalters besonders auszeichnen.

Bey den Vorfahren des Herzogs will sich unser Biograph, ob er schon versichert, daß er recht viel von ihnen sagen könnte, doch nicht aufhalten, „weil schon „der Griechische General und Feldhauptmann Ulysses, „den Achilles auf folgende Weise abgefertiget habe: „Et genus, et proavos, et quae non fecimus ipsi, „vix ea nostra puto, und weil es das Ansehen ge„winnen möchte: als ob man Ihre Fürstl. Gnaden, „wegen Ihrer eignen Unthätigkeit, allein mit Ihrer „Vorfahren Thaten, zieren und ausstafieren müßte.“ Doch ganz hält er sein Versprechen nicht. Nachdem er uns nehmlich von den traurigen Umständen unterrichtet hat, von welchen die Geburt des jungen Prinzen, die den 9. Juli 1566. erfolgte, begleitet war, und insbesondere von der Gefahr, die ihm bey der Belagerung von Gotha,*) schon in der Wiege drohte, sein Leben durch eine Kanonenkugel einzubüßen; so führt er zwey Zeugen auf, welche beweisen müssen, „wie sonderlich der Vater desselben, Herzog Johann „Friedrich der Mittlere, in der Erkenntniß Christi und „der heiligen Schrift, aus der hebräischen Grund„sprache, erleuchtet gewesen, — den Churfürstlichen

„Sächsi-

*) Diese nahm im December des Jahres 1566. ihren Anfang. Man vergl. hierüber des Rudolphi Gotha diplomatica. Th. II. Cap. 7. S. 106. u. f.

»Sächsischen Oberhofprediger, D. Matthäus Hoe und »den D. Johann Gerhard.« — Dieser erzähle in der deutschen und lateinischen Parentation des Herzogs Johann Casimirs: »daß Johann Friedrich auf der »Universität zu Wittenberg, in Gegenwart des Lutheri, »seinen hohen Verstand durch ein öffentliches Zeugniß »gar stattlich bewiesen,*) und die von seinem Vater »gestiftete hohe Schule zu Jena, mit seinem Bruder, »den 2. Febr. 1558. persönlich mit sonderbaren Ge»pränge introduciret und eingerichtet habe.**) Auch »bezeuge derselbige D. Gerhard, mit Betheurung bey »seiner höchsten Wahrheit: wie er mit seinen eigenen

*) Eine andere Probe seiner Gelehrsamkeit, legte er nach dem Zeugniß des Müller in den Sächsischen Annalen S. 98. zu Torgau ab, wo er den 25. May 1542. in dem dreyzehnten Jahre seines Alters, eine zierliche lateinische Rede, im Beyseyn seines Vaters und mehrerer anderer Fürstlichen Personen soll gehalten haben. Auch hat er nach dem Zeugniß des Tenzel in dem Ernestinischen Medaillen-Cabinet, S. 250. ein Manuscript von meditationibus und soliloquiis hinterlassen, welches auf der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha soll befindlich seyn.

**) Schon im Jahre 1548. hatte Johann Friedrich der Mittlere, den Plan zu dieser Universität entworfen, welche vorzüglich die Absicht haben sollte, dem Interim entgegen zu arbeiten. Man vergl. Schmids zuverläßigen Unterricht von der Verfassung der Herzogl. Sächs. Gesammt-Academie zu Jena. (Jena 1772. 8.) S. 43. u. f.

„Augen gesehen, daß in der Fürstlichen Bibliothek zu
„Coburg, mehr als hundert theologische, historische
„und politische Bücher vorhanden wären, welche Her-
„zog Johann Friedrich, mit sonderbarem Fleiß durch-
„gelesen, auch das vornehmste mit eigener Hand un-
„terstrichen habe, ja es sey dieser Fürst in der hebräi-
„schen Sprache so weit gekommen, daß er die hebräi-
„sche Bibel ohne Uebersetzung habe verstehen können,
„und in den mit den Lehrern der jungen Prinzen ge-
„wechselten Briefen, die hebräischen Lettern so schön,
„als wenn sie gedruckt wären, gemahlet, ja verschie-
„dene Psalmen aus den principiis und radicibus also
„resolviret, daß es diese gelehrten Leute nicht genug-
„sam hätten rühmen können. — Herr D. Hoe aber,
„der bey dessen christlichem Abschiede aus dieser Welt
„selbst zugegen gewesen, schreibe in der Vorrede zu
„seinem Hand - Kirchen - Haus - und Reisebüchlein:
„daß er mit seinen Ohren gehöret, welch ein christli-
„ches Bekenntniß der Herzog kurz vor seinem Tode
„abgelegt, und wie sich derselbige mit Sprüchen aus
„der heiligen Schrift und herzbrechenden (sollte wohl
„heißen herzerhebenden) Gesängen getröstet habe."

(Fromm und auch für sein Zeitalter gelehrt, mag wohl Herzog Johann Friedrich gewesen seyn; nur Schade, daß eben diese Tugenden sehr viel dazu beytragen mochten, den gänzlichen Mangel an Weltklugheit, und die Leichtgläubigkeit zu bewirken, welche ihn in das Verderben stürzten.)

Noch

Nach dieser Episode kehrt der Autor zu dem Helden seiner Geschichte zurück. Seine Mutter Elisabeth, eine Tochter Churfürst Friedrichs III. von der Pfalz, habe sich mit ihm und seinen Brüdern,*) nach der Einnahme von Gotha, und Gefangennehmung ihres Mannes, auf die Wartburg begeben,**) und hier die junge Herrschaft „in christlicher Geduld, beständiger Hoffnung, wahrer Gottesfurcht und Tugend so „lange geübt, bis sie vom Kaiser Maximilian II. die „Erlaubniß erhalten, die Leiden ihres Mannes durch „ihren persönlichen Beystand lindern zu dürfen,“ ***)

*) Der Autor sagt: Johann Ernst habe damals noch drey Brüder gehabt; allein hierinne hat er sich unstreitig geirrt, da der Aelteste von ihnen, der, wie sein Vater, Johann Friedrich hieß, schon den 8. August 1560. in einem Alter von dreyviertel Jahren gestorben war, und daher außer dem Johann Ernst, nur noch Friedrich und Johann Casimir lebten, von welchen jedoch der Aelteste auch schon den 4. August 1572. verstorben ist. Man vergl. Müller am angef. Orte, S. 132 und 161.

**) S. Tenzel Supplementa Historiae Gothanae, pag. 833. wo zugleich bemerkt wird: daß der Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich die Erlaubniß sey gegeben worden, einen ansehnlichen Hausrath mitzunehmen.

***) Ehe sie noch den Entschluß faßte, sich selbst zu ihrem Gemahl zu begeben, hatte sie schon den Kaiser zu verschiedenen malen, aber vergebens um seine Loslassung gebeten, und ihn wegen seines vorigen Betragens hauptsächlich damit

den sie ihm auch die übrige Zeit ihres Lebens mit „un„ausgesetzter Liebe, Trost und Dienstfertigkeit wirklich „geleistet."

Die Vormundschaft über die unmündigen Prinzen hätten, vermittelst Kaiserlichen Auftrages (welcher hier fälschlich eine Confirmation genannt wird,) die drey Churfürsten, Friedrich von der Pfalz, August zu Sachsen, und Joachim III. zu Brandenburg erhalten; doch sey der erste bald darauf gestorben, und der letzte habe wegen verschiedener erheblicher Umstände, die Loszählung von diesem Amte erhalten. *) Nähere Nachrichten werden von dieser Vormundschaft nicht

damit zu entschuldigen gesucht: daß er von bösen Rathgebern verführet, und durch einen schädlichen Trank, des völligen Gebrauchs seiner Geisteskräfte beraubt worden sey. (S. Müller am angef. Orte, S. 159.) Auch legten verschiedene weltliche Fürsten auf dem Reichstage zu Regensburg, in dem Jahre 1576. Fürbitten für den unglücklichen Johann Friedrich bey dem Kaiser ein, insbesondere sein Schwiegervater, der Churfürst von der Pfalz. (S. Tenzel Suppl. Hist. Goth. S. 862. wo man auch ein Intercessional-Schreiben desselbigen an den Kaiser findet.)

*) Aus diesem Grunde sprechen die meisten sächsischen Geschichtschreiber, als z. B. Herr Heinrich Th. II. S. 144. blos von einem Vormunde der jungen Prinzen; nehmlich von dem Churfürst August zu Sachsen; doch stimmt die Nachricht bey Müller am angeführten Orte, S. 156. mit unserm Manuscripte überein.

nicht angegeben; doch wissen wir aus andern Nachrichten: daß sie in dem Jahre 1570. auf dem Reichstage zu Speier angeordnet wurde. Damals ließ sich auch der Kaiser Maximilian II. bewegen, die jungen Prinzen wieder in den Besitz ihrer väterlichen Länder einzusetzen.*) In dieser Absicht wurden der Churfürst von Brandenburg, der Landgraf von Hessen, und einige Kaiserliche Räthe zu Commissarien ernannt, die sich nach Erfurt begaben, und hier den 6. Nov. 1572. einen Theilungs-Receß mit dem Onkel der Unmündigen, dem Herzog Johann Wilhelm von Weimar, zu Stande brachten,**) der bis jetzt diese Besitzungen

 behauptet

*) S. *Casp. Sagittarii Historia Gothana*, pag. 23. und Müller am angeführten Orte.

**) Vermöge dieses Vergleiches erhielten die beyden restituirten Prinzen, Johann Casimir und Johann Ernst zu ihrem Antheile, die Aemter und Städte, Volkenroda, Coburg, Münchröden, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg, Veilsdorf, Sonnefeld, Sonnenberg, Salzungen, Allendorf, Kromberg, Gerstungen, Breitenbach, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, die Collectur zu Salza, das halbe Geleit und Schutzgeld zu Erfurt, und das halbe Schutzgeld zu Nordhausen, nebst dem Einlösungsrechte an den vier assecurirten Aemtern. (S. Müllers Sächsische Annalen, S. 161.) Den 4. Juli 1575. ertheilte auch der Kaiser den beyden unmündigen Prinzen, ein besonderes Decret, wegen der Anwartschaft auf die Chur Sachsen, und Erbfolge in Hessen und Henneberg, jedoch nach Absterben aller andern

behauptet hatte, und nur mit vieler Mühe zu ihrer Restitution zu bewegen war.) *). Churfürst August habe den Grafen Burckhardt zu Barby, zum Statthalter und Regenten des Fürstenthums Coburg bestellt, **) Christophen von Rießwiz zum Hofmeister, und M. Sebastian Leonharden zum Lehrer. „Damit „sie auch durch Personen ihres Standes und andere „Adeliche, tapfere Ingenia, um so mehr möchten „excitirt, ermuntert und fortgetrieben werden, so habe „man ihnen wohlbedächtig, Herrn Wilhelm, Herzo„gen zu Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Phi„lipp Ernst und George von Gleichen, den Grafen „Ernst von Hohenstein und Freyherrn Heinreich von „Teutenburg, sammt achtzehn vornehmen von Adel, „aus

dern Sächsischen Linien. Siehe Müller am angeführten Orte, S. 169. wo man zugleich Nachricht von der Kaiserlichen Belehnung findet, welche die Vormünder der unmündigen Prinzen, noch in demselbigen Jahre erhalten haben.

*) Tenzel erzählt am angef. Orte, pag. 856. daß Johann Wilhelm schon nach geschlossenem Vergleich, den 6. November d. J. einen Brief an den Rath zu Gotha geschrieben habe, durch welchen er die Huldigung der jungen Prinzen zu verhindern suchte.

**) Auch dieses bezeugt Sagittarius am angef. Orte, der zugleich bemerkt: daß die vormundschaftliche Regierung ihren Sitz zu Coburg nahm, daher denn auch alle restituirte Länder, den Namen des Fürstenthums Coburg erhielten.

„aus den Meißnischen, Thüringischen und Fränkischen „Kreisen, adjungiret und zugegeben."

Diese hätten insgesammt solche Fortschritte in den Wissenschaften gemacht, daß die fürstlichen Räthe bey den Prüfungen, die sie mit ihnen angestellt, Freudenthränen darüber geweint; insbesondere habe Herzog Johann Ernst, etliche lateinische Briefe an seinen Vater, mit schönen zierlichen Lettern, in einem für sein Alter saubern Style geschrieben, und selbst von der hebräischen Sprache so viele Kenntnisse erlangt: daß er noch kurz vor seinem Tode das hebräische Vater Unser im Gedächtniß behalten.*)

Im zwölften Jahre seines Alters, sey der Herzog nebst seinem Bruder, auf die hohe Schule nach Leipzig geschickt worden,**) wo er sich drey Jahre lang aufgehalten. Hier sey er von den zugeordneten Lehrern so gut unterrichtet worden, daß sein Vater an den M. Leonhard geschrieben: via tua mihi optime placet, nobisque gratissimum est, filios nostros hebraeae graecaeque linguae rudimenta incepisse. Auch sey bey den Neustädtischen Acten (d. h. bey den Schriften, die sein Vater in dem Gefängnisse zu Neustadt gesammelt) annoch ein Exemplar ihrer Institution vorhanden, das wohl ein Formular aller studierender Jugend

*) Ueber die erste Erziehung der jungen Prinzen, s. Gruners Leben Johann Casimirs, S. 16.

**) S. Müller am angeführten Orte, S. 174.

gend zu seyn verdiene, und worinne die Anwendung einer jeden Stunde des Tages, genau bestimmt werde. Dem Gebet, Catechismus und der heiligen Schrift, habe man die meiste Zeit gewidmet, die übrige aber den Sprachen, freyen Künsten, Institutionibus Juris und andern fürstlichen Tugenden, insbesondere auch den Leibesübungen. Auch damals hätten der berühmte Theolog, D. Jacob Andreä und andere mehr, die sich bey den Examinibus eingefunden, die Fortschritte der jungen fürstlichen Studenten loben, und ihnen ihre Gewogenheit nicht versagen können. Ihr Vater habe mit ihnen und ihren Lehrern *einen beständigen* Schriftwechsel unterhalten,*) durch welche väterliche Fürsorge die jungen Prinzen bewogen worden, alle mögliche Mühe anzuwenden, um demselben bey den eingefallenen Reichstägen, vermittelst des Churfürstlichen Collegii und anderer Reichsfürsten und Stände, die Freyheit wieder zu verschaffen. Die Concepte von ihren Bittschriften wären noch vorhanden, und man könnte daraus ihre kindliche Liebe, Treue und Hulde, überflüßig verspüren, obgleich leider wenig damit sey ausgerichtet worden.

Im Monat August des Jahres 1581. wären die beyden Brüder von Leipzig wieder nach Coburg zurück gegan-

*) Ueber den Briefwechsel, den Herzog Johann Friedrich der Mittlere mit M. Leonharden unterhielt, s. Gruners Beyträge zur Geschichte dieses Herzogs, S. 192.

gegangen,*) wo sie sich durch tägliche Uebung der Sprachen, und Lesung geist- und weltlicher Schriften, besonders der Regentenbücher in der Bibel, zu einer nützlichen Landesregierung vorbereitet hätten. In dieser Absicht habe auch Herzog Johann Ernst, mit dem damaligen Administrator des Herzogthums Preußen, dem Markgrafen George Friedrich von Brandenburg, eine Reise in dessen Lande unternommen, und sich daselbst, an dem Hofe dieses löblichen Fürsten, einige Zeit lang aufgehalten.

Im Jahre 1590. habe er seinen Vater in Neustadt besucht, bey welcher Gelegenheit der Erzherzog Carl, seine Eltern nebst ihm, das erstemal außer der Burg zur Tafel geladen.**) Bey seinem dasigen Aufenthalte sey ein schreckliches Erdbeben entstanden, welches etliche Tage mit solcher Heftigkeit fortgedauert hätte, daß die Mauern der Kaiserlichen Burg an vielen

Orten

*) Anfangs wollten sie die Vormünder, nach Ablauf ihrer academischen Jahre, auf Reisen schicken, welches aber wegen verschiedener Gefahren, die man davon für sie besorgte, unterblieben ist. S. Gruners Leben Johann Casimirs, S. 19.

**) Der Biograph erzählt zugleich von diesem Erzherzog Carl; daß er bald darauf eine Reise nach Carlsbad gethan, und daselbst plötzlich gestorben sey. Diese Nachricht stimmt aber mit den Zeugnissen andrer Schriftsteller nicht überein, nach welchen er auf einer Wallfahrt zu Mariazell krank geworden, und bey seiner Zurückkunft den 10. Juli 1590. zu Grätz gestorben ist.

Orten von einander geborsten, und in ganz Oberungarn und Oesterreich unsäglicher Schaden hierdurch verursacht worden. Hierauf sey der Herzog mit Erlaubniß seiner Eltern Ungarn durchreist, wo er die vornehmsten Festungen und Pässe, als Presburg, Rab, Rehmern, Neuheußel, Altenburg u. a. m. besichtiget, und an den gefangenen Türken dieses sonderbare Zeichen der Ehrerbietung gegen ihren Kaiser bemerkt hätte, daß sie auf dessen Gesundheit sich die Backen und das Gesicht schneiden und zerfleischen lassen.

Nach seiner Zurückkunft nach Coburg, welche in demselbigen Jahre den 25. Juli erfolgt sey, habe er an seinen Bruder den Herzog Johann Casimir, vermittelst eines besondern Recesses, die Regierung, gegen Einräumung etlicher bestimmter Aemter zu seinem Unterhalte, resignirt und übergeben. *)

In

*) Müller in den Sächsischen Annalen, S. 203. erzählt folgende nähere Umstände von dieser Theilung: es sey eine Muthschirung (d. h. eine divisio temporaria) gewesen, in welcher festgesetzt worden, daß der ältere Bruder, die Regierung 5. Jahre lang, nomine communi, führen, und dem jüngern, zu seinem fürstlichen Unterhalte, Amt, Kloster und Stadt Kreuzburg, nebst Markfuhl, Gerstungen, Breitenbach, Volkenroda, und die Collectur zu Langensalza sollte eingeräumt werden. Mit dieser Nachricht des Müller, stimmt auch im wesentlichen der Theilungs-Receß selbst überein, den der Herr Prof.

In dem folgenden Jahre habe er sich, „um seinen „fürstlichen Eltern mehr Freude zu erwecken, mit „der Fräulein Elisabeth, Gräfin von Mansfeld, ver„lobt, nachdem er zuvor die Einwilligung ihrer Mutter „Margarethe und ihrer Brüder hierzu erhalten.“ Das Beylager selbst, sey den 24. Nov. *) zu Neustadt bey seinen Eltern, in Gegenwart des Erzherzogs Maximi-

Prof. Arndt in seinem Sächsischen Archiv, Th. III. S. 400. mitgetheilt hat; doch sieht man noch aus diesem, daß sich Johann Casimir die Stadt Marksuhl, aus dem Amte Kreuzburg ausgezogen, und daß Johann Ernst zur Einrichtung seines Hofstaats 5000. Gulden erhalten hat. Auch bekam derselbige in dem Jahre 1593. noch das Amt Krainburg hinzu. S. Arndt am angef. Orte, S. 408.

*) Nach Tenzels Bericht in dem Ernestinischen Medaillen-Cabinet, S. 310 und 311. ist an diesem Tage die Brautpredigt gehalten worden, die Vermählung selbst aber den Abend zuvor geschehen; Tenzel macht zugleich die Bemerkung, daß es ehedem nicht allein unter den erlauchten Personen, sondern auch unter den Bürgern gewöhnlich gewesen sey, des Abends ganz im Stillen die Trauung durch den Priester verrichten, und den Morgen nach dem Beylager, die feyerliche Einsegnung in der Kirche nachfolgen zu lassen. Die wenigsten Geschichtschreiber, setzt er hinzu, hätten diesen Unterschied bemerkt, daher sehr oft große Verwirrungen in Ansehung der Vermählungstäge in den fürstlichen Genealogien entstünden.

Maximilian,*) vollzogen worden; bey welcher Gelegenheit er sehr viel, zur Milderung der höchst beschwerlichen Gefangenschaft seines Vaters, beygetragen hätte. Wegen seines kindlichen Gehorsams sey er an dem Kaiserlichen Hofe sehr wohl gelitten gewesen, und habe sogar vom Kaiser Rudoph II. das Commando über 1000. Cüraßier, gegen die Türken, erhalten; doch sey dieser Feldzug, wegen erheblicher Ursachen, ohne Verschulden des Herzogs, auch ohne einige Veränderung der Kaiserlichen Huld, unterblieben.

In seinem Ehestande habe der Herzog viel Leiden erfahren, und in kurzer Zeit, Mutter, Vater, Gemahlin und Sohn, durch den Tod verloren.**) Bald nach

*) Rüdiger in den Sächsischen Merkwürdigkeiten, S. 534. verwechselt diesen mit dem Erzherzog Carl, der damals schon über ein Jahr todt war.

**) Dieses erzählt uns der Biograph in folgenden bildlichen Ausdrücken, die von dem sonderbaren Geschmack seines Zeitalters zeigen können: „Es haben auch Ihro Fürstliche Gnaden in Ihrem Ehestandte, Ihrem herrn Christo „das rauhe schwarze Creüz nachtragen, undt alß ein Mit-„Erbe Ihres Herrn GroßVaters Churfürst Johann „Friedrichs, deßen uff dem Rücken zur welt mitgebrach-„ten Goldtfarbenen Creuzes, theilhafftig werden, sehen „undt erfahren müßen, daß die Frau Mutter in Anno 94. „der Herr Vater in Anno 95. Ihr herzliebstes Ehege-„mahl und Kindtbetterin den 8. Aprilis in Anno 1596. „diese welt gesegnet, undt das liebe wohlgestalte Fürstliche „Söhn-

nach dem Absterben seines Vaters sey zwischen ihm und seinem Bruder ein Misverständniß wegen der Erbsonderung eingerissen, welches den 4. December 1596. dergestalt beygelegt worden: daß Johann Ernst seinem Bruder, als dem Aeltesten nachgegeben, und lieber einen Verlust erduldet, und fünfe gerade seyn lassen, als daß er mit seinem einzigen Bruder, mit dem er sich von seiner ersten Jugend ganz wohl und rühmlich vertragen, einen Zwist angefangen, und ihn deshalb vor Gericht belanget hätte.*) Auch gereicht

„Söhnlein den 12. deßelben Monats gefolget und den „10. May zu Creuzburgk Christlich beygesezet, undt alsò „ein Jahr nach dem andern, neue Creuzfrucht gesendet „worden.“

*) Schon den 24. August 1595. war, wie Müller am angeführten Orte, S. 219. berichtet, nach Ablauf der vorigen Muthschirung, ein neuer Vergleich zu Schleusingen unter den beyden Brüdern, durch Vermittelung des Administrators, Wilhelm zu Sachsen, beliebt worden, vermöge dessen der ältere Bruder die Regierung noch 6. Jahre, communi nomine, führen, und dem jüngern das Amt, Stift und Stadt Eisenach, Creuzburg, mit Markfuhl, Volkenrode und Gerstungen, das halbe Amt Breitenbach, das Amt Kraimberg und die Collectur Salza, nebst allen Gefällen und Zubehörungen, auch der Land- und Trankfsteuer, sollte abgetreten werden. Doch wurde dieser Receß, auf inständiges Bitten des jüngern Bruders, den 4. December zu Eisenach dergestalt geändert: daß dieser noch außer den eben angeführten Stücken, Amt

reiche beyden Brüdern zu großem Ruhm: daß sie in gedachtem Vergleiche, sich zur Wiederbezahlung aller altväterlichen, auch während der Vormundschaft und nachher gemeinschaftlich gemachten Schulden, an Capital und Zinsen, mit fürstlicher Treu und Glauben anheischig gemacht, und zugleich für arme Priesterwittwen, Stipendiaten und andere personas miserabiles, landesväterlich gesorgt hätten. Alle nach diesem Vertrage noch übrigen streitigen Punkte hätten die beyden Fürsten den 28. April 1601. durch eine beständige Erbsonderung aus dem Grunde gehoben, weil sie wohl eingesehen, was für Segen und Glück daraus entstehe, „wenn Brüder einig wären, und daß solches „den köstlichen Balsam übertreffe, der vom Haupte „Aarons herabfleußt in seinen Bart und sein ganzes „Kleid.“ Gleich zu Anfange dieses Recesses hätten sie sich auf das nachdrücklichste verbunden: daß sie in allen wichtigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, einander

Amt und Stadt Salzungen, Kloster Allendorf, Amt Lichtenberg und die Stadt Ostheim, das halbe Amt und Stadt Allstät, mit allen Gefallen und Zugehörungen der Land- und Trankfsteuer, sammt allen Landesfürstlichen Rechten erhielt. Auch übernahm der ältere Bruder alle ordinäre und extraordinäre Steuern im Obersächsischen und Fränkischen Kreise, die Cammerzieler, die Unterhaltung der Stipendiaten und des Appellation-Rathes, die Zehrung auf Reichs- Kreis- Deputations- Visitations- Probations- und andern Tägen, nebst der Session auf dem Reichstage.

einander weder mit beschwerlichen Schriften, noch solchen Handlungen, die zu Misverständniß Anlaß geben könnten, belästigen; „sondern in freundlichen „Willen und brüderlicher Meynung zusammenschicken, „darüber communicato consilio tractiren, und in „gutem Verstande ohne Weiterung sich vergleichen, „auch einander getreulich und brüderlich meinen und „fördern wollten.“ *) Durch dieses Einverständniß hätten die beyden Brüder das Lob, welches ihnen ihr ehemaliger Lehrer, M. Leonhard wegen ihrer Einigkeit in der Jugend gegeben, noch in ihrem Alter verdienet, und ihren Wahlspruch: Friede ernährt, und Unfriede verzehrt, **) wirklich in Erfüllung gebracht.

Nicht weniger habe Herzog Johann Ernst seine Friedfertigkeit gegen andere benachbarte Fürsten bewiesen, selbst gegen diejenigen, so ungleicher Religion gewesen, als z. B. gegen den Herren Bischoff zu Würzburg

*) Von diesem Vergleiche, der zwischen den beyden Brüdern 1601. soll geschlossen worden seyn, habe ich weder bey dem Müller, noch bey einem andern Sächsischen Geschichtschreiber einige Nachricht finden können.

**) Dieses Motto ließen die beyden Brüder auf ihre gemeinschaftlichen Thaler und halben Thaler, seit 1589. setzen. Insbesondere findet man es auch auf den sogenannten Plätzer-Thalern, welche 40. Groschen galten, aber wegen ihres schlechten Gehaltes sehr verrufen waren. S. Tenzels Ernestinisches Medaillen-Cabinet, S. 288. und Müller am angef. Orte, S. 243.

burg und Bamberg, mit dem er in dem Jahre 1600. über hundert Punkte schiedlich beygelegt, und von der Zeit an, in guter politischer Correspondenz und getreuer Nachbarschaft gelebt hätte. Auch sey er öfters, wegen Berathschlagung Gemeiner- und Reichssachen, bey Chur- und Fürstlichen Zusammenkünften gegenwärtig gewesen, wobey er weder Kosten noch Gefahren gesparet.

Den 15. May 1598. habe sich der Herzog zum andernmal mit einer Hessischen Prinzessin Christine zu Rotenburg an der Fulde vermählt. *) Diese, (eine Tochter des Landgrafen Wilhelm, den die Geschichtschreiber Principem arte et marte valentem, literarum eruditione ac mathematicis praecipue doctrinis excultum nennen;) habe selbst mathematische Wissenschaften und mehrere andere fürstliche Tugenden besessen. **) Johann Ernst habe mit ihr, in einer zwar unfrucht-

*) Dieses Beylager wurde sehr feyerlich begangen. Die Landjunker, welche den Herzog dahin begleiteten, mußten sich (nach Müllers Bericht am angeführten Orte, S. 222.) in sammetnen Mützen, und mit drey langen Schösen einfinden, die anwesenden Bürger aber mit Hellebarden, guten schwarzen sammetnen Kollern und sammetnen Spaniern, langen gelben Federn, auch sammetnen Schnitten, gelbem taffetnen Wamst und Durchzügen, alles nach überschicktem Abriß.

**) Müller am angef. Orte nennt sie eine gelehrte und in den astrologischen Wissenschaften erfahrne, sonderlich aber dem Nativitätstellern ergebene Prinzessin.

unfruchtbaren, aber doch friedsamen und verträglichen Ehe gelebt.

Nach grossen Dingen habe der Herzog nie gestrebt, »sondern sich an dem ihm von Gott verliehenen Ehren»stande begnügen lassen; und ob er schon bey den »damaligen Kriegsunruhen, von freund- und feindli»chen Armeen viel leiden müssen, doch seinen Glauben »und gutes Gewissen dabey erhalten, und wenn alle »mögliche menschliche Vermittelungen nichts verfan»gen wollen, dasjenige, was nicht zu ändern gewe»sen, Gott dem allerhöchsten Richter anheim gestellt, »und sich seines andern Symboli, vincit patientia »robur,*) löblich erinnert.« (Bekanntlich fiel die Regierung Herzog Johann Ernsts in die unruhigen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, in welchem das Fürstenthum Coburg, das ihm, nach dem, in dem Jahre 1633. erfolgten unbeerbten Absterben des Herzogs Johann Casimir, ganz zugefallen war,**) von Kaiserlichen und Schwedischen Truppen auf das härteste behandelt wurde. Zwar suchte sich der Herzog durch den Beytritt zu dem Prager Frieden, eine Er-

K 2 leichte-

*) S. Tenzel im Ernestinischen Medaillen-Cabinet, S. 315. wo man Nachricht von einer sehr seltnen Medaille findet, auf welcher diese Innschrift befindlich ist.

**) Sonderbar ist es in der That, daß unser Biograph von dieser Erbschaft gar nichts erwähnet. Müller am angef. Orte, S. 348. 350 und 354. hat nähere Umstände auch hiervon angegeben.

leichterung zu verschaffen; allein in der That wurde hierdurch sein Elend nur vergrößert,*) daher er auch seitdem, auf alle seine größern und kleinern Silbermünzen, den Spruch setzen ließ: „Gott beßre die „Zeit und Leut.)**)

Die Geduld, welche der Herzog bey allen ihm zugestoßenen Widerwärtigkeiten bewiesen, sey auf seine Frömmigkeit gegründet gewesen. „Davon aber könnten seine Hofprediger, als Engel und Boten Gottes, „ein gutes Zeugniß geben, mit welcher Andacht er sein „tägliches Morgen- und Abendgebet verrichtet, wie „herzlich gern er die Predigten besucht, wie sehr er die „Geistlichen geliebt und geehrt, wie oft er das Abend„mahl und den Beichtstuhl gebraucht, und wie er end„lich durch Auszeichnung dienlicher und herzerquicken„der Sprüche, auch Abschreibung geistlicher Bücher, „und insonderheit Beckers Reim-Psalmen, seine wahre „Buß und Glauben an den Tag gelegt hätte."

„Seine fürstlichen Geburts- und nachfolgenden „Tauf- und Wiedergeburtstag, habe er insonderheit „bey zugenommnen hohen Alter, in Erinnerung seines „Christenthums, gar feyerlich, mit Predigten, Lobge„sängen,

*) S. Tenzel Suppl. Histor. Goth. pag. 887. seq.

**) S. Tenzels Ernestinisches Medaillen-Cabinet, S. 319. wo zugleich bemerkt wird, daß dieses wahrscheinlich eine Nachahmung von der Innschrift: Gott beßre die Zeit und Läuft, gewesen sey, welche die Erfurter einige Jahre zuvor auf ihre Thaler gesetzt hatten.

„sängen, anmuthiger Musik und fröhlichen Zusammen„künften, seiner liebsten treuen Vasallen, Räthe und „Diener, begehen lassen; insonderheit das jüngste „und letztemal, den 9. Juli 1638. gleichsam zum „Valet.“*) Damals sey er in das 73ste Jahr getreten, in welchem er noch 3. Monate und 2. Wochen gelebt, und also ein Alter erreicht habe, zu welchem kein einziger Herzog von Sachsen, Landgraf von Thüringen, oder Markgraf von Meißen, außer Markgraf Eckhard I. je gelangt wäre.

Die Regierung seiner Länder habe er 42. Jahre lang mit dem Ruhm geführet, „daß er das Gericht, „so Gottes ist, und die Gerechtigkeit, so er selber ist, „seinem besten Vermögen nach, geschützt, gehandhabt, „befördert, und zu dem Behuf ein Großes von seinen „Einkünften dazu angewendet hätte, die Regierung, „das Consistorium, Hofgericht und Schöppenstuhl in „Coburg,**) zu erhalten; die Canzeley und das „Gymna-

*) S. Müller am angef. Orte, S. 355. und Tenzel Suppl. Histor. Goth. pag. 889. auch giebt derselbige in seinem Ernestinischen Medaillen-Cabinet, S. 317. Nachricht von einer Medaille, welche Herzog Johann Ernst, bey dieser Gelegenheit, hat prägen lassen.

**) Nach dem Zeugnisse des Müller am angef. Orte, S. 222. haben beyde Brüder, Johann Casimir und Johann Ernst, den Schöppenstuhl zu Coburg in dem Jahre 1598. angeordnet, und dazu bestellt, einen Ordinarium, drey Doctores, nebst einem Proto-Notarium und Gerichts-

„Gymnasium daselbst von neuem zu erbauen,*) und
„alles mit stattlichen Ordnungen, Einkünften und
„Unterhalt zu versehen. Auch sey von ihm eine be-
„sondere Regierung zu Eisenach gestiftet,**) und
„jederzeit mit wohlqualificirten und gelehrten Leuten
„besetzt, und mit nützlichen Gesetzen also versehen wor-
„den: daß jedermann, klein und groß, reich und
„arm, unpartheyisches Recht erhalten hätte, daher
„eine solche Liebe zwischen Herrn und Unterthanen ent-
„standen, daß der Herzog sich nirgends besser, als
„bey seinen lieben Bürgern und Unterthanen befunden;
„und ob er wohl auf der Wartburg, der alten Re-
„sidenz der Landgrafen von Thüringen, bequem und
„fürstlich wohnen, und sich dadurch vieles Anlaufens
„und allerhand Ungemachs entbrechen, oder auch vor
„der Stadt eine bessere Residenz bauen können, so habe
„er

richtsschreiber. — Daß beyde Brüder auch ein höchstes Appellationsgericht 1616. angelegt haben, bezeigt Gruner in dem Leben des Herzogs Johann Casimir, S. 86.

*) Müller am angeführten Orte, S. 237. sagt ausdrücklich: daß beyde Brüder das Gymnasium zu Coburg, mit fürstlichen Intraden bewittumt hätten; es darf daher die Anlegung desselben nicht dem Johann Casimir allein zugeschrieben werden, wie gemeiniglich geschieht.

**) Schon den 15. May 1598. hat Johann Ernst, nach eingenommener Huldigung zu Eisenach, eine Regierung und ein Consistorium daselbst errichtet. S. Tenzels Ernestinisches Medaillen-Cabinet, S. 313.

»er doch aus beflieẞner Leutseligkeit seine Wohnung »mitten in die Stadt (Eisenach) gelegt, *) damit er »allen Bürgern und Einwohnern den Zutritt erleich»tern möchte. Durch diese civile Conversation (Her»ablassung,) habe er auch die meisten Bürger und »Bauern seiner Städte und Dörfer, selbst kennen ge»lernt, bey ihren Namen zu nennen gewußt, und sich »hierdurch die Liebe seiner Unterthanen so sehr erwor»ben, daß keiner leicht zu finden gewesen, der nicht »den Herzog gern noch viele Jahre zu leben gewünscht »hätte. Ungeachtet dieser ziemlichen Familiarität, »habe er seinem fürstlichen Ansehen nichts abgehen »lassen, sondern dieses durch seinen strengen Eifer »gegen Uebelthäter, besonders Mörder und Straßen»räuber, also vermehrt und erhöhet, daß ein rechtes »Temperament und anmuthige Mixtur der Clemenz »und Severität, rühmlicher Leutseligkeit und unsträf»licher Schärfe zu ersehen gewesen. Außer den Regi»mentsstunden habe der Herzog zuweilen und zumal »in gewöhnlicher Jahreszeit dem Jagen obgelegen, »und dadurch so wenig wie andere größere Potentaten »sich strafwürdig gemacht.«

Von seiner Krankheit und den nähern Umständen seines Todes, der den 23. Oct. 1638. erfolgte, hätten die Aerzte besondere Relationen abgefaßt; auch gebe

*) Im Anfange hatte Johann Ernst zu Marksuhl residirt, allein seit dem 13. December 1596. wohnte er zu Eisenach. S. Müller am angeführten Orte, S. 219.

die Leichenpredigt hiervon mehrere
nur so viel zu bemerken: daß er
che und Gebete feyerlich hierzu
auch kurz vor seinem Ende,
verloren, sein christliches
Aufhebung beyder Händ
kennen gegeben habe.

Sein Elogium
lateinischen in die
dermaßen: daß

Se. Fürstl.

In der
An Gl
Bestä
Der
Se

Unt
Diese
einzelner

ndlung ist eine hier und d
meiner in dem Jahre 1785
gural Dissertation: De Ordin
ente Saxonico Albertina. Ich
wagt haben, diesen Aufsatz unter der
stalt wieder erscheinen zu lassen, wenn
maßen durch den Beyfall, den ihm u
ten Blätter geschenkt haben, hierzu
werden.

**) S. Herm. Conring ad Lampad.
tius de Specialibus R. G. I. Rebi
und Struvius in Corp. Jur. Pul
p. 1157.

dem er nehmlich schon den 9. Juli 1638. 400. Thaler zu Anschaffung einer Bibliothek, bey der fürstlichen Canzley zu Eisenach vermacht hatte, *) so fügte er noch den 27. Sept. dieses Jahres die Verordnung hinzu: daß die Universität Jena, **) die Gymnasia zu Coburg und Eisenach, auch die Kirchen, Schulen und Hospitäler seines Landes, 10000. Thaler erhalten sollten, seine geheimen Räthe, nebst andern besonders genannten Personen, 18000. Gülden, und alle andere Räthe und Diener, 20000. Gülden, nach eines jeden Standes Qualität, Verdienst und Meriten. ***)

Wegen der Erbfolge in seinen Ländern, hatten die beyden fürstlichen Häuser, Weimar und Altenburg, schon in dem Jahre 1635. einen eventual Vergleich geschlossen, nach welchem jenes ⅔tel, dieses aber ⅓tel davon erhalten sollte. †)

Weiße.

*) S. Müller am angef. Orte, S. 355.

**) Schon den 3. Nov. 1627. hatte der Herzog Johann Ernst und sein Bruder Johann Casimir der Universität Jena, jeder 3000. Gülden legirt, welche zum Unterhalte armer Wittwen und Waisen der Professoren, bestimmt war. Auch setzte zu gleicher Zeit Johann Ernst ein Capital von 4000. Gülden, für arme Priester und Schuldiener aus. S. Müller am angeführten Orte, S. 333. u. 334.

***) S. Müller am angef. Orte, S. 357.

†) S. Müller am angef. Orte.

VII.

Ueber die Erbordnung in dem Sächsisch-Meißnischen Hause, von den ältesten Zeiten bis zu dem Jahre 1485.*)

§. I.

Einige allgemeine Bemerkungen über die älteste Erbordnung unter den fürstlichen Familien des deutschen Reichs.

Seit der Zeit, als die deutschen Fürsten ein Erbrecht in ihren Reichslehnen erlangt hatten, wurden alle Nachkommen derselben, ohne Unterschied zur Erbfolge darinne zugelassen.**) Dieses läßt sich nicht nur durch die Geschichte einzelner Erlauchten Familien,

*) Diese Abhandlung ist eine hier und da veränderte Uebersetzung meiner in dem Jahre 1789. herausgegebenen Inaugural Dissertation: De Ordine Succedendi in Gente Saxonico Albertina. Ich würde es nicht gewagt haben, diesen Aufsatz unter der gegenwärtigen Gestalt wieder erscheinen zu lassen, wenn ich nicht gewissermaßen durch den Beyfall, den ihm unsere besten gelehrten Blätter geschenkt haben, hierzu wäre aufgemuntert worden.

**) S. Herm. Conring ad Lampad. C. 5. §. 28. Hertius de Specialibus R. G. I. Rebus publicis §. 28. und Struvius in Corp. Jur. Publici C. 31. §. 2. p. 1157.

lien,*) sondern auch durch verschiedne andere Gründe erweisen. Erstlich ist es allgemein bekannt, daß bey der Erbfolge in den Allodien keinem unter den Söhnen ein Vorzug gebührte.**) Nun aber wurde die Erbfolge in den Lehnen nicht nur nach jener modificiret und gebildet; ***) sondern es waren auch sehr oft die Allodien so unzertrennlich mit den Lehnen verbunden, daß sie, schwerlich von ihnen getrennt werden konnten.†) Wenn also nicht einige Söhne ganz

von

*) Man vergl. 1) Carl Otto Rechenberg, de successione in Guelfica domo usitata, Lipſ. 1716 und 36. 4. 2) Burch. Gotth. Struv. de formula successionis Serenissimae Domus Palatinae, Jenae 1726. Fol. 3) Geschichtsmäßige Ausführung, daß vor denen Zeiten Kaiser Rudolphi I. das Recht der Erstgeburt unter den Erzherzogen von Oesterreich niemals ist beobachtet worden, München 1741. Fol. 4) Friedrich Christoph Jonathan Fischers Erbfolgegeschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamm. (1780. 8.)

**) Folgendes Beyspiel erzählet Helmold in Chron. Slav. L. I. C. 22. Mortuus est Bernhardus Dux Saxonum ex gente Billingorum, cujus hereditatem (s. Allodia) Ordulfus et Hermannus, filii ejus inter se partiti sunt.

***) S. Walch de successione Adscendentium Feudali, Jenae 1767. 4.

†) S. Häberlins deutsche Reichsgeschichte, Th. II. S. 421.

von der väterlichen Erbschaft sollten ausgeschlossen werden, so mußte man ihnen nothwendig auch ein Erbrecht in den Lehnen zugestehen. Daher geschahe es bisweilen selbst in den Zeiten, wo die deutschen Fürsten noch gar kein Erbrecht erlangt hatten, daß die Söhne die Lehne ihres Vaters, kraft eines besondern Kaiserlichen Privilegiums unter sich theilten. Dieses erzählet z. B. Regino *) von den Söhnen eines gewissen Grafen Uto, der in dem Jahre 949. gestorben war.

Zweytens wird unsere Meynung von der ältesten Erbordnung in den Fürstlichen Familien Deutschlands durch die ausdrücklichen Zeugnisse verschiedener Denkmähler des Mittelalters bestätiget. So sagt z. B. der Herzog von Oesterreich Leopold in einem Vertrage, den er mit seiner Schwester im Jahre 1385. eingieng: daß sein Sohn Wilhelm, einen gleichen Antheil mit seinen übrigen Söhnen, an allen väterlichen Fürstenthümern und Herrschaften erhalten sollte, so wie es die Rechte und

*) Ad h. a. „Uto Comes obiit, qui permissu regis quidquid beneficii aut praefecturarum habuit quasi hereditatem inter filios divisit. Diese Stelle scheint mir auch deswegen merkwürdig zu seyn, weil daselbst das Beneficium des Grafen, von den Ländern, welchen er als Statthalter vorstand, sehr deutlich unterschieden wird; ein Unterschied, auf welchen in dem ältern Staats- und Lehnrechte des deutschen Reichs sehr viel ankömmt.

wohnheiten der Fürsten mit sich brachten. *)
s den ältern Rechtsbüchern könnten wir ver
Beweise entlehnen, wenn es unsere Absicht
ie Lehre von der ältesten Erbordnung in den
n Familien vollständig zu erläutern. **)
ver kam es aber, könnte man fragen, daß
angesehene Gelehrte, unter welchen ich hier
Albinus, ***) Ludolf, †) Gribner ††) und

Lude

ıter nos praelocutum et ordinatum, quod
noster Wilhelmus cum aliis nostris filiis ad
et hereditariam portionem omnium nostro-
atriorum principatuum et dominiorum jus
patrimoniale, et aequalem cum iis portio-
abere debeat, *juxta jura et consuetudinem
rum.* (s. Struv am anges. Orte, n. 95.)

vergl. hierüber: Wilhelm August Friedrich
Versuch einer historischen Entwicklung der
rechtlichen Erbfolgeart in Lehen, (Stuttgard
§. 26. S. 53.

nus in der Meißnischen Chronik, S. 208. Die
Brüder haben allein succedirt, die andern sind
sen worden, und nur für Herren geachtet worden.

trod. juris primog. pag. 19. In successione
fratribus et agnatis, qui caeteros aetate an-
rit, praerogativam olim competiisse, com-
nes et divisiones vix obtinuisse, asserere non
mus.

pusc T. I. pag. 170. n. a. olim in Ducati-
Principatibus jus obtinuit primogeniturae.

Ludewig*) nennen will, kein gleiches Erbrecht der Söhne annehmen? Hierüber darf man sich in der That nicht wundern. Denn geht man bis in die Zeiten zurück, wo die deutschen Fürsten ihre Provinzen noch als Statthalter im Namen des Kaisers regierten, so kann man leicht zu der Vermuthung verleitet werden, daß ehedem die Primogenitur gegolten habe, weil es damals sehr oft geschahe, daß der Kaiser dem ältesten Sohne dasselbige Land anvertraute, welches der Vater verwaltet hatte. **) Allein hierbey muß man sich wohl erinnern, daß in einem solchen Falle der Erstgeborne die Provinz und das damit verbundene Beneficium seines Vaters, nicht vermöge des Rechtes der Erstgeburt erhielt, sondern aus Kaiserlicher Gnade. So wurde z. B. blos dem ältesten Sohne des Markgrafen Ekkard I. von Meißen, nach dem Tode seines Vaters die Markgrafschaft von dem Kaiser verliehen, ob gleich außer ihm noch mehrere Brüder

*) In seiner Erläuterung der Goldenen Bulle, Th. II. S. 430.

**) Lehmann in der Speyerschen Chronik, B. 2. C. 17. S. 87. sagt daher sehr richtig: „Dieweil der Graven „Standt ein Ampt und nicht eines hohen Stammes Na„men gewesen, haben derselben keiner, als der an des „Vaters statt gelanget, den Titul eines Graven geführet „als wie heutigs Tags das Ampt eines Hofmeisters, „Marschalls, Landt- oder Hofrichters auf keinen Erben „verfänget, als der seinem Vater succediret."

Brüder vorhanden waren; allein Ditmar *) sagt uns auch ausdrücklich: daß dieses auf Bitten der Kaiserin und des Erzbischoff Tagmo von Magdeburg geschehen sey.

Eine andere Ursache, warum man sehr oft den Ursprung der Primogenitur schon in den ältesten Zeiten finden wollte, ist darinne zu suchen: daß in einigen Gesetzen des Mittelalters alle Theilungen der Reichslehne ausdrücklich verboten werden. **) Die vorzüglichste hierher gehörige Vorschrift ist II. F. 55. enthalten, wo Kaiser Friedrich I. ausdrücklich befiehlt: daß die Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, ***) sowohl in Italien als auch in Deutschland †) nicht sollen getheilet werden. Hierauf bezieht sich auch die bekannte Stelle des Sächsischen Lehnrechts, C. 20: »Bischoffgut und Fanenlehn soll der König »ganz leihen, und nit zertheilen;« und des Schwäbischen Lehnrechts C. 42: »Bischoffgut und Fanlehen »soll der König ganz geben zu Lehen. ††)

Alle

*) In Chron. L. VI. beym Leibnitz, S. 389.

**) S. Bocris Num feuda Imperii vel regalia majora dividua sint vel non, in Zepernick Analectis Jur. Feud. T. I. Obs. 71.

***) Praeterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur.

†) Firmiter statuimus tam in Italia, quam in Alemannia.

††) S. Schilter de Feudis Principum, in seinem Comment. ad Jus Feudale Alemannicum, Cap. XLII. p. 238. u. f.

Alle diese Vorschriften beweisen zwar soviel: daß damals alle Theilungen der größern Reichslehne verboten waren, hieraus ist man aber nicht berechtigt, auf ein Recht der Erstgeburt zu schließen; weil es immer noch durch diese Verordnung den Brüdern nicht verboten war, das Lehn in Gemeinschaft zu besitzen. Hierzu kommt aber auch ferner: daß selbst diejenigen Gesetze, durch welche die Theilungen der größern Reichslehne verboten waren, nicht immer in Deutschland, besonders in den spätern Zeiten des Mittelalters sind beobachtet worden; *) welches um so weniger zu verwundern ist, weil sie sich vorzüglich auf die Idee gründeten, als wenn unsere Fürsten noch immer ein von dem Kaiser ihnen anvertrautes Amt verwalteten, die sich auch nach der Zeit noch erhielt, als schon die Fürsten ein Erbrecht erlangt hatten. **)

Zu den beyden jetzt erklärten Ursachen, welche die Gelehrten zu der Behauptung eines ursprünglichen Primogenitur-Rechts in den fürstlichen Häusern Deutschlands bewegen konnte, füge man endlich noch eine dritte hinzu, welche in den ungleichen Theilungen zu suchen ist, die nicht selten in dem Mittelalter vorkommen.

*) S. Gailii Obs. L. II. Obs. CLIII.

**) Sehr richtig sagt daher Schilter am angef. Orte: „Individua sunt feuda principum secularium ex natura feudorum primaeva, quae nullam in his feudis successionem admisit.

kommen. Es war nehmlich wohl sehr natürlich: daß ein geringerer Erbtheil, welchen die jüngern Söhne von den väterlichen Gütern bekommen hatten, auf die Vorstellung von einem Apanagio oder Paragio hinführen konnte. Bisweilen geschahe es auch wohl, daß die jüngern Söhne vermöge einer besondern Verordnung von der Erbfolge ganz ausgeschlossen wurden, weil es überhaupt seit den ältesten Zeiten sehr gewöhnlich war, daß ein Vater seine unbeweglichen Güter nur einem seiner Kinder überließ, um eine schädliche Zersplitterung derselben, zu vermeiden.*)

§. II.

Ueber die Theilung Conrad des Großen.

Die Geschichte der Erbordnung in dem Sächsisch-Meißnischen Hause, wollen wir deswegen mit Conrad dem Großen anfangen; weil er als der wahre Stammvater desselben muß angesehn werden. Dieser Fürst aber besaß viele Provinzen und Länder; denn er hatte außer seinem Stammgute, der Grafschaft Wettin,**) die

*) Hierauf beziehen sich wohl die vom Herrn von Ludewig am angef. Orte bemerkten gleichzeitigen Schriftsteller, aus welchen er das Recht der Erstgeburt zu erweisen sucht.

**) Ueber die älteste Erbfolge der Grafen von Wettin, s. Christoph Christian Cellarii Origines et Successiones Comitum Wettinensium. Halae 1697. 4.

die Markgrafschaft Meißen und Lausitz, nebst mehreren Herrschaften*) erworben. So glücklich er aber auch während seiner Regierung gewesen war, so faßte er doch den Entschluß, sie noch bey seinem Leben niederzulegen, und sich in das Kloster auf dem Petersberge zu begeben. Noch vor Ausführung desselben machte er folgende Disposition unter seinen Söhnen: der älteste, Otto, sollte die Markgrafschaft Meißen erhalten, der zweyte, Dietrich, die östliche oder Lausitzer Mark, und die Herrschaft Eulenburg; Dedo die Grafschaft Rochlitz, Heinrich die Grafschaft Wettin, und Friedrich die Grafschaft Brene.**) Obgleich auf diese Art alle Söhne einen Theil der väterlichen Besitzungen erhielten, so ist es doch nicht zu läugnen, daß die ältesten Söhne einen größern Antheil, als die nachgebohrnen bekamen.***) Auch widerspricht dieses keinesweges den allgemeinen Grundsätzen von der Erbordnung, die

*) S. Ritters Meißnische Geschichte, (Leipzig 1780. 8.) S. 353.

**) S. Chron. Montis Sereni ad A. 1156. (in Menckens Script. T. 2. pag. 185.) und die Annales Vetero Cellenses (am angef. Orte, pag. 387). Man vergl. Schöttgens Geschichte Conrad des Großen, Dresd. 1745. 8.

***) Die Annales Vetero Cellenses sagen ausdrücklich: Conrad habe die Markgrafschaft Meißen dem Otto gegeben, weil er der Aelteste unter seinen Brüdern gewesen sey (tanquam seniori).

die wir eben aufgestellt haben. Denn ob wir gleich behaupteten, daß allen Söhnen ein gleiches Erbrecht an der Verlassenschaft ihres Vaters gebührte; so folgt doch hieraus noch nicht, daß auch keine besondre Verordnung zum Besten des Erstgebohrnen gültig gewesen sey. Im Gegentheil finden wir, wie wir auch schon bemerkt haben, viele Beyspiele, daß der älteste Sohn den größten, oder wenigstens den vorzüglichsten Theil erhielt. *) Besonders geschahe dieses dann, wenn ein Fürst verschiedene Provinzen besaß, die sich blos in einer persönlichen Verbindung befanden. Denn in diesem Falle pflegte man nicht leicht die einzelnen Länder zu zertheilen, theils wegen des oben angeführten Verbotes, theils auch wegen des allgemeinen Hasses, den man gegen solche Theilungen hegte. **) Es wurde daher gewöhnlich, einem jeden Sohne eine Provinz angewiesen, wobey man ganz natürlich auch auf das Alter der Söhne Rücksicht nahm. Auf diese Weise also läßt sich die eben bemerkte

*) Ein neueres merkwürdiges Beyspiel hiervon ist die Theilung in dem Hessischen Hause von 1562. s. Mosers Familien Staatsrecht, S. 556.

**) Als ein Beleg hierzu, können folgende Worte der Goldnen Bulle angeführet werden: „Si Principatus congruit, in sua integritate conservari." Ferner eine Urkunde von dem Jahre 1321. worinne der Graf Eberhard von Würtemberg sagt: „Wäre aber (davor Gott „sey,) daß die Herrschaft getailet würde."

merkte Disposition Conrad des Großen sehr gut erklären. Dieser Verordnung aber wurde noch eine andere beygefügt; woraus man auch sehr deutlich seine Vorliebe für den Erstgebohrnen erkennen kann. Wie uns nehmlich die Chronik des Petersberger Klosters erzählt, so befahl Conrad noch überdieß: daß jederzeit der älteste seiner Söhne und Erben, die Schutzherrlichkeit über dasselbe ausüben sollte, welche nach den Begriffen des damaligen Zeitalters für kein geringes Vorrecht gehalten wurde.*) Hierdurch also setzte er in dieser Rücksicht ein Seniorat fest, das deswegen in den ältern Zeiten noch häufiger vorkommt, als die Primogenitur, weil es, wenn man einmal dem Alter einen Vorzug bey der Erbfolge einräumen wollte, mit dieser Absicht noch mehr übereinzustimmen schien.

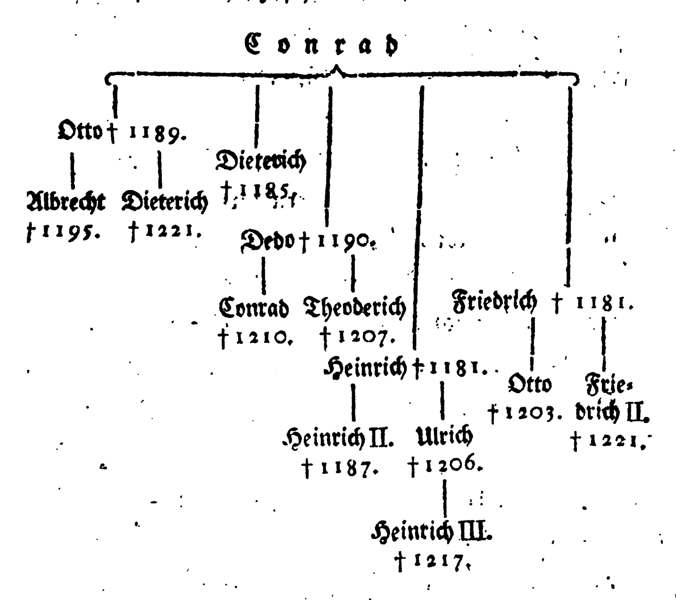
*) Chron. Montis Sereni am angef. Orte, „Conradus „filiorum vel heredum quemlibet suorum *seniorem* „post se Advocatum loci ordinarium constituit." Hiermit stimmt auch ein Brief überein, den Conrad der Große, schon in dem Jahre 1127. an den Pabst geschrieben hat. (S. Chron. Montis Sereni, S. 170.)

§. III. Ueber

§. III.

Ueber die Erbordnung, welche unter den Söhnen Conrads ist beobachtet worden.

Zur Erläuterung derselben ist es nöthig, folgende Stammtafel vorauszuschicken.



In dem Jahre 1185. starb der zweyte Sohn Conrads, der Markgraf Dietrich von der Lausitz. Weil er keine männlichen Nachkommen hinterließ, so fielen seine Allodien an seine beyden ältern Brüder, den Otto und Dedo.*) Seine jüngern Brüder waren noch vor ihm

*) S. Annales Vetero Cellenses, S. 396. „Mortuo „Theoderico sine filio legitimo tota eius heredi- „tas

ihm gestorben, und die Söhne derselben konnten deswegen keine gegründeten Ansprüche auf diese Erbschaft machen, weil damals die Bruders Kinder immer von den Brüdern selbst, ausgeschlossen wurden, welches man nicht nur aus dem alten deutschen Sprüchworte: „der Nächste im Sipp, der Nächste im Erbe,“ sondern auch aus vielen von den Rechtsgelehrten gesammelten Beyspielen und Zeugnissen,*) erweisen kann.

Die Lausitz erhielt Dedo allein; aber nicht vermöge eines Erbrechts, sondern vermöge einer Kaiserlichen Concession, wofür er dem Kaiser 4000. Mark bezahlen mußte.**) Die Collateralen nehmlich hatten damals noch kein Erbrecht in einem Lehne, und wenn sie daher den Besitz desselben behaupten wollten, so mußte er ihnen von dem Lehnsherrn bestätiget werden,

„tas — ad Ottonem Marchionem Misnensem et De-„donem fratrem eius translata est.“

*) S. Fischers Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge, B. I. S. 139. und Desselben Erbfolgsgeschichte der Seitenverwandten in Deutschland, S. 55. Man vergl. auch Schott D. de vera causa, cur adhuc jus repraesentationis in Saxonia non obtinet, Lips. 1768.

**) S. Annales Vetero Cellenses am angeführten Orte, „Marchiam Lusatiae Imperator Fridericus aliquam „diu tenuit, sed Dedo Comes eum pro quatuor „millibus marcarum ab Imperatore redemit.“

den, der oft diese Gelegenheit benutzte, um eine ansehnliche Summe Geldes zu erwerben.*)

Die Linie des Dedo starb mit Conrad II. aus, im Jahre 1210., und alle Länder desselben fielen an den Markgrafen von Meißen Dietrich, doch gleichfalls mit der Einschränkung, daß er die Lausitz als ein Reichslehn von dem Kaiser einlösen mußte.**)

L 4 Woher

*) S. 1) Adr. Steger, Progr. de genuina laudemii feudalis origine, Lipf. 1763. 4. 2) Gruner von der Erbfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen, vor dessen Geschichte Johann Casimirs, Coburg 1787. 8.

**) In den Annalibus Vetero Cellensibus, S. 401, wird dieses nicht nur von der Lausitz, sondern auch von den Erbgütern, die Conrad II. hinterlassen hatte, mit folgenden Worten behauptet: „Ditericus Marchiam Lu„satiae, Landifperg cum castro Ilenburg, Rochliz, „Groezig non jure hereditario, sed ex redemtione „ab Imperatore accepit.“ Allein diese Behauptung wird schon dadurch widerlegt: daß die übrigen Länder, die Conrad außer der Lausitz besaß, Allodia waren, bey welchen eine solche Einlösung ganz überflüßig gewesen wäre; auch widerspricht sie ferner dem Chron. Montis Sereni. Dieses sagt nehmlich ausdrücklich S. 232. „Ditericus Marchio Misnensis, Marchiam Orienta„lem pro XV. millibus marcis ab Imperatore rede„mit, ex quibus decem millia solvit, quinque vero „Imperator ei remisit.“ Ja, die Annales Vetero Cellenses erzählen selbst an einer andern Stelle, S. 397. „Con-

Woher kam es aber, daß die übrigen Agnaten des Verstorbenen, ganz von seiner Erbschaft ausgeschlossen wurden? Es befand sich allerdings einer unter ihnen, der mit demselbigen Rechte Ansprüche darauf zu machen, berechtiget gewesen wäre, nehmlich der Graf von Brene, Friedrich II., ein Sohn desjenigen Friedrichs, den wir oben unter den Söhnen Conrad des Großen genannt haben. Die Ursache aber, warum sich dieser seines Rechtes nicht bediente, habe ich nirgends angegeben gefunden; ich vermuthe aber, daß sich seine Ausschließung von dieser Erbschaft auf einen besondern Vergleich mag gegründet haben. Uebrigens ist hierinne die Veranlassung zu suchen, daß dagegen Friedrich II. nach dem Tode Heinrich III., des Grafen von Wettin, im Jahre 1217. gleichfalls dessen ganze Verlassenschaft erhielt, ob schon dem Markgrafen von Meißen, Dietrich, in diesem Falle auch gleiche Rechte gebühret hätten. Und hiervon wird nun die Ursache in der Petersberger Chronik ausdrücklich angegeben;

sie

„Conradus hic mortuus est sine heredibus A. 1210,
„cuius Marchiam Lusatiae Theodericus Marchio
„Misnensis ab Imperatore pro XV. millibus marca-
„rum argenti redemit." — Ich würde diesen ganzen Beweis weggelassen haben, wenn nicht mehrere angesehene sächsische Geschichtschreiber, unter andern Horn in seinem Umständlichen Bericht von dem alten Osterländischen Markgrafthum Landsberg, S. 39. die vorher bemerkte irrige Meynung vertheidiget hätten.

sie sagt uns nehmlich, daß dieses vermöge eines Vertrages geschehen sey.*)

§. IV.

Ueber die Streitigkeiten, die zwischen Otto dem Reichen und dessen ältestem Sohne über die Erbfolge entstanden sind.

Der Markgraf von Meißen, Otto, machte eine Verordnung, worinne er seinem ältesten Sohne Albrecht die Markgrafschaft Meißen, und seinem jüngern Dietrich die Grafschaft Weißenfels nebst einigen andern Ländereyen vermachte.**) In der Folge aber faßte er, auf Antrieb seiner Gemahlin, die den Dietrich vorzüglich liebte, den Entschluß, jene Disposition dergestalt zu ändern, daß nun dieser den Theil seiner Erbschaft bekommen sollte, den er anfangs dem Albrecht bestimmt hatte.

L 5 Sobald

*) Chron. Montis Sereni ad A. 1217. S. 250. „Eo „tempore castrum de Wittin ad jus Comitis Fri„derici II. de Brene pacto inter ipsum et Ditericum „Marchionem facto contigit devenire."

**) Chron. Montis Sereni ad A. 1188. S. 203. „Cum „Otto esset duorum pater filiorum Alberti et Dite„rici, Albertum qui natu major erat, Marchionem „post se ordinaverat, juniori sufficientibus aliis de„putatis." — Noch bestimmter sagen die Annales Veterò Cellenses, S. 390. „praesertim Castro Wis„sinfels."

Sobald dieser Nachricht von den veränderten Gesinnungen seines Vaters bekam, so wurde er hierüber so aufgebracht: daß er sich gegen ihn empörte, ihn gefangen nahm, und so lange in Verwahrung behielt, bis der Kaiser Friedrich I. den Befehl, ihn loszulassen, ertheilte. *)

Kaum war aber der Vater wieder in Freyheit, so fieng er einen ordentlichen Krieg mit seinem Sohne an: Und wenn gleich dieser, durch einen Vertrag geendiget wurde, den der Römische König, Heinrich, zu Würzburg zu Stande brachte, **) so konnte doch das gute

*) Chron. Montis Sereni l. c. „Mater juniorem plus „diligens, marito persuadere conata est, ut feoda, „quae meliora habebat, ipsi assignaret. Ad postremum etiam, ut testamento mutato, ordinationem de seniore factam, in juniorem transferret. „Ad quod cum Marchio inclinatus, facere hoc „intenderet: eo comperto senior filius — patrem „captum in castro Dewin tenuit. Imperator vero „rem gestam audiens, graviter accepit. — Missa „tamen legatione ei sub obtentu gratiae suae praecepit, ut patrem e captivitate relaxaret, monens „etiam patrem, vt dissimulato dolore, in gratiam „filium suum revocaret."

**) Chronicon Pegaviense ad A. 1189. (bey Mencken, Th. III, S. 157.) Ipsius Imperatoris jussu Otto Misnensis Marchio a captivitate solvitur. Sed cum compositio, quae inter eum et filium qui se ceperat, a quibusdam non sincere proposita, Marchioni penitus

ute Vernehmen zwischen beyden Theilen nie vollkommen wieder hergestellet werden.*) Uebrigens wurde nach dem Tode Ottos dessen erste Verordnung vollzogen; daher Albrecht die Mark Meißen, und Dietrich die Grafschaft Weißenfels erhielt.**)

Will man über alle diese Streitigkeiten ein richtiges Urtheil fällen, so muß man zuvörderst die Frage beantworten: ob Otto der Reiche berechtiget war, die erste Disposition, die er über seine Länder gemacht hatte, in der Folge wieder aufzuheben und abzuändern? Eben hierüber aber sind die Meynungen sehr getheilet. Zu der Zeit, als die Begebenheit selbst sich ereignete, scheinen die meisten Personen, (wenn man die Geistlichen ausnimmt,) die Parthie des Sohnes genommen zu haben.***) Unter andern erzählet die Petersberger Chronik, †) es habe selbst der Herzog von Sachsen, Bernhard, und mehrere andere Fürsten, dem Albrecht gerathen, daß er den Vater gefangen nehmen,

penitus displiceret, sibi cohaerentibus indixit, pacem rumpere, bella moliri, quod et fecerunt — Henricus Rex filius Friderici Imperatoris, curiam post festum S. Laurentii in Würceburg habuit, ibi reconciliatur Otto Misnensis Marchio et filius eius,

*) Annales Vetero Cellenses, S. 391.

**) Annales Vetero Cellenses, am angef. Orte.

***) S. Ritters Meißnische Geschichte, S. 407.

†) Am angeführten Orte.

nehmen, und die Bestätigung seiner ersten Verordnung von ihm erzwingen sollte. Ferner wird eben daselbst bemerkt: daß sich Conrad, der Sohn des Markgrafen Dedo von der Lausitz, unter den Aufsehern Otto des Reichen, bey dessen Gefangenschaft befunden habe; woraus man mit Recht schliessen kann, daß Dedo selbst, ob er gleich Ottos leiblicher Bruder war, demungeachtet auf der Seite des Sohnes gewesen ist.

Nur der Kaiser soll nach dem Bericht unsers Geschichtschreibers, die Handlung Albrechts übel aufgenommen, und seinem Sohne, dem Könige Heinrich, den Auftrag gegeben haben, sie zu bestrafen.*) Doch zu geschweigen, daß die Wahrheit dieser Behauptung aus verschiedenen Gründen kann in Zweifel gezogen werden,**) so folgt auch hieraus nur soviel: daß der Kaiser das gewaltsame Verfahren des Sohnes gegen den Vater mißbilligte, welches man auch gewiß nicht entschuldigen konnte, weil es sich mit den kindlichen Pflichten nicht vereinigen ließ.

Uebrigens hat der Römische König nichts gethan, woraus sich ein solcher Auftrag des Kaisers vermuthen ließ. Im Gegentheil scheint er damals, als er Vater und Sohn wieder vereinigte, jenem befohlen zu haben, daß er seine ältere Verordnung wegen der

Erb-

*) „Imperator factum Alberti graviter tulit et filio „suo Henrico Regi sollicite injunxit, ne facti de„testandi negligeret ultionem.“

**) Ritter am angef. Orte, S. 411.

rbfolge nicht abändern sollte. Denn außerdem ist
s allerdings wahrscheinlich, daß er seinen vorigen
ntschluß würde ausgeführet haben, da er die Be-
idigung seines Sohnes nie vergessen konnte.

Wir wollen nun die Meynungen und Urtheile ei-
iger neuerer Schriftsteller über diese Begebenheit hö-
n. Herr Hofrath Heinrich in seiner Sächsischen
eschichte *) behauptet, der Vater hätte allerdings
ine erste Disposition zum Vortheile des jüngsten Soh-
es ändern können. Ritter aber in der Meißnischen
eschichte, **) vertheidiget die entgegengesetzte Mey-
ung. Ob ich gleich mit diesem übereinstimme, so
ann ich doch den Gründen, die er anführet, nicht
eypflichten. Erstens, sagt er, Albrecht habe als
rstgebohrner ein vorzügliches, von seinen Vorfahren
rworbenes Recht auf die Mark Meißen gehabt, und
s sey daher dem Vater nicht erlaubt gewesen, et-
was zu seinem Nachtheile festzusetzen. Da aber, wie
Ritter selbst zugiebt, die Primogenitur damals noch
icht eingeführet war, so kann man auch dem ältesten
Sohne kein solches vorzügliches Recht zusprechen.
ferner glaubt derselbige Schriftsteller: daß eine jede
Disposition, welche Otto wegen der Erbfolge gemacht
ätte, deswegen ungerecht und ungültig gewesen sey,
weil kein Vasall das Recht habe, über diesen Gegen-
tand, ohne Einwilligung des Lehnherrn eine Verfü-
gung

*) Th. I. S. 310.
**) S. 409.

gung zu treffen. Allein so richtig auch dieser Grundsaz im Allgemeinen ist, so läßt er sich doch auf die Disposition eines Vaters unter seinen Kindern, nicht anwenden.

Wir müssen also nothwendig einen andern Rechtsgrund für unsre Meinung aufsuchen. Vielleicht aber können wir ihn darinne finden: daß nach der damaligen ursprünglich deutschen Sitte und Gewohnheit, die Bestimmungen wegen der Erbfolge gewöhnlich vertragsweise geschahen; denn die wenigen Testamente aus diesen Zeiten, enthalten größtentheils nur Legate zu frommen Stiftungen.

Nach dieser Voraussetzung ist es also sehr wahrscheinlich: daß die erste Verordnung Ottos durch einen Vertrag zwischen ihm und seinen Söhnen ist festgesetzt worden. Zwar wird sie in der Petersberger Chronik ausdrücklich ein Testament genannt; allein diese Benennung brauchte man ehedem, wie schon Heineccius bemerkt hat,*) nicht selten für eine jede Urkunde.

Nimmt man aber an, daß jene Disposition in einem Vertrage enthalten war, so fließt hieraus unmittelbar,

*) In seinen Elementis Juris Germanici, L. II. Tit. VII. CLXXX. Sonderbar ist es wirklich: daß demungeachtet Heineccius die Verordnung Ottos unter die ältesten Testamente der Deutschen setzen will; da er zumal gleichfalls zugiebt: daß diese gewöhnlich blos Legate zu frommen Stiftungen enthalten.

mittelbar, daß sie auch ohne die einstimmige Einwilligung der Contrahenten nicht geändert werden konnte.

§. V.

Ueber die Erbfolge Heinrich des Erlauchten.

Nach dem Tode Albrechts im Jahre 1195. fielen seine Länder an dessen Bruder Dietrich.*) Dieser aber zeugte fünf Söhne; Dietrich, Otto, Conrad, Heinrich den Aeltern und Heinrich den Jüngern.**) Da Otto und Conrad noch vor dem Vater gestorben waren, so blieben nach dessen Tode im Jahre 1220. nur die drey übrigen Söhne noch übrig, unter welchen Heinrich der Jüngere oder der Erlauchte allein zur Regierung gelangte, weil die beyden andern sich in den geistlichen Stand begeben hatten,***) und hierdurch ihres Erbrechtes waren verlustig worden, ob sie gleich die ältesten unter den noch lebenden Brüdern waren.

§. VI. Ueber

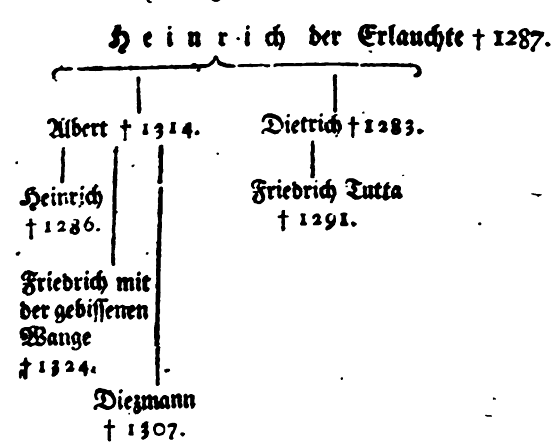
*) Chron. Montis Sereni ad h. a. pag. 212.

**) Hornii Henricus Illustris, pag. 29.

***) Daß damals die Geistlichen, von der Lehnsfolge ausgeschlossen waren, ist bekannt. S. Vetus Auctor de beneficiis C. 1. §. 4. in Sencenbergii Corp. Jur. Feud. Germ. pag. 159. Mehrere andere Gesetze hierüber findet man angeführet in Carl Ferd. Lindemann, Diss. de translatione feudornm ad Clericos, (Lips. 1767.) §. IV.

§. VI.

Ueber die von Heinrich dem Erlauchten vorgenommene Theilung.



Nachdem Heinrich die Landgrafschaft Thüringen mit seinen übrigen Besitzungen vereinigt hatte, so beschloß er seine Länder zu theilen. Er trat daher ungefähr in dem Jahre 1263. an seinen ältesten Sohn Thüringen und die damit verbundene Pfalz Sachsen*) ab, und an seinen jüngsten die Mark Landsberg und das Osterland; er selbst aber behielt sich die Mark Meißen und Lausitz vor.**) Ueber die Ursache, welche Heinrich

*) S. Theoph. Sigfried Sohr, Notata de Comitibus Palatinis Saxonicis, (Lipſ. 1745.) §. XII.

**) Die Geschichte dieser und der folgenden Theilung ist sehr oft ganz falsch vorgetragen worden, als z. B. von Glafey, in seinem Kern der Sächsischen Geschichte, (Nürnberg 1753.) S. 63: Am besten hat sie Horn erläutert am angef. Orte, S. 193. u. f.

Heinrich den Erlauchten hierzu mag bewogen haben, ist viel unter den Gelehrten gestritten worden. Vielleicht wollte er, wie schon Fabricius *) muthmaßt, seine Söhne frühzeitig an die Regierungsgeschäfte gewöhnen, oder glaubte auch, daß es gut sey, wenn besonders Thüringen, welches immer seine besondere Verfassung gehabt hatte, sie auch in Zukunft beybehielt.

§. VII.

Ueber die Streitigkeiten, die wegen der Erbfolge zwischen dem Landgrafen Albrecht von Thüringen und seinen Söhnen entstanden sind. **)

Die große Hoffnung, die man sich anfangs von der Regierung des Landgrafen Albrecht von Thüringen gemacht hatte, wurde in der Folge gänzlich getäuscht, nachdem er sich in ein Liebesverständniß mit einem Fräulein Cunigunde von Eisenberg eingelassen hatte. Er heyrathete nicht nur dieses Frauenzimmer, sondern hatte auch die Absicht, seine rechtmäßigen Söhne, die er mit Margarethen, der Tochter Kaiser Friedrich II. gezeugt hatte, den Heinrich, Friedrich und Diezmann, zu enterben, und alle seine Länder seinem natürlichen mit der Cunigunde erzeugten Sohne,

dem

*) In Originibus Saxonicis, pag. 586.

**) S. Ulrich von Lingen von Alberti degeneris Geburt, erster und anderer Ehe, Vermählung und Kindern in dessen kleinen Schriften, Th. I. S. 105.

dem Apiß zuzuwenden. *) Jene wollten sich dieses nicht gefallen lassen, und fiengen daher einen Krieg mit ihrem Vater an. **) Auch musste endlich Albrecht in einem besondern Vertrage von 1290. versprechen: daß er ohne Einwilligung seiner beyden rechtmäßigen noch lebenden Söhne, des Friedrich und Diezmann, ***) keine Verfügung über seine Erbschaft treffen wollte. †) Diese

*) Chron. Terrae Misnensis, (bey Mencken Th. II. S. 317.) „Albertus volens filios legitimos exhere„dare, vocavit filium suum Apitium natum de Con„cubina scilicet de Cunnen de Eisenberg, quem „legitimari sibi fecit, dedit sibi quam plura castra, „cum omnibus ad ipsa pertinentibus, et alia multa „plura sibi dedisset, in damnum filiorum, nisi do„mini terrae restitissent.“ Noch deutlicher sagt, Ursinus in Chron. Thuring. (bey Mencken Th. III. S. 1301.) „Landgraf Albrecht, gern hette das Landt zu Thü„ringen gebracht und geeygnet, an seynen Kebs Sohn „Apiß.“

**) Ueber die Geschichte desselben, s. Ioh. Lebrecht Wilkii Dicemannus (Lips. 1754. 4.) S. 80.

***) Der ältere Sohn Heinrich war schon vorher wahrscheinlich im Jahre 1286. gestorben, s. Tenzels Vita Friderici Admorsi, (bey Mencken Th. II. S. 929.)

†) Dieser Vertrag (den man bey Tenzel am angef. Orte, S. 927. findet,) wurde vorzüglich blos mit Friedrichen geschlossen, vermuthlich weil dieser eigentlich den Krieg gegen seinen Vater unternommen hatte. Daher muß man es sich auch erklären, warum der Diezmann an einigen

Diese Verbindlichkeit würde auf eine sonderbare Art verbürget. Albrecht gab nehmlich, im Fall er dagegen handeln würde, einigen seiner Vasallen die Erlaubniß, alle seine Vestungen, Schlösser und Städte an seine beyden Söhne auszuantworten.*)

Daß übrigens diese berechtiget waren, ihren Vater an der Ausführung seiner Absichten zu hindern, bedarf wohl keines ausführlichen Beweises; da zumal der Apitz als ein natürlicher Sohn, der

Stellen desselben nicht ausdrücklich erwähnet wird. So heißt es gleich im Anfange: „Wir haben unserm „Sune Friedrichen in truwen gelobet, daz wir hin„fort nicht unsre hus (Schlösser) noch unsre stete, „noch unsre lant, noch unsre lute, noch unser Vürsten„thum, verkaufen, versetzen, verliehen, noch vergeben „sollen, wider sinen Willen.“ Am Ende desselben aber, wo von der Erbtheilung des Apitz die Rede ist, wird dagegen ausdrücklich beyder Brüder gedacht. „Wir sullen „ouch unsern sun Apetzen erbetheile nach unsern Willen, „und nach ir beider rate.“ Apitz hat in der Folge Tenneberg erhalten, wie Wilke am angef. Orte, S. 101. erwiesen hat.

*) „Wir haben unsern getruwen Luten, Graven Gunthern „von Schwartzborch, Herrn Herrmannen von Myla, „Herrn Gunthern von Slatheim, und Herrn Heinemann „von Hain, alle unsre Veste, hus und stette geantwortet „in ire Gewalt, also daz sie ganze Gewalt haben, sie „unsern Kindern, Friedrich und Tiezmann zuantworten, „(zu übergeben) ob wir brechen an diesen stucken, also „hie beschrieben stet.“

erst durch die nachfolgende Ehe war legitimiret worden, gar kein Erbrecht auf ein Reichslehn erhalten konnte.*)

§. VIII.

Ueber die Erbschaft Heinrich des Erlauchten.

Während dieser Streitigkeiten war Heinrich der Erlauchte im Jahre 1287. gestorben, ohne eine Verfügung wegen seiner Erbfolge zu treffen, welches bisher noch von keinem Vater geschehen war, der mehrere erbfähige Söhne zurückließ. Es wurden daher die Länder Heinrichs von dem Albrecht und dem Friedrich Tutta, dem Sohne Dietrichs von Landsberg, der im Jahre 1285. gestorben war, in Besitz genommen, und anfangs in Gemeinschaft regieret,**) nachher aber dem Friedrich allein gegen eine ausbedungene

*) S. Pütteri primae lineae juris privati principum, pag. 57.

**) Dieses sieht man aus einer Urkunde Friedrichs, bey Wilke am angef. Orte, im Cod. Dipl. N. 60. pag. 83. „Henrico Misnensi et Orientali Marchione de prae„sentis vitae sublato medio, una cum patruo nostro „Alberto Thuringorum Landgravio successimus „aequaliter jure hereditario ad possessionem ac „dominium principatus Misnensis — ipso patruo „nostro consentiente, partem suam, partim com„pensatione facta incertis possessionibus, partim in „parata pecunia comparavimus."

dungene Schadloshaltung überlassen. Zwar hatte Heinrich noch zwey andere Söhne, den Friedrich, der gewöhnlich von Dresden*) genannt wird, und den Herrmann; aber diese beyden konnten deswegen keine Ansprüche auf die Erbschaft ihres Vaters machen, weil sie Heinrich in einer ungleichen Ehe mit einer adlichen Ministerialin gezeugt hatte. Uebrigens scheint es allerdings, als wenn sich Heinrich Mühe gegeben habe, auch diesem einen Theil seiner Länder zuzuwenden,**) und wir finden sogar: daß Friedrich von Dresden nach dem Tode seines Vaters, Ansprüche

 auf

*) Friedrich führet deswegen diesen Namen, weil ihm zu seinem Unterhalte, Dresden nebst einigen andern Gütern angewiesen wurde. S. Wilke am angeführten Orte, S. 37.

**) Man vergl. hierüber die Urkunde, durch welche der Römische König Rudolph I. auf Bitten Heinrichs, seine Gemahlin Elisabeth und ihre Kinder von der Ministerialität befreyte, und zugleich festsetzte: Quod ad successionem bonorum feudalium et aliorum quorumlibet pari forma sicut ingenui et nobiles admittantur. Ferner: ut bonis Marchionis ipsius, possessionibus, terris, dignitatibus et certis juribus quibuscunque, aequo possint et debeant jure succedere, ac si de partu et ventre libero nati essent. Die ganze Urkunde, welche ein wichtiger Beytrag zur Lehre von den unstandesmäßigen Ehen des hohen Adels ist, s. bey Weck in der Dresdner Chronik, S. 159.

auf die Mark Meißen und Lausitz machte, ob er sie gleich nicht auszuführen im Stande war.*)

Auf nicht bessern Gründen beruhten die Forderungen, mit welchen die Söhne Albrechts, Friedrich der Gebissene und Diezmann, in Ansehung derselbigen Erbschaft hervortraten. Und wenn man nicht annehmen will: daß Heinrich zu ihrem Besten irgend eine uns unbekannte Verordnung gemacht habe, so läßt sich in der That kein Rechtstitel denken, der sie hätte berechtigen können, noch bey dem Leben ihres Vaters, einen Theil von der großväterlichen Verlassenschaft zu verlangen. Wenn sich aber auch eine solche Disposition erweisen ließe,**) so könnte man selbst noch an ihrer Verbindlichkeit zweifeln. Doch vielleicht kann man folgende Muthmaßung wagen, um die beyden Brüder zu entschuldigen. Albrecht hatte, wie wir oben bemerkten, seinen Antheil an der Erbschaft Heinrichs, dem Friedrich Tutta überlassen. Nun ist es allerdings nicht unwahrscheinlich: daß jene blos deswegen ein Erbrecht behaupteten, um jene Veräußerung

*) Man vergl. die Abhandlung von dem Landesverkauf Friedrich des Kleinen, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, Th. 9. S. 203.

**) Wilke am angef. Orte, S. 94. hat dieses durch verschiedene Gründe wahrscheinlich zu machen gesucht. Auch führet er zu dem Cod. Dipl. No. 48. eine Urkunde an, wo sich Diezmann einen Erben Heinrich des Erlauchten nennt.

äußerung zu hintertreiben, die ihren Rechten sehr nachtheilig werden konnte, wenn Friedrich Tutta männliche Nachkommen hinterließ. Es mag nun aber hiermit eine Bewandniß gehabt haben, welche es wolle, so ist immer so viel gewiß, daß beyde Brüder ihre Absichten erreichten. Denn Diezmann erhielt die Lausitz, und Friedrich einen Theil von Meißen. *)

§. IX.

Ueber die Erbfolge in den Ländern Friedrichs Tutta.

Als Friedrich Tutta im Jahre 1291. gestorben war, so nahmen Friedrich der Gebissene und Diezmann Besitz von seinen Ländern, ob gleich ihr Vater Albrecht, der mit jenem Friedrich näher verwandt war, als sie, immer noch lebte. Beyde Brüder beruften sich damals auf eine Disposition, die zu ihrem Vortheile sey gemacht worden. Daß eine solche Verfügung wirklich vorhanden war, kann keinesweges bezweifelt werden. Nur streitet man sich darüber, ob sie von dem Dietrich, dem Vater Friedrichs, oder von diesem selbst herrührte. **) Vielleicht kann man

 beyde

*) S. Tenzel S. 926. und Wilke S. 95. und 107.

**) Die erste Meynung behauptet Horn am angef. Orte, S. 213. und Heinrich in der Sächsischen Geschichte, Th. I. S. 333. die andre Wiedeburg in Originibus et

beyde Meynungen dadurch vereinigen, wenn man mit dem Albinus *) annimmt, daß schon Dietrich seinem Sohne die beyden Brüder, Friedrich den Gebissenen und Diezmann, substituirt habe, daß aber dieser der grössern Sicherheit wegen eine neue Bestätigung jener Substitution für nothwendig hielt.

Freylich aber läßt sich auch hier mit Recht zweifeln: ob Albrecht als der nächste Agnat an jene Vorschrift gebunden war, da die gesetzmäßige Erbordnung der Collateralen in den Stammgütern, von dem zeitwürigen Besitzer derselben, nicht darf eigenmächtig abgeändert werden. **) Daher glaube ich auch: daß dieser Fürst allerdings berechtigt war, die Erbschaft des Friedrich Tutta, von seinen Söhnen mit Gewalt wieder zurückzufordern, da sie sich in Güte hierzu nicht verstehen wollten. Der Krieg aber, der hierüber entstanden ist, gab Veranlassung zu vielen andern Streitigkeiten. Weil nehmlich Albrecht merkte, daß er allein seinen

et Antiquitatibus Marggraviatus Misnici Part. II. pag. 50. — Fabricius in Originibus Saxonicis, p. 581 glaubt sogar: daß Friedrich Tutta noch bey seinem Leben, alle seine Länder auf einem Convente zu Erfurt, an seine Vettern Friedrich dem Gebissenen und Diezmann abgetreten habe; allein schon Wilke hat ihn S. 104. durch tristige Gründe widerlegt.

*) In der Meißner Chronik, S. 406.

**) S. Selchow Elementa Juris Germanici, §. 435. und Mosers Familien-Staatsrecht, S. 724.

n Söhnen nicht gewachsen sey, so bat er die
:kgrafen von Brandenburg und die Fürsten von An-
um Beystand.*) Ja, er verkaufte nicht nur an
die Mark Landsberg,**) welche zu den Ländern
örte, die Friedrich Tutta hinterlassen hatte, sondern
h die ganze übrige Erbschaft an den Römischen Kö-
Adolph von Nassau. Selbst Thüringen, ob er sich
ich in dem ungestörten Besitze dieses Landes befand,
räußerte er gleichfalls an den Römischen König,***)

M 5 blos

Annales Vetero Cellenses, S. 408. „Mortuo „Friderico dicto Tutta, Fridericus senior filius Al- „berti (auch Diezmann, s. Wilke S. 110.) a civitati- „bus, magnatibus et comitibus terrae Misnensis „et Orientalis in dominum suum Marchionem fuit „receptus, quod multum displicuit patri suo Al- „berto. Quare pater proprium filium diffidavit, „et in sui auxilium Marchionem Brandenburgen- „sem cum Comitibus de Anhalt advocans, terram „Misnensem et Orientalem plane devastarunt."

*) S. Gerkens gründliche Nachricht von der Mark- grafschaft Landsberg in seinen vermischten Abhand- lungen, Th. II. S. 177.

**) In meiner Disputation habe ich behauptet: daß blos Meißen an den Römischen König Adolph sey verkauft worden, und mich hierbey auf die Annales Vetero Cel- lenses, S. 808. berufen; allein durch eine Urkunde bey dem Tenzel S. 957., auf welche mich Herr Hofrath Heinrich in seiner Reichshistorie zuerst aufmerksam ge- macht hat, bin ich vom Gegentheile überzeugt worden.

blos in der Absicht, um es seinen Söhnen zu entziehen, gegen die er auf das äußerste erbittert war.

So viele Feinde aber auch die beyden Brüder zu bekämpfen hatten, so widersetzten sie sich ihnen doch mit solchem Nachdruck, daß sie alle streitige Länder behaupteten; die einzige Mark Landsberg ausgenommen, welche von den Markgrafen von Brandenburg erobert wurde.*)

§. X.

Ueber die Erbfolge Friedrich des Gebissenen, in den Ländern seines Bruders Diezmann.

Im Jahre 1307. wurde Diezmann in der Thomaskirche zu Leipzig, durch einen Meuchelmörder umgebracht, worauf sein Bruder Friedrich dessen Länder in Besitz nahm. Hierbey behauptet Wilke in seinem Leben des Diezmann,**) daß eigentlich der Vater der beyden Brüder, Albrecht, das größte Recht auf diese Erbschaft gehabt habe. In der That scheint dieses Urtheil bey dem ersten Anblick ganz ungegründet zu seyn. Denn zu geschweigen, daß in der Regel den Ascendenten kein Erbrecht, besonders in Lehn- und Stammgütern gebühret;***) so hatte auch Albrecht seine

*) S. Gerken am angef. Orte.

**) S. 367.

***) Außer der oben angeführten Schrift des Walch, vergleiche man auch des Canzler Koch Abhandlung Ueber die

[se]ine Ansprüche auf diejenigen Länder, welche Diez[m]ann nach dem Tode des Friedrich Tutta erhalten [h]atte, wie wir eben bemerkt haben, an den Römischen [K]önig Adolph von Nassau verkauft. Vielleicht kann [ab]er doch die Meynung des Wilke, wenigstens in An[se]hung der Lausitz vertheidiget werden,*) denn diese [h]atte Diezmann seinem Vater schon nach dem Ableben [H]einrich des Erlauchten unrechtmäßig entzogen,**) [u]nd sie war auch in jenem Verkaufe nicht mit begrif[f]en.***) Uebrigens ist es, wie gleichfalls Wilke bemerkt hat,

die Ascendenten-Succession in Familien-Fideikommissen und Lehnen. Gießen 1793. 8.

*) Hierdurch scheint mir der Zweifel gehoben zu werden, den mir der Herr Professor Klüber in seiner schätzbaren Kritik meiner Dissertation, wegen der daselbst befindlichen Behauptung entgegengesetzt hat: daß Albrecht ein gegründetetes Recht auf dessen ganze Verlassenschaft gehabt habe. S. Dessen kleine Juristische Bibliothek, B. 5. St. 20. S. 446.

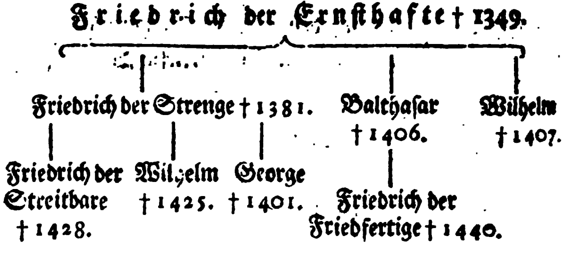
**) Daß aber auf diesen Fall die gemeinen Regeln von der Ausschließung der Ascendenten in Lehn- und Stammgütern, nicht können angewendet werden, bedarf wohl keiner besondern Ausführung.

***) Im Jahre 1301. hatte zwar Diezmann die Absicht gehabt, die Lausitz an den Erzbischoff Burchard von Magdeburg zu verkaufen, allein die Sache war nicht zu Stande gekommen; und erst im Jahre 1317. hat sie Friedrich an den Markgrafen von Brandenburg abgetreten. S. Joecher de Lusatiae cum Archipraesulatu Parthenopolitano Nexu Clientelari, Lips. 1741. 4.

hat, nicht wahrscheinlich: daß Albrecht damals gesucht habe, seine Ansprüche auf jene Erbschaft geltend zu machen.*) Denn in demselbigen Jahre, als Diezmann starb, hatte er sich mit seinem Sohne, Friedrich dem Gebissenen, über verschiedene Punkte, die bis zu seinem Tode sollten beobachtet werden, verglichen, worunter wahrscheinlich sich einer befand, welcher die Erbschaft des Diezmann betraf. Hierzu kommt ferner: daß er damals schon 78. Jahr alt war, und es also auch wegen seines Alters unwahrscheinlich ist, daß er neue Händel mit seinem Sohne sollte angefangen haben.

§. XI.

Ueber die gemeinschaftliche Regierung der Söhne Friedrich des Ernsthaften.



Nach dem Tode des Landgrafen Albrecht von Thüringen, war unter allen Erben Heinrich des Erlauchten,

*) Zwar sagt dieses Rohte in seiner Thüringischen Chronik ausdrücklich; (beym Mencken Th. II. S. 1764.) aber die Nachrichten dieses Schriftstellers sind nicht immer glaubwürdig.

n, der einzige Friedrich der Gebissene noch übrig.*) uf diesen folgte Friedrich der Ernsthafte im Jahre 24., unter welchem die Meißnischen Länder die wohlhätigen Würkungen einer ungetheilten Regierung sehr bhaft empfanden. Auch blieben dessen drey Söhne**) ergestalt in Gemeinschaft: daß der älteste unter ihen die wichtigsten Rechte zugleich im Namen seiner Brüder ausübte.***) (Dasselbige ist in mehreren ndern Fürstlichen Häusern, als z. B. in dem Oestreichischen

*) Zwar lebte Friedrich von Dresden noch bis 1316.; aber dieser kann, wie schon oben ist bemerkt worden, unter die rechtmäßigen Erben Heinrichs nicht gezählet werden. — Die wenigen Güter, die er besaß, fielen nach seinem Tode an Friedrich den Gebissenen zurück. S. Tenzel am angeführten Orte, S. 969.

**) Eigentlich hinterließ er vier Söhne; allein der eine von ihnen Ludewig, verdient deswegen nicht bemerkt zu werden, weil er in geistlichen Stand getreten war. S. Wideburg Origines et Antiquitates Marggraviatus Misnici, P. II. pag. 95.

***) Annales Vetero Cellenses am angef. Orte, S. 416. „Fridericus strenuus gubernacula regnorum tan „quam senior in pacis tranquillitate et rerum opu„lentia regebat." Hiermit stimmt auch das Chron. Terrae Misnensis am angef. Orte, pag. 332. und Rohte in der Thüringischen Chronik am angef. Orte, S. 1801. überein, doch ist es unstreitig ein Irrthum, wenn diese beyden Chroniken sagen: daß die gemeinschaftliche Regierung blos 20. Jahre gedauert habe.

chischen *) und Hennebergischen, **) üblich gewesen.
Diese gemeinschaftliche Regierung aber wurde selb
durch die Theilung von 1379. nicht unterbrochen, ***)
welche eine bloße zeitwürige †) Oerterung war, die
daher blos auf die Benutzung der abgetheilten Län
der einschränkte. In dem darüber vorhandenen Ver
trage ††) vereinigten sich die Brüder, daß ein jeder
dem Orte, den er erhalten würde, „getreulich fürstehen,
ihn bessern, bestellen und gebrauchen sollte; daß sie
aber eine gemeinschaftliche Bothe, d. h. ein gemein
schaftliches höchstes Gericht, †††) über alle ihre Stae
ten niedersetzen wollten." Die Theile selbst wurden

völlig

*) S. Herrn Hofrath Wenks Entwurf der Geschichte der östreichischen Staaten, S. 77.

**) S. Johann Adolph Schultes Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg, Th. I. in der daselbst befindlichen Abhandlung von den Rechten des Gräflichen Hauses.

***) Daher sagen die Annales Vetero Cellenses, S. 416. ganz richtig: „Fridericus fratres secum indivise in „una curia cum uxoribus eorum usque ad finem „vitae suae tenuit." Auch das Chron. Terrae Misnensis S. 333. stimmt hiermit überein.

†) „Wir sollen die Oerter der Lande inne haben, von dem „nechsten zukünftigen St. Johannis Tage, über zwey „ganze Jahre."

††) Man findet ihn beym Lünig im Reichsarchiv, Part. Spec. Cont. II. Abth. IV. Abschn. 2. S. 191.

†††) S. Hultaus Glossarium, s. v. Bote und Boting.

völlig gleich gemacht;*) auch wurde keinem der Contrahenten die Wahl zugestanden, sondern die Entscheidung einer gütlichen Auskunft, und in deren Entstehung dem Loose anheimgestellt.**) Auf diese Art erhielt Friedrich das Osterland, Balthasar die Landgrafschaft Thüringen, und Wilhelm die Markgrafschaft Meißen.***)

§. XII.

Von den Erben Friedrich des Strengen.

Friedrich der Strenge hatte mit seiner Gemahlin, der Margarethe von Henneberg, vier Söhne gezeugt, von welchen der älteste, der gleichfalls Friedrich hieß, noch vor dem Vater gestorben war.†) Die drey übrigen Söhne, Friedrich der Streitbare, Wilhelm und George, waren bey dem Tode des Vaters noch unmündig, weswegen ihre Mutter, vermöge einer väterlichen

*) „Dieselben drey Lande man an allen Renthen Nutzen „und Zugehörungen gleichen, und gleich gut machen soll, „ein dem andern."

**) „Wir sollen versuchen, ob wir uns freundlich eynen „könnten, welcher Orth der Lande uns Ere Wilhelm und „uns Ere Friedrich und Ere Balthazarn gebühren solle „fürzustehen. Können wir aber des nit ayn werden, so „sollen und wollen darumb losen."

***) S. Rohte am angeführten Orte, S. 1809.

†) Fabricii Origines Saxonicae, pag. 681.

lichen Disposition die Vormundschaft über sie führte.*) Während dieser Zeit dachte man natürlich an kein Theilung; und auch in der Folge, als die Brüder die Jahre der Mündigkeit erlangt hatten, wurde dennoch geachtet die gemeinschaftliche Regierung beybehalten.

Zwar behaupten einige Schriftsteller, daß der jüngste Bruder, George, Coburg erhalten habe; aber Horn in seiner Geschichte Friedrich des Streitbaren,**) hat das Gegentheil gründlich erwiesen. Uebrigens ist dieser Fürst schon 1401. gestorben, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen.***)

§. XIII.

Ueber die Verträge, welche die Söhne Friedrich des Strengen mit den Brüdern ihres Vaters eingegangen sind.

Der Tod Friedrichs veranlaßte eine Theilung unter seinen Söhnen und Brüdern im Jahre 1382.†) Die Ursache hiervon läßt sich leicht begreifen, da gewöhnlich aus einer Gesammtregierung manche Unan-

nehm-

*) S. Müllers Staatskabinet, P. V. Cap. II. §. 12. S. 36.

**) Horn, S. 33.

***) Ebendaselbst, S. 34.

†) S. die Urkunde beym Wiedeburg, S. 108. und beym Horn S. 657. Auch erzählet das Chron. Terrae Misnensis, pag. 334. einige nähere Umstände von dieser Theilung.

nehmlichkeiten entstehen, sobald sich die Anzahl der Theilnehmer vergrößert. Es wurde also gegenwärtig einer jeden Linie, derjenige Theil mit allen Hoheitsrechten überlassen, von dem sie bisher blos die Benutzung allein gezogen hatte. Die hierher gehörigen Worte des Vertrages lauten folgendermaßen: „Wir „bekennen und tun kunt uffintlich, daß wir alle unser „Fürstentum, Herrschaft, Land und Leute in drey „Teyl geschigket und gesundirt haben." Blos Freyberg und alle Bergwerke wurden in Gemeinschaft behalten. *) (Auf ähnliche Art nahmen die Herzoge von Braunschweig die Harzbergwerke von der 1635. gemachten Theilung aus.) **)

Im Jahre 1387. schlossen die beyden Brüder, Wilhelm der Aeltere und Balthasar, einen besondern Erbvertrag ***) mit einander; wodurch sie die Söhne Friedrich des Strengen, von ihrer beyderseitigen Erbschaft

ganz

*) „Auch sol Friberg Huß und Stat mit dem Bergwerke „Muntze und Zenden u. s. w. unsir aller Dryer glich mit „eynander syn, und ungesundirt blieben, und darzu alle „Bergwerg dy wir itz in den egenannten drien Landen „und Teylen habin, odir noch darinnen uffstundin."

**) S. Mosers Familien-Staatsrecht, S. 596.

***) Bey Lünig am angef. Orte, S. 193. Die gegenseitige Erbeinsetzung geschieht daselbst auf folgende Art: „Wir haben uns brüderlich vereinet, und unser einer dem „andern sein Fürstenthumb, Herrschaft, Land und Leute „gemacht, und wieder zusammen gelegt."

ganz auszuschließen suchten. Weil aber diese schon die Mitbelehnschaft hierüber vom Kaiser und Reich erhalten hatten, so wurde zugleich ausgemacht: daß sich Balthasar Mühe geben sollte, sie zur förmlichen Entsagung ihrer Rechte zu bewegen.*)

Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß diese Absicht nicht konnte erreicht werden; denn in dem Jahre 1403. wurde der eben angeführte Vertrag gänzlich abgeändert.**) In diesem nun wurden folgende drey Fälle unterschieden:

Würde 1) Balthasar ohne männliche Nachkommen sterben, so sollte die Landgrafschaft Thüringen seinem Bruder und seinen Vettern, oder deren Erben anheim fallen; doch sollte jener, nehmlich Wilhelm der Aeltere, zwey Schlösser zum voraus, gleichsam als ein Andenken des vorigen Erbvertrags, erhalten.***)

Diesel-

*) „Auch soll Balthazar schicken und bestellen, daß unsre „Vettern die Lehn, als er sie mit ihm bekommen hat, „ohne Verzug von dem Reich wieder uflaßen, und sich „der verzeichen und eussern sollen.“

**) S. der alten Fürsten von Thüringen und Meißen geschworne Erbvereynung oder Zusammenlegung ihrer getheilten Lande, bey Lünig am angef. Orte, S. 196. und bey Horn am angef. Orte, S. 111.

***) „Were es, daß wir Balthazar und Friedrich sein Sohn „abgingen mit dem Tode, und nicht rechte Leibes Lehns „Erben hinter uns an dem Leben liessen, so sollen wir „Wilhelm der ältre und unsre Leibes Lehns Erben, vorn „in

Dieselbigen Vorschriften sollten 2) in Ansehung der Erbschaft Wilhelm des Aeltern, von dem Balthasar und seinen Vettern beobachtet werden.*)

Wenn endlich 3) Friedrich der Streitbare und Wilhelm der Jüngere unbeerbt mit Tode abgingen, so sollten sich ihre beyden Onkels in ihre Erbschaft theilen. **)

 §. XIV.

„in dem Lande zu Thüringen zwey Schloß mit allen Zu„gehörungen kiesen und haben; — die andern Schloß, der „wir also nicht kiesen, und Land und Leuthe, sollen halb „uf uns obgenannten Wilhelmen den ältern, und unsre „Leibes Lehns Erben, halb uf uns obgenannte Friedrich „und Wilhelm der jüngere Gebrüdere und unsre Leibes „Lehns Erben gefallen."

*) „Land und Leuthe, die wir obgenannter Wilhelm der „ältre liessen, ob wir ohne rechte Leibes Lehns Erben ab„gingen, sollen halb uf uns obgenannter Balthazar und „Friedrich seinen Sohn, und unsre Leibes Lehns Erben, „und halb uf uns obgenannte Friedrichen und Wilhelmen „den jüngern Gebrüdere und Leibes Lehns Erben gefal„len. — Wir aber obgenannter Balthazar, Friedrich „sein Sohn, und unsre Leibes Lehns Erben sollen zu „vorahn in dem Lande in Meissen zwey Schloß, mit allen „ihren Zugehörungen kiesen; — doch also daß wir Meißen „und Dreßden nicht kiesen."

**) „Were aber, daß wir obgenannte Friedrich und Wilhelm „der jüngre Gebrüdere abgingen mit dem Tode, und „nicht rechte Leibes Lehns Erben hinter uns an dem Le„ben liessen, so sollen unser Schloß Land und Leuthe halb

„uf

§. XIV.

Von der Erbschaft Wilhelm des Aeltern.

Als Wilhelm der Aeltere im Jahre 1407. gestorben war, so fielen seine Länder vermöge des eben erklärten Familienvertrages, an Friedrich den Friedfertigen, den Sohn Balthasars, der seinem Vater schon 1406. in der Regierung von Thüringen gefolgt war; und an die beyden Brüder, Friedrich den Streitbaren und Wilhelm den Jüngern. Auch die Schwestersöhne jenes Fürsten, die Burggrafen zu Nürnberg, machten, wegen einer Disposition des Verstorbenen, Ansprüche auf einen Theil seiner hinterlassenen Länder; sie wurden aber durch einen Ausspruch des Römischen Königs Wenzel, mit einigen Gütern abgefunden, für die sie noch überdieß eine bestimmte Summe Geldes entrichten mußten.*)

Selbst unter den rechtmäßigen Erben Wilhelm des Aeltern, entstanden verschiedene Zwistigkeiten, welche nach einem Vertrage von 1407. von einigen besonders genannten Grafen und Freyherrn sollten geschlich-

„uf uns ehegenannten Balthazar, Friedrichen seinem „Sohne und unsre Leibes Lehns Erben gefallen.“ (Der andern Hälfte wird nicht besonders gedacht, es versteht sich aber wohl von selbst, daß diese an Wilhelm den Aeltern fallen sollte.)

*) S. die Urkunden hierüber in Reinhards Beyträgen zur Historie des Frankenlandes, Th. I. S. 1.

geschlichtet werden.*) Heutzutage würde man wohl schwerlich ein solches Auskunftsmittel erwählen; damals aber war es unter den Fürsten sehr gewöhnlich, sich auf den schiedsrichterlichen Ausspruch ihrer vornehmern Vasallen zu berufen. **) Uebrigens wurde die Vollziehung jener Vorschrift durch unbekannte Hindernisse vereitelt; welches den Vergleich von 1410.***) veranlaßte, worinne eine Theilung aller von Wilhelm dem Aeltern geerbten Länder beliebt, und blos Schloß und Stadt Meißen hiervon ausgenommen wurde; †) auch war hiermit eine neue Verabredung wegen der gegenseitigen Erbfolge verbunden, ††) die als ein deutlicher Beweis kann angesehen werden, wie sehr sich damals die deutschen Fürsten

*) S. Horn, S. 729.

**) S. Joh. Ad. Kopp von den Obmannen der Deutschen, in seinen Proben des deutschen Lehnrechts.

***) S. die Urkunde beym Lünig, S. 100. und beym Horn, S. 755.

†) „Auch sollen wir Meissen Haus und Stadt mit dem Kloster und den Zugehörungen, die zu der Vogtey und dem „Gerichte desselben Schlosses gehören, mit einander ungetheilt behalten."

††) „Wir haben auch uns vereinigt und verbunden, daß „also ob unser einer Parthey ohne Leibes Lehns Erben „abginge von Todteswegen, daß dann derselben Parthey „Fürstenthum, Herrschaft, Land und Leuthe, an die „andre Parthey und ihre rechte Leibes Lehns Erben ledig „kommen und gefallen solle."

bemüheten, ihr gesetzliches Erbrecht auf alle mögliche Weise zu erhalten und zu befestigen.*) Endlich wurden noch alle Güterveräußerungen der contrahirenden Fürsten verboten,**) worauf sich auch ein andrer Receß desselbigen Jahres bezog,***) in welchem sogar der Gemahlin Friedrich des Friedfertigen aufgetragen wurde, dergleichen Handlungen bey ihrem Gemahle zu verhindern.†)

§. XV.

Theilung zwischen Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm dem Jüngern von 1411.

Bis in das Jahr 1411. regierten Friedrich der Streitbare und sein Bruder Wilhelm der Jüngere, ihre Staaten

*) Man vergl. hierüber Heineccii Elementa Juris Germanici, L. II. Tit. VI. §. CLXXX.

**) „Auch soll unser keine Parthey ohne der andern Wissen „und Willen kein Schloß, Stete, Land und Leuthe in „den Landen zu Meissen — in keine Weise der Herr„schaft der andern Partheyen, entfrembden und entwen„den.“

***) Bey Lünig, S. 207.

†) „Auch ist beredt und betheidingt, daß die hochgebohrne „Fürstin Frau Anna, Herrn Friedrich des Jüngern ehe„liche Gemahl, getreulichen dafor seyn solle, daß Herrn „Friedrichen und Herrn Wilhelm und ihren Erben, „Schlosse, Städte, Märkte, Dörfer, Lande noch Leuthe „in den Landen zu Thüringen und Meissen, und wo Herr „Friedrich der Jüngre die hat, nicht entwendet werden.“

Staaten gemeinschaftlich; dann aber wurde eine Muthschierung*) auf vier Jahre von ihnen vorgenommen. Nach Verlauf dieser Zeit sollte der älteste Bruder wählen, ob er seinen Theil behalten, oder ihn mit dem andern vertauschen wollte. Allein noch vorher wurde Friedrich mit seiner Portion unzufrieden, verlangte von seinem Bruder, daß er ihn schadlos halten sollte, und berufte sich deshalb auf den Ausspruch des Bischoffs von Naumburg, Gerhard, und des Burggrafen von Nürnberg, Friedrich,**) welche nicht allein diesen Streit beylegten, sondern auch beyden Brüdern einen neuen Vergleich antrugen,***) vermöge dessen, der jüngste eine neue Theilung vornehmen, der älteste aber seinen Theil wählen, und auf zwölf Jahr behalten sollte, nach welcher Zeit jener berechtiget seyn sollte, einen Tausch von diesem zu verlangen. Der Vorschlag wurde angenommen; Wilhelm starb aber schon 1425., noch ehe der eben bemerkte Termin verflossen war.

*) Man versteht hierunter eine jede zeitwürige Theilung, s. Mosers F. St. R. S. 525. und Struv im Corp. Juris Publ. S. 1179.

**) S. Müllers Sächsische Annalen, S. 7. und 8.

***) Die hierüber gepflognen Verhandlungen, s. bey Lünig, S. 205.

§. XVI.

Ueber den Einfluß, welchen die Erwerbung der Sächsischen Chur auf die Erbordnung des Meißnischen Hauses geäußert hat.

Die Erwerbung der Sächsischen Chur von Friedrich dem Streitbaren, die bekanntlich in dem Jahre 1422. erfolgte,*) hatte keinen gesetzlichen Einfluß auf die Erbfolge in den Meißnisch-Thüringischen Ländern. Denn die Primogenitur, welche die Goldne Bulle den Churfürstlichen Familien vorschreibt,**) schränkt sich blos auf die Churlande selbst ein, und darf keineswegs auf die übrigen Staaten ausgedehnet werden.***)

Dem-

*) Man vergl. hierüber: 1) Ioh. Burch. Mencken, D. de Electoratu Saxonico Friderico Bellicoso jure meritoque collato in eiusdem Diss. N. 10. 2) Christ. Gottlieb Biener, de Ducatu atque Electoratu Saxonico — in Fridericum Bellicosum Marchionem Misnensem collato, Lips. 1793. 4.

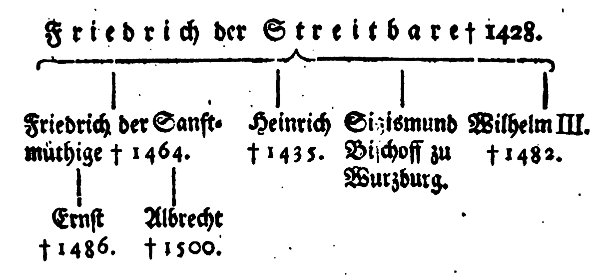
**) Tit VII. §. II. Diese Vorschrift war auch dem Churfürsten von Sachsen Rudolph II. in einem besondern Privilegio von 1356., welches gewöhnlich die Sächsische Goldne Bulle genannt wird, bestätiget worden, s. Gribner D. ad Caroli IV. Bullam Auream Saxonicam, Lips. 1728.

***) S. Moser in seinem F. St. R. S. 78. und dessen Anmerkungen über die Wahlkapitulation Carls VII. Th. III. S. 17. und Kaiser Franz I. Th. II. S. 9.

Demungeachtet ist es wohl nicht unwahrscheinlich, daß die Primogenitur, welche seit dieser Zeit in Ansehung der Chur und des damit verbundenen Landes, von den Meißnischen Fürsten mußte beobachtet werden, eine entfernte Veranlassung geben konnte, daß sie in spätern Zeiten diese Erbordnung allgemein einführten; indem sie hierdurch zuerst auf die Vortheile derselben aufmerksamer wurden,*) und nun anfingen, den Erstgebohrnen immer als das vorzüglichste Mitglied der Familie zu betrachten. Freylich aber ist noch ein langer Zeitraum verstrichen, ehe man die Würkungen hievon empfunden hat.

§. XVII.

Von den Nachfolgern Friedrich des Streitbaren.



Nach dem Tode Friedrich des Streitbaren wurden dessen Staaten von seinen hinterlassenen Söhnen gemeinschaftlich regieret, doch war natürlich hiervon

*) S. Frid. Carl Voit a Salzburg de emolumentis territoriorum Germaniae ex jure primogeniturae descendentibus, Lipf. 1718.

hat, nicht wahrscheinlich: daß Albrecht damals gesucht habe, seine Ansprüche auf jene Erbschaft geltend zu machen.*) Denn in demselbigen Jahre, als Diezmann starb, hatte er sich mit seinem Sohne, Friedrich den Gebissenen, über verschiedene Punkte, die bis zu seinem Tode sollten beobachtet werden, verglichen, worunter wahrscheinlich sich einer befand, welcher die Erbschaft des Diezmann betraf. Hierzu kommt ferner: daß er damals schon 78. Jahr alt war, und es also auch wegen seines Alters unwahrscheinlich ist, daß er neue Händel mit seinem Sohne sollte angefangen haben.

§. XI.

Ueber die gemeinschaftliche Regierung der Söhne Friedrich des Ernsthaften.

Friedrich der Ernsthafte † 1349.

- Friedrich der Strenge † 1381.
  - Friedrich der Streitbare † 1428.
  - Wilhelm † 1425.
  - George † 1401.
- Balthasar † 1406.
  - Friedrich der Friedfertige † 1440.
- Wilhelm † 1407.

Nach dem Tode des Landgrafen Albrecht von Thüringen, war unter allen Erben Heinrich des Erlauchten,

*) Zwar sagt dieses Rohte in seiner Thüringischen Chronik ausdrücklich; (beym Mencken Th. II. S. 1764.) aber die Nachrichten dieses Schriftstellers sind nicht immer glaubwürdig.

legte, und sich in geistlichen Stand begab.*) Die neue Abänderung, welche hierauf 1437. erfolgte, und welche drey Jahre gelten sollte, enthält in der That sehr sonderbare Punkte — **) Friedrich allein sollte auch in Zukunft den Theil behalten, den er vorher gehabt hatte; ***) die bisherigen Länder des Sigismund und Wilhelm aber, sollten von zwey Vögten dergestalt verwaltet werden, †) daß sie die Schulden dieser beyden Fürsten von den Nutzungen derselben tilgten, ††) und

*) Chron. Terrae Misnensis am angef. Orte, S. 336. „Sigismundus per inordinatum amorem cuiusdam „monialis seductus, reliquit dominium terrae suae, „et sub specie poenitentiae ad sacerdotium pro„cessit, malo suasu aliquorum."

**) S. König, S. 214.

***) „Wir Herzog Friedrich sollen die Oerterung unserer Lande, „als wir itzund von dieser Sachen gehabt, und noch ha„ben, mit allen Zugehörungen selbst allein behalten."

†) „Wir obbenannte Brüder beide Friedrich und Wilhelm, „sollen zween redliche Land Vögte und Räthe, zu dem„selben unsern Herzog Wilhelms Orthe, als wir inge„habt haben, und über das Landt, daß unser Bruder „Herzog Siegmund zu seinem Theil vorgehabt, und uns „uf gegeben hat, setzen."

††) „Unsre Landvögte sollen unsre Schuld, die uns Herzog „Wilhelm und auch Herzog Siegmund bis uf datum „dieses Briefs zugestanden haben, — nach unsern Rath „und Geheiß bezahlen."

der Churkreis ausgenommen, der dem Aeltesten allein zufiel. Auch dauerte die gemeinschaftliche Regierung nicht lange, denn als Heinrich 1435. gestorben war, so nahmen die übrigen Brüder, besonders auf Antrieb ihrer Mutter, eine Theilung vor. *) Ob gleich diese nur neun Jahre gelten sollte, so betraf sie doch nicht nur die Benutzung, sondern auch die Regierung der Länder. Dieses sieht man aus der hierüber ausgefertigten Urkunde, wo ausdrücklich gesagt wird: „mit Zehnden, Gerichten, Rechten, mit Lehen geistlich „und weltlich und mit allen Zugehörungen nichts aus„genommen.“ **) Auch machten sich hierbey die Brüder verbindlich, daß keiner von ihnen einen besondern Erbvertrag mit Friedrich dem Friedfertigen eingehen wollte. — ***)

Noch ehe die neun Jahre verflossen waren, mußte die Theilung wieder abgeändert werden, weil Siegismund aus Liebe für eine Nonne die Regierung niederlegte,

*) Beym Lünig, S. 211. Man vergl. auch hierüber Ge. Spalatin Vitae aliquot Electorum Saxoniae, bey Mencken, Th. II. S. 1087.

**) Doch wird hernach „der Vorrath uff den Schlössern“ von der Theilung ausgenommen.

***) „Were auch ob unser Vetter mit seinen Landen und „Leuthen sich wollte zu unsern einem sich sunderlich thun, „und sich mit seinen Landen und Leuthen zu dem allein „werfen, das sollte uns einer nicht aufnehmen noch thun, „er thete es dann mit der andern guten Willen und „Wissen.“

völlig gleich gemacht; *) auch wurde keinem der Contrahenten die Wahl zugestanden, sondern die Entscheidung einer gütlichen Auskunft, und in deren Entstehung dem Loose anheimgestellt. **) Auf diese Art erhielt Friedrich das Osterland, Balthasar die Landgrafschaft Thüringen, und Wilhelm die Markgrafschaft Meißen. ***)

§. XII.

Von den Erben Friedrich des Strengen.

Friedrich der Strenge hatte mit seiner Gemahlin, der Margarethe von Henneberg, vier Söhne gezeugt, von welchen der älteste, der gleichfalls Friedrich hieß, noch vor dem Vater gestorben war. †) Die drey übrigen Söhne, Friedrich der Streitbare, Wilhelm und George, waren bey dem Tode des Vaters noch unmündig, weswegen ihre Mutter, vermöge einer väterlichen

*) „Dieselben drey Lande man an allen Renthen Nutzen „und Zugehörungen gleichen, und gleich gut machen soll, „ein dem andern.“

**) „Wir sollen versuchen, ob wir uns freyndlich eynen „könnten, welcher Orth der Lande uns Ere Wilhelm und „uns Ere Friedrich und Ere Balthazarn gebühren solle „fürzustehen. Können wir aber des nit ayn werden, so „sollen und wollen darumb losen.“

***) S. Rohte am angeführten Orte, S. 1809.

†) Fabricii Origines Saxonicae, pag. 681.

und die Gerichtsbarkeit daselbst ausübten. *) Außerdem wurden dem ältesten Bruder auch in Ansehung dieser Besitzungen, deren Verwaltung man den Vögten anvertraut hatte, gewisse Regierungsrechte zugestanden; **) und zuletzt noch der Unterhalt Wilhelms bestimmt und festgesetzt. ***) Einige Streitigkeiten, welche bald darauf über diesen Vertrag entstanden, wurden durch einen Ausspruch des Landgrafen von Hessen Ludewig, glücklich beygelegt; †) der auch mit Zuziehung einiger andern Fürsten und Edelleute den Brüdern

*) „Auch sollen unsere Land und Leuthe, — ihre Sache „was sie der nicht vor Friedrichs Gerichten do die hin„gehörten, konnten suchen, vor den vorgenannten unsern „Land Voigten und geschwornen Räthen, vor den zu „Coburgk, oder den zu Weissenfels suchen.“

**) „Wir Herzog Friedrich sollen und mugen mit Rath der„selben Land Voigte in derselben Oerterung der Lande, „Ambtleuthe, Geleitsleuthe, Zöllner, oder wie die ge„heißen möchten, setzen und entsetzen, als das noth sein „wird.“

***) „Wir Herzog Wilhelm haben uns mit unsern Vettern „von Thüringen gütlich vertragen, daß er uns die Zeit „der dreyer Jahre bey sich in seinem Hof halten will, „darum wir ihm Zusteuer geben sollen, und dieselben „vorgenanndten Landtvoigt reichen lassen, das erste Jahr „um uf Walpurgis nechst, funfzig Neueschock, und uf „Michaelis funfzig Neueschock, und uf denselben Herbst „zehen Fuder Wein.“

†) S. Lünig, S. 216.

nehmlichkeiten entstehen, sobald sich die Anzahl der Theilnehmer vergrößert. Es wurde also gegenwärtig einer jeden Linie, derjenige Theil mit allen Hoheitsrechten überlassen, von dem sie bisher blos die Benutzung allein gezogen hatte. Die hierher gehörigen Worte des Vertrages lauten folgendermaßen: „Wir „bekennen und tun kunt uffintlich, daß wir alle unser „Fürstentum, Herrschaft, Land und Leute in drey „Teyl geschigket und gesundirt haben.“ Blos Freyberg und alle Bergwerke wurden in Gemeinschaft behalten. *) (Auf ähnliche Art nahmen die Herzoge von Braunschweig die Harzbergwerke von der 1635. gemachten Theilung aus.) **)

Im Jahre 1387. schlossen die beyden Brüder, Wilhelm der Aeltere und Balthasar, einen besondern Erbvertrag ***) mit einander; wodurch sie die Söhne Friedrich des Strengen, von ihrer beyderseitigen Erbschaft ganz

*) „Auch sol Friberg Huß und Stat mit dem Bergwerke „Muntze und Zenden u. s. w. unsir aller Dryer glich mit „eynander syn, und ungesundirt blieben, und darzu alle „Bergwerg dy wir itz in den egenannten drien Landen „und Teylen habin, odir noch darinnen uffstundin.“

**) S. Mosers Familien-Staatsrecht, S. 596.

***) Bey Lünig am angef. Orte, S. 193. Die gegenseitige Erbeinsetzung geschieht daselbst auf folgende Art: „Wir haben uns bruderlich vereinet, und unser einer dem „andern sein Fürstenthumb, Herrschaft, Land und Leute „gemacht, und wieder zusammen gelegt.“

ein blutiger Krieg unter ihnen aus. Mehrere Fürsten, und selbst die Landstände von Meißen und Thüringen *) suchten eine Versöhnung zu bewirken, und auf einige Zeit glückte es ihnen auch wirklich, daß sich jene einen Vergleich gefallen ließen, der zu Halle entworfen wurde, **) und nach welchem Wilhelm noch einige Städte an seinen Bruder abtreten mußte. ***) Allein der Friede war von kurzer Dauer, denn noch in demselbigen Jahre nahm die alte Fehde wieder ihren Anfang. Verschiedene Zusammenkünfte unserer Fürsten konnten die Ruhe nicht wieder herstellen, und erst in dem Jahre 1448. kam ein Vertrag zwischen ihnen zu Stande, der zugleich auch ein Schutzbündniß und verschiedene Bestimmungen wegen der Erbfolge enthielt, †) unter welchen insbesondre ein Punkt bemerkt zu werden verdient, der den Unterhalt der Töchter betraf, auf welchen man meines Wissens in keinem ältern Erbvergleiche Rücksicht genommen hatte. Es wurde nehmlich daselbst festgesetzt: daß die Töchter bis zu ihrer Verheyrathung mit allen nöthigen Bedürfnissen, der Billigkeit gemäß, sollten versehen

werden;

*) S. der Landschaft Vereinigung in dem Bruderkriege. Ebendaselbst, S. 227.

**) Er heißt daher gewöhnlich der Hällische Machtspruch. Man findet ihn ebendaselbst, S. 225.

***) „Er soll auch dazu haben Altenburg, Burgau und Zwickau „mit ihren Zugehörungen."

†) S. Lünig, S. 230.

werden;*) wahrscheinlich wurde dieser Gegenstand deswegen berühret, um allen größern Anforderungen derselben, die bey der damals überhandnehmenden thörichten Anwendung des Römischen Rechts nicht ungewöhnlich waren, so viel als möglich zuvor zu kommen.

Ungeachtet dieser Vereinigung haben doch die Händel unter beyden Brüdern noch einige Zeitlang fortgedauert, und sind erst 1451. gänzlich geschlichtet worden.

Vielleicht kann dieser Bruderkrieg als eine neue Veranlassung der Primogenitur angesehen werden, indem man sich durch die traurigen Spuren, die er in unserm Vaterlande zurückließ, immer mehr von den Vortheilen derselben überzeugen mußte.**) Schon Friedrich der Sanftmüthige scheint hierauf aufmerksam geworden zu seyn, denn er errichtete im Jahre 1459. eine Verordnung, worinne er befahl, daß nach seinem

*) „Ließe ein Theil Töchter hinter ihn, so sollen denn wir „die andre Parthie dieselben Fürstin ein oder mehr, die „weil sie unbestadt weren, nach billigen möglichen Din„gen mit alle dem, was sie nothdürftig würden, als das „wohl ziemlich ist, bis zu ihren Bestattungen halten.“

**) Man vergl. hiermit den Anfang des berühmten Albertinischen Testaments, wo von den Ländertheilungen gesagt wird: „wie das bey unsern Vorfahren und Freunden „vielmals schädlich in Uebung vermerkt und befunden ist.“

Ansehung einiger Herrschaften und Städte,*) so wie der Bergwerke, Anwartschaften, eröffneter Lehne, und der Schulden, die Gemeinschaft beliebt; und in den abgetheilten Ländern die gegenseitige Erbfolge ausdrücklich vorbehalten. **)

Hierauf erwählte der Herzog Albert die Markgrafschaft Meißen, und überließ seinem Bruder die Landgrafschaft Thüringen. ***) Der weitere Erfolg dieser merkwürdigen Theilung liegt außer den Gränzen dieser Abhandlung.

*) „Zum ersten sollen wir beyde Sagan, Brebus, Naum„burg und was darzu gehöret, und woran das ist, sämmt„lich gebrauchen und genießen. Zum andern sollen wir „beyde den Schneeberg mit dem Neustädtil und alle Ge„bürge, die an den Schneeberg, den Neustädtil und darumb „in einer Meile Weges gelegen und begriffen seyn, in ein„trächtigen Wesen haben und behalten.“

**) „Ob geschehe, daß unsrer einer ohne männliche eheliche „Leibeserben, oder dieselben so er die liesse, fürt ohne „männliche eheliche Leibeserben abgingen, daß alsdann „des, oder derselbe ohne männliche eheliche Leibeserben „abgegangen, gehabte und gelassene Fürstenthumb und „Lande und Leuthe in und uf dem andern, oder sein „männlich ehelich Leibserben, so die Zeit noch am Le„ben, — kommen und gefallen sollen.“

***) S. George Spalatins Sächsische Historie vom Churfürst Ernsten an, bis auf Churfürst Johansens Tod, in Struvs historisch-politischem Archiv, Th. III. S. 8.

wirklich im Jahre 1485. ungeachtet jenes väterlichen Verbotes zu Stande kam.*) Es würde dabey nach der bekannten Regel des Sächsischen Rechts verfahren, daß der Aelteste theilen, und der Jüngste wählen muß.**) Solches wird in der hierüber ausgefertigten Urkunde auf folgende Art festgesetzt: „es soll „diese erbliche Theilung uns als dem ältesten zu ma„chen, und unserm lieben Bruder als dem jüngsten, „nach gemachter und eröffneter Theilung seinen Be„dacht zu haben, und darauf seine Wahl zu thun „gebühren." Der Churfürst Ernst aber machte aus der Markgrafschaft Meißen den einen Theil, und aus der Landgrafschaft Thüringen den andern, und setzte zugleich fest, daß derjenige, der Meißen erhalten würde, noch eine gewisse Summe Geldes herausgeben ***) sollte. Ferner wurde auch in Zukunft in Anse-

*) S. 1) Churfürst Ernsts und Herzog Alberts, Abrede einer Erbtheilung halber, so zwischen ihnen soll aufgerichtet werden, beym Lünig, S. 236. 2) die Theilungsurkunde selbst, beym Lünig, S. 237.

**) S. G. Beyer de proverbio: major dividit, minor eligit, in eiusdem Opusc. N. 12. und Buder in Amoenitat. Juris Feud. pag. 145.

***) „Darumb ordnen und setzen wir, welcher unter uns beyden den Theil zu Meissen haben wird, daß derselbe dem „andern, der den Theil zu Weymar haben wird, 10000 „Rheinische Gulden bezahlen, und solche Summe zu be„zahlen vergewissen soll." — In der Folge ist die Hälfte dieser Summe erlassen worden.

deutschen Schriftstellers, welcher lieber seine Zeitgenossen in Betreff dieser Angelegenheit beunruhigen, als beruhigen will, welcher hier keine leichtsinnige Beruhigung zulassen will, sondern auf Sicherstellung und keine halbe, sondern eine vollkommene Sicherstellung dringt, und für die ärmere Volksklasse noch mehr fürchtet, als für die vornehmern und unterrichtetern Stände.

Schon Magister Hilscher,[1]) Pastor zu Altdresden, machte 1725. seine Zeitgenossen auf die Gefahr, lebendig begraben zu werden, aufmerksam, und nebst noch mehrern andern eiferte besonders Bruhier[2]) 1742. schon laut wieder die zu frühzeitigen Beerdigungen.

Um das Jahr 1770., in welchem der vortreffliche Hensler über den Scheintod und die Rettungsmittel plötzlich leblos gewordener Menschen schrieb, richtete man auch in andern Ländern auf diesen so wichtigen Gegenstand der Staatsarzneykunde sein Augenmerk, und

1) Nachricht von der aus ihrem Grabe wieder auferstandenen Goldschmiedinn in Dresden. Nebst einer Erinnerung von der unerkannten Sünden die Leute zu begraben, ehe sie noch gestorben sind, von M. Paul Christian Hilscher, Pastor zu Altdresden, 1725.

2) Sur l'incertitude des signes de la mort et l'abus des enterremens et embaumements précipitées, à Paris, 1742.

VIII.

Chursächsisches Mandat die Behandlung der Leichen und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend, de Dato Dresden, am 11. Febr. 1792. — nebst einer kurzen Geschichte dieser die Menschheit so nahe angehenden Angelegenheit, von D. Ludwig in Leipzig.

Die vornehmste Absicht dieses Aufsatzes ist, den Lesern dieser Zeitschrift nicht zu lange das weise Chursächsische Mandat, die Behandlung der Leichen u. s. w. betreffend, vorzuenthalten, und die guten und zweckmäßigen Veranstaltungen des Raths zu Leipzig, welche auf dieses Mandat Beziehung haben, bekannt zu machen.

In der That aber verdienen die heilsamen und ausführbaren Vorschläge, welche daselbst enthalten, und zur Befolgung verordnet sind, desto größre Aufmerksamkeit, da keine Pflicht des Staatsmannes oder einer jeden Regierung größer und erheblicher ist, als diejenige, welche für die Sicherheit und Erhaltung des Lebens der Staatsglieder sorgt, und kein Schreckniß fürchterlicher, als die Gefahr, lebendig begraben zu werden, so bin ich daher vollkommen auch der Meynung eines neuern, hinlänglich rühmlich bekannten

deutschen Schriftstellers, welcher lieber seine Zeitgenossen in Betreff dieser Angelegenheit beunruhigen, als beruhigen will, welcher hier keine leichtsinnige Beruhigung zulassen will, sondern auf Sicherstellung und keine halbe, sondern eine vollkommene Sicherstellung dringt, und für die ärmere Volksklasse noch mehr fürchtet, als für die vornehmern und unterrichtetern Stände.

Schon Magister Hilscher,[1]) Pastor zu Altdresden, machte 1725. seine Zeitgenossen auf die Gefahr, lebendig begraben zu werden, aufmerksam, und nebst noch mehrern andern eiferte besonders Brubier[2]) 1742. schon laut wieder die zu frühzeitigen Beerdigungen.

Um das Jahr 1770., in welchem der vortreffliche Hensler über den Scheintod und die Rettungsmittel plötzlich leblos gewordener Menschen schrieb, richtete man auch in andern Ländern auf diesen so wichtigen Gegenstand der Staatsarzneykunde sein Augenmerk, und

1) Nachricht von der aus ihrem Grabe wieder auferstandenen Goldschmiedinn in Dresden. Nebst einer Erinnerung von der unerkannten Sünde: die Leute zu begraben, ehe sie noch gestorben sind, von M. Paul Christian Hilscher, Pastor zu Altdresden, 1725.

2) Sur l'incertitude des signes de la mort et l'abus des enterremens et embaumements précipitées, à Paris, 1742.

und nun beschenkten uns in kurzer Zeit Gordane, Pia; Testa, Portal, Kite, Goodwyn, Colemann und mehrere andere, mit der Bekanntmachung tauglicher Mittel zur Rettung der Scheintodten. Und einen gleichen wohlthätigen Einfluß beabsichtigten die vielen Verordnungen der Regierungen um eben diese Zeit.

Im Jahre 1772. folgten Brinckmann[3]) und Janin,[4]) diesen aber 1776. Pineau,[5]) 1779. Thomassin;[6]) 1785. der gründliche Cammerer,[7]) Struve[8]) und Knigge,[9]) und 1787. besonders

 Thierry

3) Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden. Düsseldorf, 1772. 8.

4) Reflexions sur le triste sort des personnes, qui sous une apparence de mort ont été enterrées vivantes, à Paris, 1772.

5) Sur le danger des inhumations précipitées, 1776.

6) Memoire sur l'abus de l'ensevelissement des morts, par Mr. *Durande*; précédé de reflexions sur quelques propriétés du principe de la vie et sur le danger des inhumations précipitées par Mr. *Thomassin*, Strasbourg, 1779. 8.

7) De signis mortis diagnosticis, Tubingae, 1785. 4.

8) Das große Unglück einer frühen Beerdigung aus ältern und neuern Geschichten deutlich bewiesen: zum Unterricht und Warnung des Landmanns aufgesetzt, von Struve, Leipzig, 8.

9) D. Knigge von den ungewissen Kennzeichen des Todes, und von der Gefahr, lebendig begraben zu werden. Zu Regens-

Thierry [10]) und Frank, [11]) welche alle die nur allzu mögliche Gefahr, todtscheinende Menschen zu frühzeitig zu begraben, hinlänglich erwiesen.

Doch, was zu verwundern war, auch diese konnten durch ihren Zuruf ihre Zeitgenossen noch nicht genung beunruhigen. Nur gar zu gewiß war es, daß bey den Juden dergleichen Unglücksfälle am allerersten vorkommen konnten, und mitten aus ihrer Gemeinde traten daher 1788. Herz [12]) und Marx, [13]) ersterer in Berlin, und letzterer in Hannover auf, und schilderten die schreckende Gefahr. In welchem Jahre auch Previnaire [14]) schrieb, welchem Kesch [15]) im Jahre 1790. folgte.

Nun

Regensburger gelehrten Nachrichten, 1785. 14. 17. St. und in Knigge's hinterlassenen Schriften, Herausgegeben von Kohlhaas, Regensburg, 1788. 8.

10) La vie de l'homme réspectée dans ses derniers momens, ou instructions sur le soins qu' on doit aux morts et à ceux qui paroissent l'etre, par Mr. *Thierry*, à Paris, 1787.

11) In seinem System der medicinischen Policey.

12) Ueber die frühen Beerdigungen der Juden, Berlin, 1788. 8.

13) Ueber die Beerdigung der Todten, Hannover, 1788.

14) Traité sur les asphyxies, ou Memoire sur la question proposée en 1784. par l'acad. R. de Bruxelles: quelles sont les moyens, que la médecine

Nun hätte man doch wohl glauben sollen, daß diese Schilderungen Eingang gewonnen und Beunruhigung dürften bewirkt haben, und dennoch mußte Hufeland [16]) 1791. von neuem die tadenlswürdige Gleichgültigkeit seines Zeitalters rügen. Dies geschah in dem nehmlichen Jahre, in welchem auch Graf Berchtold [17]) die nehmlichen Wünsche äußerte.

cine et la police pourroient employer pour prévenir les erreurs dangereuses des enterremens précipités? Paris, 1788.

15) Joseph Resch, Mortuologia, oder Rede von den Todten, als eine Predigt abgehandelt für das Volk und die Seelsorger. Freysingen, 1790. 4. (Für den Werth dieser Schrift kann ich übrigens nicht stehen, da sie mir blos dem Titel nach bekannt worden ist.)

16) Ueber die Ungewißheit des Todes und das einzige Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen. Weimar 1791. — und vorher auch im deutschen Merkur.

17) Projet pour prevenir les Dangers trés frequens des Inhumations précipitées, par le Comte *Leopold de Berchtold*; à Paris, 1791. 8. — Ferner: Kurzgefaßte Methode, alle Arten von Scheintodten wieder zu beleben, um der allergrausamsten Mordthat, Lebendige in das Grab zu legen vorzubeugen. Bekannt gemacht von einem reisenden Deutschen, 8. 1793. (Wien, vom Graf Berchtold.)

Am 11. Februar 1792. erfolgte das Chursächsische Mandat, und bald darauf den 6. Jul. desselben Jahres die Instruction für die Leichenwäscherinnen des Leipziger Rathscollegiums, welche wir hier nun folgen lassen.

WIR, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Entbieten allen und jeden, Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Creys- und Amts-Haupt- auch Amtleuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Richtern und Schuldheißen, und sonst jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen.

Wasmaßen Wir zu vernehmen gehabt, daß bey Behandlung dererjenigen Personen, die man für todt hält, die erforderliche Vorsicht oft nicht beobachtet, zuverläßige Versuche, ob vielleicht annoch Leben in ihnen vorhanden sey, verabsäumet, vielmehr nicht selten mit ihren Begräbnissen geeilet, und solchergestalt

falt Menschen dem Besorgnisse, in ihren Gräbern wieder aufzuleben, um sodann eines elenden Todes zu sterben, ausgesetzet werden.

Um nun diesem Besorgnisse so viel möglich vorzubeugen, haben Wir nicht nur durch Unser Sanitäts-Collegium den hier sub O beygefügten Unterricht über die zuverläßigen Kennzeichen des würklich erfolgten Todes, ingleichen wie Todtscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorsicht in Absicht auf die Gesundheit der Lebenden dabey zu beobachten, fertigen lassen, sondern Wir finden auch der Nothdurft, hiermit folgendes zu verordnen:

I.

Es sollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranken, wenn ihr Absterben scheinbar nahe, in der irrigen Meynung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe, ingleichen die Brust, mit Rasen beleget, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschweret, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschliesset, wo solche nach anzutreffen sind, ingleichen alle andere, die Wiederauflebung eines scheinbar todten Menschen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, bey Menschen, welche, dem Ansehen nach, verstorben, dienliche Versuche, ob annoch Leben in

ihnen vorhanden sey, gemachet, und selbige erst alsdenn, wenn gnugsame Kennzeichen des würklich erfolgten Todes sich äußern, sodann aber ohne fernern unnöthigen Aufschub, begraben werden. Zu dem Ende haben diejenigen, welche bey Leichen gebrauchet werden, auch sonst Jedermann, den angezogenen Unterricht sub Q sich wohl bekannt zu machen, auch möglichste Vorsicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einen Menschen vor würklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern Theils, wenn sich bey Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulniß äußern, die Ausdünstungen derselben den Lebenden nicht nachtheilig werden mögen.

II.

Für jeden Ort ist, in sofern es nicht bereits geschehen, eine Leichenwäscherin zu bestellen, und dieselbe dahin mit zu verpflichten, daß sie auf die Beobachtung dessen, was im vorstehenden §pho verordnet worden, aufmerksam sey, solches auch selbst, so viel an ihr ist, beobachte, und, wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert wird, es bey der Obrigkeit des Orts anzeige, welche ihr solchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letztern Richter an eben dem Orte wohnet, mithin bey demselben eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat.

Auch

Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen sich insbesondere bey nahe an der Geburt, oder über dem Gebähren, sterbenden Weibspersonen ereignen können, die Herbeyholung eines Arztes oder Wundarztes bey den Angehörigen, und wenn diese solches nicht thun, bey der Obrigkeit des Orts, veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beystandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls, wenn er, solcher Verweigerung oder dabey zu Schulden gebrachten Säumnisses halber, sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungsursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat.

III.

Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bey ansteckenden Krankheiten, bey großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf 72 Stunden, von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein, zur Praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß gnugsame Kennzeichen des würklich erfolgten Todes wahrzunehmen sind, schriftlich oder mündlich anzeigen. Diese Anzeige ist, nach wahrgenommenen Kennzeichen des würklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die,

zu

zu der Bestattung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, in soferne solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können, und es geschiehet sothane Anzeige in Städten bey der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bey dem Pfarrer, für den die diessfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bey denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die, in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, ingleichen wegen anderer Verrichtungen der Geistlichen, oder wegen einer zahlreichen Leichenbegleitung, nicht zu verzögern. Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichen behindern, die Leichenpredigt oder Abdankung am Tage der Beerdigung zu halten, solche auf einen andern Tag verlegt werden; und es sind um deswillen den Geistlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen, oder zu verkürzen. Sollte auch, wie jedoch bey Beobachtung der, in diesem Mandat enthaltenen Vorschrift kaum zu erwarten ist, der ganz außerordentliche Fall sich eräugnen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beygesetzt worden, oder in einem frisch gemachten Grabe, ein, dem Anscheine nach, von der begrabenen Person herrührendes Getöse bemerket würde; so ist, unter Zuziehung der zunächst wohnenden oder zuerst zu erlangenden Gerichtspersonen, und, wo dieses einen im

minde-

ganz freyer Luft verschaffet, und welches im Winter geheizt werden kann, zu bestimmen, und bey Erbauung neuer Häuser von jedes Orts Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commun, zusammen treten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß, oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollten, solches thunlichstermaßen zu befördern und zu unterstützen.

Daferne ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahret werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehrern Personen zugleich bewohnet wird; so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und Wir versehen Uns zu der allgemeinen Christen- und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde oder Nachbarn, denenselben auf diese, ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bey sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden; wogegen auf den unverhofften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihrer vorigen Wohnung zu verbleiben sich genöthiget sähen, von selbigen, zu Wahrnehmung

VI.

Die Gebühren der Leichenwäscherinnen, in sofern solche nicht bereits billigmäßig bestimmet sind, sollen von jedes Orts Obrigkeit, nach Verschiedenheit der Gebühren, welche die Geistlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umständen der Einwohner, bestimmet werden: bey ganz Armen sind sothane Gebühren aus den Allmosen-Cassen mit zu bestreiten. Jedoch wird den Gerichts-Obrigkeiten, sonderlich auf dem Lande, nachgelassen, mit den Leichenwäscherinnen über einen jährlichen Gehalt, wofür sie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu besorgen haben, sich zu vereinigen; welchenfalls zu diesem jährlichen Gehalte die Obrigkeit selbst einen Beytrag zu thun hat, und das übrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen ist.

VII.

Für diejenigen Personen, welche Leichen zu besorgen haben, und sich selbigen nähern müssen, sind in dem Unterrichte sub ⊙ einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den schädlichen Ausdünstungen der, in die Fäulniß gehenden Leichen so wenig als möglich ausgesetzt werden, so ist in jedem Hause, welches bewohnt wird, in sofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbnisse, ein hierzu schickliches Behältniß, welchem durch Fenster- und Thüren-Oeffnung der Zu-

gang

Einsenkung des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, soweit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahret sind, daß für die Kirchgänger kein Nachtheil zu besorgen stehet, soll förderhin gar nicht gestattet werden.

VIII.

Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadt-Physicus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtiget, und an selbiger gnugsame Kennzeichen des würklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

ihrer Gesundheit, eben diejenigen Vorsichtsmittel anzuwenden sind, welche in dem, diesem Mandate beygefügten Unterrichte sub ⊙ No. III. für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das sogenannte Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch daß die Leichen, während der Leichenpredigt, aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzet werden.

An Orten, wo keine Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern, oder Kinderlehrern, und, wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer dazu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen stehet, gegen Entrichtung Eines Groschens von jedem Grabe, angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden; wornächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drey Ellen, für Kinder aber wenigstens zwey Ellen, tief gemacht werden, Obsicht zu führen haben; zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maaß, mittelst dessen das Grab vor

Ein-

Einsenkung des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, soweit es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten bestellt sind, ebenfalls einzuschärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahret sind, daß für die Kirchgänger kein Nachtheil zu besorgen stehet, soll förderhin gar nicht gestattet werden.

VIII.

Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadt-Physicus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtiget, und an selbiger gnugsame Kennzeichen des würklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

Wie nun Jedermann vorstehenden, zum gemeinen Besten gereichenden Vorschriften nachzukommen hat, und sonderlich diejenigen, welche sich die im ersten §pho erwähnten schädlichen Gebräuche, oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur todtscheinenden Menschen, zu Schulden kommen lassen, mit Gefängniß, auch nach Befinden härterer Strafe, zu belegen sind: also wollen Wir im Gegentheil, wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, denenjenigen, die solches veranlaßt und bewerkstelliget haben, eine Belohnung von Zehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mehrern Thalern, aus Unserer Prämien-Casse, gegen einen, von der Obrigkeit des Orts ausgestellten Schein, daß der Fall sich also begeben habe, auszahlen lassen: welche Belohnung, wenn sie unter mehrere Personen zu vertheilen ist, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfeleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen Hülfeleistenden die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür, und für den ausgestellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieses Mandat um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solches nicht nur behörigermaßen zu publiciren, sondern auch, nebst

dem

dem Unterrichte sub ☉, wenigstens einmal des Jahres, in Städten vom Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben, und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden abzulesen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Canzley-Secret darauf zu drucken anbefohlen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 11ten Februar 1792.

Friedrich August.

(L.S.)

Friedrich Adolph von Burgsdorff.

Friedrich Roßdorf, S.

Unterricht, wie Todtscheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorschrift dabey zu beobachten.

Es sind allerdings traurige Beyspiele vorhanden, daß todtscheinende Personen begraben worden, im Grabe aber wieder erwachet oder zu sich gekommen sind.

Die Ursachen eines dergleichen schrecklichen Auftritts liegen theils in der mangelhaften Kenntniß der Kennzeichen, ob eine Person würklich todt sey, oder nur zu seyn scheine, theils in dem zu frühzeitigen Begraben dieser noch lebenden, aber für todt gehaltenen Personen.

Wenn nun dergleichen Unglück für die Zukunft verhütet werden soll; so ist

I.) kein Mensch zu begraben, bevor nicht zuverläßige Kennzeichen des würklich erfolgten Todes an ihm zu finden sind. Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch würklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß. Diese giebt sich dadurch zu erkennen, daß aus Mund und Nase eine stinkende Jauche heraus fließt, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andere Theile des Körpers grüne Flecke zeigen, ein, der Fäulniß ganz eigener, Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers, (cuticula,) wenn man solches derb angreift, herabgestreift werden kann, und in den Augäpfeln,

wenn

fahren, auch vom Schlag oder Bliß gerührt worden sind. Auch ist in diesen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Versuche, die Zuziehung und Gegenwart eines geschickten Arztes oder verpflichteten Wundarztes hauptsächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden annoch einige Einschnitte in jede Fußsohle gemacht, um nichts unversucht zu lassen. Alsdenn erst kann der Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit gewisser Vorsicht gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschafft, und noch immer Obsicht geführet. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß, als das sicherste Zeichen des würklichen Todes, abgewartet werden. Diese erfolgt meistens nach 72 Stunden oder drey vollen Tagen, außer bey Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum, darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden.

Damit aber

III.) durch die Aufbewahrung der Verstorbenen, bis zur erscheinenden Fäulniß, weder für diejenigen,

Demselben muß man von Zeit zu Zeit Pflaumenfedern, Spiegel oder polirte Medalle, vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob etwa erstere sich bewegen, letztere aber anlaufen; desgleichen ein Glas voll Wasser auf die Mitte der Brust setzen und aufmerksam seyn, ob einige Bewegung des Wassers verspüret wird, welches beydes sodann ein vollständiger Beweiß eines annoch vorhandenen, wenn auch äußerst schwachen, Odemholens und Herzschlags wäre. Die untere Kinnlade ist gegen die Brust herunter zu ziehen, auch in jeden Augapfel eine Grube zu drücken. Geht nun die Kinnlade wieder etwas in die Höhe, füllen sich die Gruben der Augäpfel wieder aus, alsdenn ist auf ein übriges schwaches Leben zu schließen. Dann tritt auch der Fall ein, wo die Bemühungen verdoppelt, das Gesicht mit kaltem Wasser besprenget, flüchtige Salze und Spiritus unter die Nase gehalten, der Schlund mit einer Feder gereizt, geistige Sachen in den Mund gegossen, die Brust, der Unterleib, Arme und Füße mit Bürsten, oder mit, in warmen scharfen Eßig oder Brandewein eingetauchten Tüchern gerieben, Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanische Fliegenpflaster um die Gelenke gelegt werden müssen.

Alle diese Vorschriften müssen besonders bey solchen Personen beobachtet werden, die mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerungen, und andern krampfhaften Zufällen, behaftet gewesen, die, ohne einige Zeit gekrankt zu haben, eines jähligen Todes verfahren,

fahren, auch vom Schlag oder Bliz gerührt worden sind. Auch ist in diesen zuletzt bemerkten Fällen, bey Anwendung obiger Versuche, die Zuziehung und Gegenwart eines geschickten Arztes oder verpflichteten Wundarztes hauptsächlich erforderlich.

Wäre nun nach allen sorgfältigst angewendeten Bemühungen nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, so werden annoch einige Einschnitte in jede Fußsohle gemacht, um nichts unversucht zu lassen. Alsdenn erst kann der Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit gewisser Vorsicht gebracht werden.

Hier wird er wieder mit dem Kopf etwas erhaben gelegt, im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschafft, und noch immer Obsicht geführet. Hier kann und soll der Eintritt der Fäulniß, als das sicherste Zeichen des würklichen Todes, abgewartet werden. Diese erfolgt meistens nach 72 Stunden oder drey vollen Tagen, außer bey Personen, die äußerst mager und abgezehrt sind, oder lange an auszehrenden Krankheiten darnieder gelegen haben, und vor diesem vollendeten Zeitraum, darf bey gewöhnlichen Krankheiten keine Beerdigung vorgenommen werden.

Damit aber

III.) durch die Aufbewahrung der Verstorbenen, bis zur erscheinenden Fäulniß, weder für diejenigen,

welche deren Besorgung über sich haben, noch für die Gesundheit anderer Lebenden, nachtheilige Folgen verhängt werden, so will nöthig seyn, daß die Luft des Behältnisses, worinnen der Leichnam liegt, theils durch Oeffnung der Fenster und Thüren, theils durch Besprengung des Bodens mit Eßig, theils durch Eßigdämpfe, indem man Eßig auf eine glühend gemachte Schaufel gießet, verändert und verbessert werde. Die Person, die mit der Leiche zu thun hat, nimmt täglich dreymal eine halbe Taffe voll Eßig, mit Wasser vermischt, zu sich, und hält, so lange sie bey derselben bleibt, beständig Eßig und Wasser in dem Munde, welches sie sodann wegspucket, nachdem sie sich damit vorher gegurgelt.

Auf diese einfache Art können alle Menschen sich vor den üblen Folgen für ihr Leben und Gesundheit verwahren und sicher stellen. Damit auch überhaupt die Lebendigen den faulen Ausdünstungen der Verstorbenen desto weniger ausgesetzt werden, so sind die Leichen, nach Ablauf der, oben bey No. II. bemerkten, 16 bis 20 Stunden, und wenn sich in dieser Zeit keine Spur eines annoch vorhandenen Lebens gezeigt hat, an einen Ort zu bringen, der von dem Aufenthalt der Lebenden so viel möglich abgesondert ist, und bey welchem durch Oeffnung der Fenster der Zugang der freyen Luft statt findet. Auch ist nöthig, daß, so bald sich unbezweifelte Kennzeichen der angehenden Fäulniß darstellen, die Beerdigung ohne längern Anstand

stand erfolge, damit der Gesundheit der Lebenden durch die sich verbreitenden faulen Ausdünstungen nicht geschadet werde.

Diese Nothwendigkeit der Beerdigung wird alsdenn noch dringender, wenn Personen an herrschenden faulen Fiebern und bösartigen Blattern verstorben sind, weil außerdem durch die zu weit hinausgesetzte Beerdigung die Ansteckung vervielfältiget und allgemeiner gemacht werden würde.

* * *

Instruction des Raths zu Leipzig für die Leichenwäscherinnen.

Demnach N. N.

als Leichenwäscherinn, oder als sogenannte Leichenfrau allhier angenommen worden; Als soll dieselbe

1.

in diesem ihr aufgetragenen Dienste nicht nur bescheiden, treu und fleißig, nüchtern und mäßig seyn, sondern sich auch überhaupt eines frommen und christlichen Wandels befleißigen.

2.

Wenn sie zu einer Leiche gerufen wird, sich ohne Verzug einfinden, auch allezeit, wenn sie ausgehet, zu Hause eine Nachricht, wo sie zu finden sey, zurücklassen.

3.

jedesmal, wenn sie zu einer Leiche kommt, vor allen Dingen nachfragen, wenn der Tod erfolget sey;

4.

Nicht zugeben, daß der Leichnam vor Ablauf 16 Stunden im heißen Sommer, und vor 20 Stunden im Winter, von seinem Lager genommen, oder auch im Winter der Kälte ausgesetzet werde, und würden

5.

ihr deswegen von den Umstehenden Schwierigkeiten gemachet, hat sie dieses und die Ursachen jener Widersetzlichkeit alsbald gehörigen Orts anzuzeigen, und bevor von da entschieden worden, das Hinwegnehmen der Leiche zu untersagen.

6.

Doch kann sie die Wegbringung des Körpers an einen andern Ort gestatten:

a. wenn derselbe auslaufen sollte, wofern es anders nicht thunlich ist, der Leiche in solchem Falle ein Wachstuch unterzubreiten.

b. wenn sie weiß, oder von einem anwesenden rechtmäßigen Arzt höret, daß die Krankheit der verstorbenen Person sehr ansteckend oder bösartig, z. B. ein faules Fieber, Fleckfieber, Ruhr, Schwindsucht, Krebs oder schlimme Pocken gewesen sey.

c. oder

c. oder wenn sonst ein anwesender Arzt versichert, daß nach seiner Ueberzeugung die Leiche von dem Lager ohne Bedenken weggenommen werden könne:

in allen andern Fällen muß sie sich, wie oben steht (4. und 5.), verhalten.

7.

eiß, hört, oder siehet sie, daß die Leiche eine wangere, oder im Gebären selbst leblos gewordene auensperson ist, so soll sie nicht nur wie oben, . und 5.) verfahren, sondern auch ohne allen Zeit-lust, und augenblicklich, wofern dieses nicht schon n den Anwesenden besorgt worden, und auch, nn diese das nicht zugeben wollen, für schleunige rbeyrufung des nächsten Arztes oder Wundarztes gen, damit derselbe die zur Rettung der Leibes-ucht nöthigen Vorkehrungen treffe.

8.

y Leichen neugebohrner Kinder soll sie denselben t dem kleinen Finger tief hinter in den Mund füh-, um zu erforschen, ob etwa zäher Schleim daselbst findlich sey, welcher den Athem versetzt hat, daß lleicht das Kind blos deswegen, nicht wirklich, ndern nur dem Scheine nach todt ist. Auch soll sie y solchen Kindern nach der Oeffnung der Harnröhre d des Hintern sehen, als welche zuweilen von Ge-rt an verwachsen und verschlossen sind, so daß wegen

wegen gehinderter Ausleerung der Unreinigkeiten ein scheinbarer Tod erfolget.

Wo sich etwas dieser Art findet, da soll die Leichenfrau dafür sorgen, daß ein Wundarzt schleunig herbeygehohlet werde.

9.

In allen und jeden Fällen, wo sie hört, daß sich die verstorbene Person, zuvor dem Ansehen nach vollkommen wohl befunden, und plötzlich, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos worden sey, soll sie darauf dringen, daß alsbald ein Arzt oder Wundarzt herzugerufen werde.

10.

Eben dieses soll sie auch thun, wenn sie hört oder weiß, daß die leblose Person zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterbeschwerden oder Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt gewesen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einer heftigen Blutstürzung entseelet worden; ingleichen, wenn sie hört, oder den geringsten Verdacht hat, daß der Verstorbene auf eine gewaltsame Art, es sey durch Gift, Wunden, Erstickung im Kohlendampf, oder sonst ums Leben gekommen sey.

11.

Desgleichen, wenn sie wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine rothe frische, oder doch nicht die wahre Leichenfarbe, ein noch volles, nicht eingefallenes Gesicht, in den Augen noch einigen Glanz

hat,

hat, und die Glieder völlig biegsam sind, oder wenn sie gar wahrnimmt, daß noch einige Spur vom Herzschlag auf der linken Seite der Brust, oder vom Athemholen übrig ist.

12.

Um aber desto gewisser zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sey, soll sie folgende Proben bey jeder Leiche machen:

a. derselben eine Untertasse oder etwas tiefen Teller voll Wasser auf die Brust setzen; bewegt sich nach einigem Stehen das Wasser auf seiner Oberfläche noch, so ist noch einiges, obwohl schwaches Athemholen, und folglich Leben übrig.

b. Der Leiche einen vorher trocken abgewischten kalten Spiegel oder einen neuen und wohl polirten zinnernen Teller vor den Mund halten; wenn diese anlaufen, so athmet der scheinbar Tode noch.

c. Dieses ist auch der Fall, wenn eine vor den Mund gehaltene Pflaumfeder sich in etwas hin und her bewegt.

d. ingleichen, wenn die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von der obern Kinnlade abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe steiget.

13. Die

13.

Die Leichenfrau soll sich zwar in allen Fällen, wo sie mit Grund vermuthen kann, daß noch Leben im Körper sey, aller übrigen eigenen Versuche enthalten, wohl aber bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a. Der leblosen Person ihren Namen oder sonst derselben bekannte Worte sehr stark ins Ohr schreyen oder schreyen lassen,

b. Das Gesicht mit kaltem Wasser zu wiederholtenmalen bespritzen,

c. Kamphereßig und Salmiakgeist (welchen sie zu dem Ende immer bey sich zu führen hat) unter die Nase halten, und an dieselbe, ingleichen an die Schläfe und Hände streichen,

d. die Arme oder Fußsolen mit einer Bürste oder wollenen Frießlappen oder in scharfen Eßig oder Brandtewein getauchten Tüchern scharf reiben.

e. Wasser von einer Höhe tropfenweiß auf die zuvor entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen. Dieses kann vermittelst eines Gießbeckens geschehen, welches eine neben dem leblosen Körper auf einem Stuhl oder Tische stehende Person, so hoch als möglich dergestalt emporhält, daß das Wasser auf den eben gedachten Theil fallen muß. In Ermangelung einer Gießkanne kann zu gleicher Absicht, und

auf

auf dieselbe Art sehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in dessen Rohr man einen dasselbe beynahe, doch nicht ganz verschließenden Pflock steckt, und ihn hierauf mit kaltem Wasser anfüllt.

y allen diesen Versuchen und auch sonst muß die chenwäscherinn darauf dringen, daß die Leiche mit n Kopfe etwas hoch geleget werde.

14.

ndet sich etwas von fest anliegenden, eng zugebunten, oder zugeschnallten, geknöpften oder geschnür Kleidungsstücken an der Leiche, es seyen nun lsbinden, Hemdermel, Westen, Schnürleiber, inkleider, Röcke oder Strumpfbänder, so muß gleich alles dieses locker gemacht werden.

15.

e Leichenfrau muß durchaus nicht gestatten, daß Leiche der Mund fest zugebunden, das Gesicht t nassen oder dicken Tüchern bedeckt, die Brust mit sen oder Steinen beschweret, oder wohl gar der ls mit einer Schnure zugebunden werde.

16.

e muß, wenn nun die oben (4.) gesetzte Zeit verssen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an en andern Ort gebracht werden soll, dafür sorgen, ß dieses mit aller Behutsamkeit geschehe, die Leiche bey genugsam bedeckt sey, und nicht etwa mit dem pfe niedriger, als mit den Füßen getragen werde.

17. Sie

17.

Sie muß auch dann, wie vorher, alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Mensch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben seyn könnte, verwahrloset, und zu frühzeitig zum Begräbniß gebracht werde. Denn wenn gleich dem äusserlichen Ansehen nach, und nach dem Erfolg der Proben (No. 12.) kein Leben mehr in dem Menschen ist, so folgt doch hieraus noch nicht mit völliger Gewißheit, daß er völlig todt, und wieder aufzuleben ganz unfähig sey; darum muß die Leichenfrau

18.

nicht geschehen lassen, daß der vom Sterbelager weggenommene Körper, zumal im Winter in ein ganz kaltes oder feuchtes Behältniß gebracht, noch

19.

wenn er vor dem Begräbnißtage in den Sarg gelegt wird, in demselben nicht eher als in der Stunde des Begräbnisses zugedeckt, oder der Deckel des Sarges gar aufgenagelt oder eingeschraubet werde.

20.

Ueberhaupt soll sie, besondere unten angegebene Vorfälle ausgenommen, den von ihr auszustellenden Schein den Angehörigen der verstorbenen Person nicht eher geben, als wenn nun drey volle Tage oder 72 Stunden seit dem Ableben verstrichen, und die Kennzeichen des Todes deutlich wahrzunehmen sind. Mit diesen Kennzeichen des Todes soll sie sich daher sorg-

fältig

fältig nach dem hier folgenden Unterricht bekannt machen.

21.

Es sind noch keine zuverläßigen Beweise des Todes;

a. wenn Todtenflecke auf der Haut zu sehen sind,

b. wenn sich der sogenannte Leichengeruch verspüren läßt,

c. wenn man keinen Athem noch Puls bemerken kann.

d. Wenn die Glieder kalt, steif und unbiegsam werden.

e. Wenn das Gesicht blaß, die Nase spitzig, und die Schläfe eingefallen sind,

f. wenn die Augen ohne Glanz, weit offen, und, wie man sagt, gebrochen sind,

g. wenn der Mund offen ist, und die untere Kinnlade herabhängt,

h. wenn die Oeffnung des Hintern, und bey Weibern die Geburt schlaff und weit offen sind,

i. wenn Urin und Koth von dem leblosen Körper abgehet, denn alle diese Umstände können sich auch bey wirklich noch lebenden, aber sehr schwachen und tief ohnmächtigen Personen finden, und wenn gleich, im Fall, daß sie alle oder die mehresten derselben beysammen sind, der Tod wahrscheinlich ist, so wird er doch dadurch noch nicht ganz außer Zweifel gesetzet.

22.

Das einzige untrügliche Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich todt sey, ist die eintretende Fäulniß oder Verwesung. Diese erkennt man

a. an dem faulen aashaften Geruch,

b. an dem Aufschwellen des Gesichts und Unterleibes,

c. an den grünen und braunen Flecken, welche besonders am Unterleibe, und an den Geburtstheilen zum Vorschein kommen,

d. daran, daß aus der Nase und dem Munde eine stinkende Feuchtigkeit fließt,

e. daran, daß sich, wenn man irgend einen fleischartigen Theil derb angreift, das Oberhäutgen davon absondert und losstreifet; so wie auch

f. die Augäpfel, wenn sie mit den Fingern oder sonst stark gedruckt werden, Gruben davon behalten.

Wobey aber wohl zu merken ist, daß alle diese Kennzeichen, nicht einzeln, sondern nur, wenn sie beysammen sind, die eingetretene Verwesung und folglich den Tod zuverläßig beweisen, indem z. B. der aashafte Geruch für sich zuweilen auch bey noch lebenden Menschen bemerket wird.

23.

Wenn sich alle diese Merkmale der Fäulniß als gewisse Zeichen des Todes, noch vor dem dritten Tage nach dem Ableben offenbaren, so kann die Leichen-

frau

frau den Schein, gegen welchen die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt wird, den Angehörigen des Verstorbenen ausstellen: nur muß sie in diesem Fall die Ursache der frühern Ausstellung auf dem Scheine anmerken.

24.

Es kann auch der Schein vor dem dritten Tage ausgestellet werden, wenn ein anwesender Arzt pflichtmäßig bezeuget, daß der Verstorbene wegen Beschaffenheit der vorhergegangenen Krankheit gewiß todt sey, oder ohne der Gefahr für die Lebendigen nicht länger aufbehalten werden dürfe.

25.

Sollte sich der Fall ereignen, daß eine Leiche, ungeachtet sie in einem warmen Behältniß stünde, nach drey vollen Tagen noch nicht obige Merkmale des gewissen Todes hätte, so muß die Leichenfrau vorerst deshalb besondere Verhaltungsbefehle einholen.

26.

Die Leichenfrau soll, damit die Luft an dem Orte, wo die Leiche stehet, nicht verdorben werde, dafür sorgen, daß die Fenster und Thüren fleißig geöffnet, und daselbst Eßig auf glühende Kohlen zum Verdampfen hingestellet, auch mit Wacholderbeeren oder Agtstein fleißig geräuchert werde.

27.

Sie selbst muß sich, um bey ihrem Geschäffte gesund zu bleiben, reinlich halten, oft, wenn sie bey Leichen

 ist,

ist, ausspucken, mit Wacholderessig den Mund und die Nase auswaschen, überdieß, wenn sie Leichen von Personen zu besorgen hat, welche an faulen oder ansteckenden Fiebern gestorben sind, ehe sie dieselben angreift, sowohl als auch nachher die Hände mit Kampferessig waschen, auch bey ihren Verrichtungen oft ein wenig Kampfer kauen, ohne ihn hinterzuschlucken.

28.

Sie muß, insbesondere, wenn die verstorbene Person ein Faul- oder Fleckfieber, die Ruhr oder *die Blattern* gehabt hat, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß niemand, wer nicht bey der Leiche unumgänglich nothwendig ist, zu derselben gelassen werde.

29.

Sie muß jede Leiche an den zwey ersten Tagen *nach* dem Tode, täglich wenigstens dreymal, am letzten Tage aber zweymal, immer einmal am frühen Morgen, und einmal gegen die Nacht am späten Abend besichtigen.

30.

Sie muß, wenn die Beerdigung nun gesetzmäßig geschehen kann, den Angehörigen des Verstorbenen in jedem Fall einen von den ihr gegebenen gedruckten Scheinen zustellen, auf welchem die leergelassenen Stellen mit dem Namen des Verstorbenen, seinem

Wohn-

Wohnorte, dem Todestage, der Zeit, welche seit dem Tode verstrichen, dem Tage der Ausstellung des Scheins, und ihrem, der Leichenfrau Namen auszufüllen sind.

* * *

In Clausthal, Braunschweig und Hannover dachte man auch an weise Vorkehrungen in Betreff dieser Angelegenheit, deren Erfolg bis jetzt mir noch nicht zur Gnüge hat bekannt werden wollen.

Unterdessen hatte Herr Hufeland einige Widersprüche hören müssen, gegen welche er aber ungesäumt seine gute Sache vertheidigte.[18])

Endlich schrieb Herr Metzger [19]) in Königsberg über diese Materie. Ich glaube, er war bis jetzt der Letzte, und erörterte diese Materie vorzüglich gut.

So viel von der zu diesem Abschnitt der Staatsarzneykunde gehörigen Geschichte und Litteratur.

18) Herzenserleichterung auf einige unglimpfliche Urtheile über die Leichenhäuser, von D. Hufeland. S. Medicinisch-chirurgische Zeitung, Beylage zu No. 4. 1793. S. 68.

19) Ueber die Kennzeichen des Todes, und den auf die Ungewißheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, von D. J. D. Metzger. Königsberg und Weimar, 1792. 8.

Und nun gehe ich zu den Vorschlägen fort, welche bey der Ungewißheit der Kennzeichen des Todes, um der Gefahr lebendig begraben zu werden vorzubeugen, sind gethan worden.

Andere thun Vorschläge, welche abgerechnet, daß bey einer ernsthaften Sache das Belachenswürdige am unrechten Orte steht, mit Lachen abgewiesen werden müssen; [20]) andere verlangen Leichenkapellen in der Nähe der Kirchen; [21]) andere besonders zweckmäßig dazu eingerichtete Leichenhäuser; andere ein Verbot gegen die frühzeitigen Beerdigungen; andere endlich die Todtenbeschau in den Wohnungen.

Unter diesen Vorschlägen allen sind die beyden letztern die besten, und auch diejenigen, welche das Chur-

20) Scherzhaft genung hat einer den Vorschlag gethan, man solle die Decken von den Särgen von Thon machen, und den vielleicht nur Scheintodten einen Hammer mit ins Grab geben u. s. w. —

21) Scherfs Beyträge zum Archiv der medicinischen Policey und der Volksarzneykunde. III. Bandes, 2te Sammlung, S. 140. Hier schlägt jemand vor, man solle die Leichenhäuser in der Nähe der Kirchen anbringen, und bey diesen Leichenzimmer und Leichenkapellen haben. Allein jedermann bemerkt, daß dieser Vorschlag zurückgewiesen zu werden verdiene, weil die meisten Kirchen in den Städten sind, und man hierdurch mit dem Verbote gegen das Begraben in den Kirchen, in einen offenbaren Widerspruch treten würde.

Chursächsische Mandat genehmiget und anbefohlen hat. [22])

Bey der Entscheidung aber in Betreff dieser Angelegenheit dürfte es besonders darauf ankommen, zu bestimmen, wie lange der Zustand des Scheintodes dauern könne.

Nun ist freylich allzu gewiß, daß die Zeit des scheinbaren Todes und ihre mögliche Dauer äußerst schwer zu bestimmen sey, wie auch Hufeland und Metzger bewiesen haben, und man kann nicht bestimmt angeben, wie lange die Lebenskraft ausreichen könne. Doch kennt man diejenigen Fälle, in welchen dieses zu bestimmen vorzüglich schwer fällt, und kann daher in diesen die hier unumgängliche und nothwendige Behutsamkeit, ja ängstliche Besorgniß verdoppeln.

Zu den Scheintodten kann man vorzüglich rechnen neugeborne Kinder, die nach der Geburt kein Kennzeichen des Lebens von sich geben; durch irgend eine plötzliche Todesart Umgekommene, als Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, in Kohlendampf erstickte, vom Schlag und Blitz Gerührte; hysterische Personen, oder andere, welche an langwierigen Nervenkrank-

22) Das Chursächsische Mandat ist außerdem, seiner Vortrefflichkeit wegen, noch zweymal abgedruckt worden, im Scherf am angef. Orte, IV. Bandes, 1ste Sammlung, S. 53. und in der 34sten Beylage der Salzburg. med. chirurgischen Zeitung, 1793. S. 150.

heiten darnieder gelegen haben; Wöchnerinnen; Personen, welche zu krampfhaften Zufällen, der fallenden Sucht und zu öfters langen und tiefen Ohnmachten geneigt sind; zu Pestzeiten Verstorbene; an heftigen ansteckenden Fiebern, welche, mit Nervenschwäche verbunden, epidemisch herumgehen, Verstorbene. In allen diesen und ähnlichen Fällen, die so bedenklich seyn können, wird man wohl auch alle nur mögliche Aufmerksamkeit anwenden, das Eintreten der sichersten Kennzeichen des Todes abwarten, den vielleicht nur Scheintodten auf das sorgsamste verpflegen, und geschickte Aerzte herbeyzurufen nicht verabsäumen.

Also in diesen Fällen dürften das Verbot gegen die frühzeitigen Beerdigungen und die Todtenbeschau in den Wohnungen die besten Mittel seyn, die Schrecknisse, lebendig begraben zu werden, von jedermann zu entfernen. Und dieser Meynung stimmen auch die Herren Usteri[23]) und Metzger[24]) bey.

Vortrefflich ist auch der Befehl des Chursächsischen Mandats §. VII. wo verlangt wird, daß man bey Erbauung neuer Häuser auch auf Leichenkammern mit Rücksicht nehmen solle. Dergleichen in Leipzig in sehr vielen Häusern und Höfen schon zu finden sind. Mit welchem Befehl ein anderweitiger ebenfalls leicht ausführbarer Vorschlag in Verbindung gebracht worden ist.

Vor-

23) Rehns gemeinnütziges Wochenblatt, I. Theil.

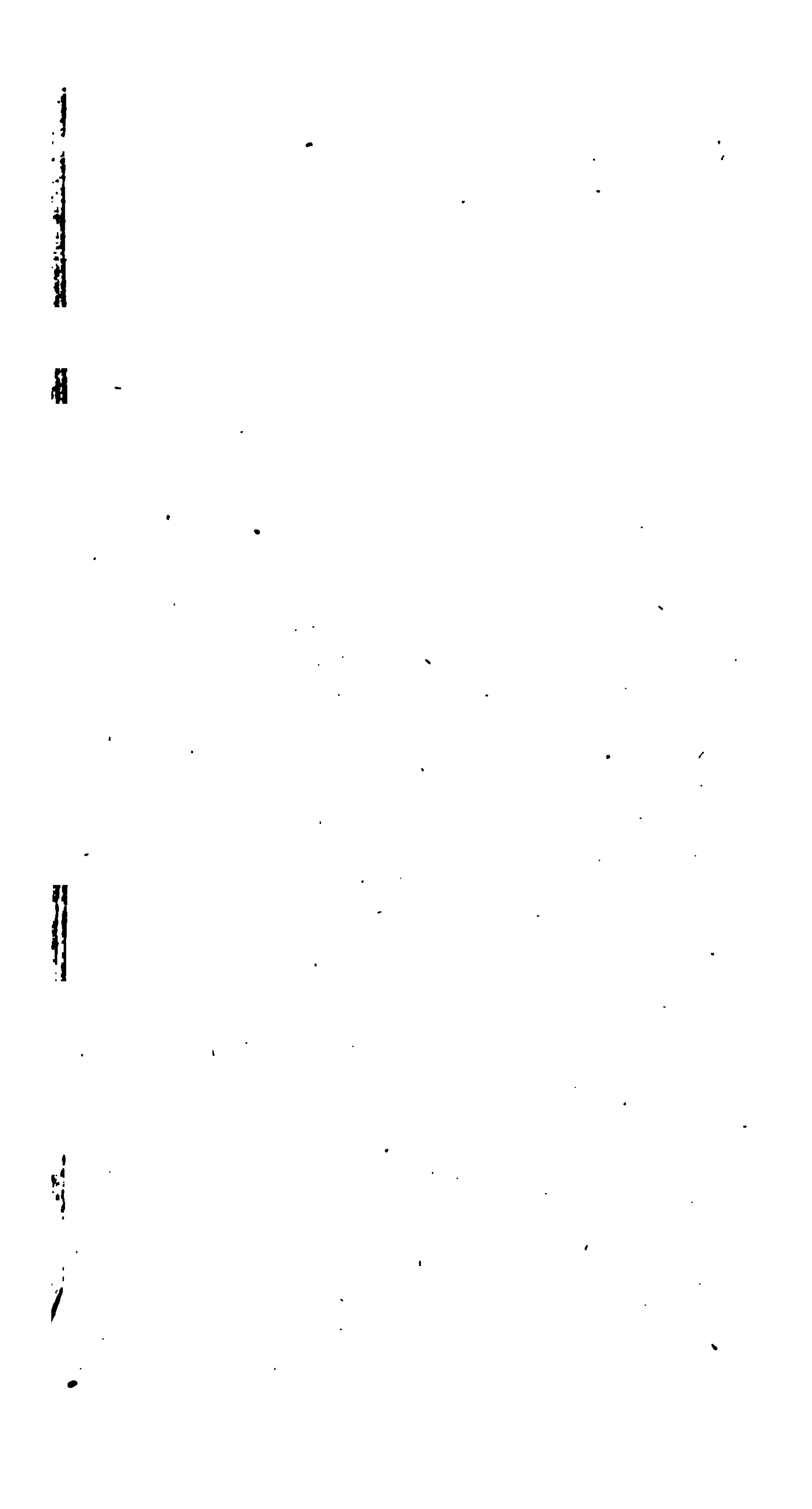
24) Am angeführten Orte.

Vorzüglich dürfte ferner auch noch darauf viel ankommen, daß die Leichenweiber oder Leichenwäscherinnen öfters fleißig unterrichtet, und auch jährlich einmal oder öfterer geprüft, und was ihnen im Verlauf einer gewissen Zeit vorgekommen, von den gerichtlichen Aerzten ausgefragt würden, weil man daraus auf ihren größern oder mindern Leichtsinn, oder auf ihre lobenswürdigere Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt würde schließen können.

Auch dürften dergleichen Prüfungen bey den gewöhnlich so äußerst unwissenden Landwundärzten anzurathen seyn.

Endlich dürfte es nothwendig seyn, daß Aerzte bey der ärmern und leichtsinnigeren Volksklasse in Städten, und Edelleute, Pfarrer und Schösser auf den Dörfern auf diesen Theil der medicinischen Policey ernstlich und zu wiederholtenmalen Achtung gäben, und auf die Leichenweiber ein wachsames Auge hätten.

Ende des ersten Bandes ersten Stücks.



Musäum

für

die Sächsische Geschichte Litteratur und Staatskunde.

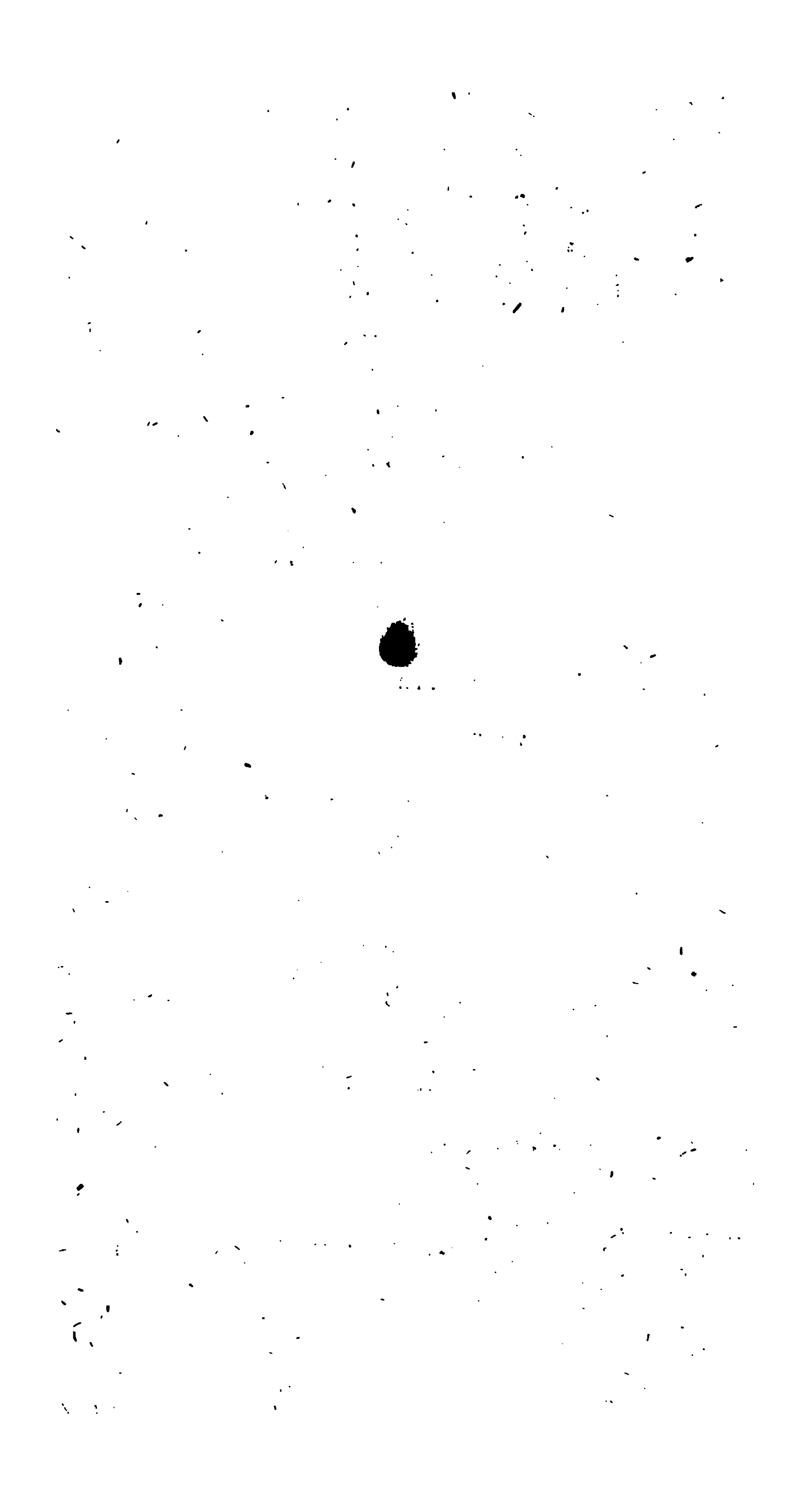
Herausgegeben

von

Dr. Christian Ernst Weiße.

Ersten Bandes zweytes Stück.

Leipzig,
in der Weidmannischen Buchhandlung.
1794.



Inhalt.

VI. Kurze

Inhalt.

I. Von

I.

Von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig.

Der bekannte Streit, der vor einigen Jahren über das Chursächsische Privilegium de non appellando geführt wurde, hat so wie über die ältere Sächsische Justizverfassung überhaupt, so auch über den Ursprung des Chursächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, ein neues Licht verbreitet. Besonders hat der Herr Hofrath Günther in seiner rühmlichst bekannten Schrift über das Sächsische Privilegium de non appellando (in den Beylagen p. 92. u. ff.) einige ganz neue hieher gehörige Urkunden und Actenstücke bekannt gemacht. Es scheint mir der Mühe werth, diese Materialien nicht unbenutzt zu lassen, da sie weder der Herr Appellationsrath Kind bey seiner vortrefflichen Disputation de origine et fatis curiae provincialis supremae in Saxonia (Lipſ. 1773.), noch der Hr. D. Hellfeldt bey seinem Versuche einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen, (Jena 1782. 8.) gebrauchen konnten.

Vorläufig werde ich das aus den deutschen Rechtsalterthümern voraus schicken, was nothwendig

voraus gesetzt werden muß, um die Entstehung der Hofgerichte zu erklären, und dann chronologisch meinen Gegenstand behandeln.

Nach der ältesten deutschen Gerichtsverfassung wurde die Gerechtigkeit vorzüglich in den Landgerichten gehandhabt. Daß diese bald einen größern, bald einen kleinern Sprengel hatten, daß mehrere dem allgemeinen Landgerichte unterworfen waren, ferner ihre Verfassung, die Zeit, wenn sie gehegt wurden u. s. w. alles dieses liegt hier außer meinem Plane [1]). Nur den Umstand muß ich bemerken, daß die allgemeinen Landgerichte placita generalia s. provincialia von den Grafen oder Fürsten im Namen des Kaisers gehegt wurden, und daß diese als kaiserliche Beamte den Vorsitz darinne hatten. Sie schrieben sich von der alten Fränkischen Verfassung her, nach der der Herzog und der Graf kaiserliche Beamte waren, und noch spät, als schon der Ursprung der Reichsständischen Rechte unkenntlich zu werden anfieng, finden sich deutliche Spuren, daß diese Landgerichte im Namen des Kaisers gehegt wurden. So heißt es z. B. in der Legenda Bonifacii beym Menken, in den scriptt. rer. Sax. T. I. p. 845. von dem allgemeinen Landgerichte in Thüringen: Duodecim judicii assessores Landgravio jurare debent de administranda cui-

que

[1]) Ausführlich hat davon gehandelt Struben in s. Nebenstunden I. 3.

ne justitia sine dolo, Landgravius vero nemini, isi solum Regi sive Imperatori jurabit.

Ich weiß sehr wohl, daß zwischen kaiserlichen ındgerichten und zwischen Landgerichten überhaupt n sehr wesentlicher Unterschied sey. Allein in so fern ımmen auch die Landgerichte in den deutschen Länrn mit denen, die den Namen kaiserlicher Landgechte in einem vorzüglichen Sinne führen, überein, aß jene, so wie diese, von den Reichsfürsten und anern, ihrem ersten Ursprunge nach, auf kaiserlichen Behl und in der Eigenschaft kaiserlicher Richter gehegt urden; nur daß dieser Ursprung nach und nach imer mehr und mehr in Vergessenheit gerieth, und Füren und Grafen mehr jure proprio, als im Namen des Kaisers den Vorsitz oder die Bestellung derselben zu aben schienen.

Diese allgemeinen Landgerichte wurden zu beimmten Zeiten gehalten, und jeder konnte bey dieser Gelegenheit seine Sache vor dem Fürsten, Herzog oder Grafen anbringen, der hier in Person den Vorsitz ührte *). Allein da nur zwey- oder dreymal des Jahres solche Placita gehalten wurden, so mußten ich theils die Geschäffte nicht wenig häufen, theils mußte es oft an einer schleunigen Entscheidung feh-

 len.

*) Man kann über diese placita ordinaria unter andern nachsehn: Hanschilds Gerichtsverfassung der Deutschen. Leipzig, 1741, 4.

len. Daher kam es, daß diejenigen, die nicht unter den niedern Landgerichten standen, oft außer der Zeit den Fürsten um Entscheidung ihrer Rechtshändel angiengen, oder daß die Partheyen, wenn sie von jenen appellirt hatten, schnellere Gerechtigkeit zu erhalten wünschten, und es war natürlich, daß der Fürst in diesen Fällen, da wo er eben Hof hielt, ein Gericht bestellte, und diese Sachen, die ohne Mittel vor ihm gehörten, abthat. Diese Art, mit seinem Gegner zu rechten, hatte so viele Bequemlichkeiten, daß sie nach und nach zur Regel wurde, da sie *anfangs nur* Ausnahme gewesen war. *Mit andern Worten*, Hofgerichte traten endlich in so fern an die Stelle der placitorum generalium, in so fern in denselben der Fürst die Rechtssachen seiner Unterthanen entschieden hatte [a]).

Ich sage, die Hofgerichte traten in so fern *an die* Stelle der placitorum generalium, *als* diese Gerichte des Fürsten gewesen waren. Denn außer diesem Zwecke hatten sie noch einen andern, für die Erklärung der heutigen Territorialverfassung, eben so wichtigen Zweck. Es wurden nemlich *auf* denselben nicht blos Rechtssachen entschieden, sondern zugleich die allgemeinen Landesangelegenheiten der Provinz in Erwägung gezo-

[a]) Hier später, dort früher. Uebrigens läßt sich hiernach beurtheilen, in wie fern die Beckische Meynung, (in der

gezogen. Hier berathschlagte sich z. B. der Fürst mit seinen Vasallen, wie Friede im Lande zu erhalten, oder eine Fehde glücklich zu bestehen wäre u. s. w. *).

Als nun nach jener Veränderung der Fürst an seinem Hofe, nicht mehr unter freyem Himmel, im Angesicht des versammelten Volks Recht sprach, so hörten doch deswegen jene Landesversammlungen nicht auf, sondern sie wurden von nun an nur allein in allgemeinen Landesangelegenheiten gehalten, und es entstanden daraus, nach mannigfaltigen Modificationen und Veränderungen unsere heutigen Landtäge.

Die Hofgerichte aber, die von Zeit zu Zeit niedergesetzt wurden, mußten sich schon an sich, wegen der schnellen Justiz, die man hier erhielt, und die in den unruhigen Zeiten des Mittelalters nicht wenig nothwendig war, empfehlen. Auch begünstigte der Landesherr diese Einrichtung, da sie seiner Macht und seinem Ansehn eher günstig als nachtheilig war. Hierzu kamen endlich noch andere Umstände, welche die Gerechtigkeitspflege, in wie fern sie unmittelbar vor den Fürsten gehörte, aus den placitis generalibus an den Hof des Fürsten ausschließlich verwiesen.

der D. de curiis provincialibus Saxonicis) daß die Hofgerichte aus den Placitis generalibus entstanden sind, richtig sey oder nicht. Gewissermaßen traten sie allerdings an die Stelle derselben.

*) M. s. z. B. Leg. Alem. c. 36. Lex Bajuv. Tit. II. c. 15. Cap. de partibus Sax. c. 18.

Ich rechne dahin erstens, die Lehnsverfassung des Mittelalters. Nach derselben mußte bey allen Lehnsstreitigkeiten ein judicium parium curiae niedergesetzt werden. Da nun auch Allodialstreitigkeiten der Vasallen unmittelbar vor den Fürsten gehörten, so war es sehr natürlich, daß man sich zur Beylegung derselben des nemlichen Mittels bediente, das man bey Lehnssachen gebrauchte, da ohnehin der Begriff einer Lehnssache, die Pflichten der Vasallen gegen ihren Lehnsherrn, so wie gegen einander, so unbestimmt und viel umfassend waren. Es würde mir nicht schwer werden, eine Menge Umstände anzuführen, die selbst die Aehnlichkeit der jetzigen Hofgerichte mit dem ehemaligen Mannengerichte, sehr deutlich bewiesen. Indessen ich übergehe sie, weil sie theils auffallend am Tage liegen, theils nicht mit der gehörigen Genauigkeit hier abgehandelt werden könnten.

Ein zweyter Umstand, der die Gerichtsbarkeit der Hofgerichte beförderte, waren die kaiserlichen Hofgerichte. Es ist eine wahre Bemerkung, daß im Mittelalter die Verfassung des Reichs in den einzelnen deutschen Ländern copirt wurde. So wie daher der Kaiser an seinem Hofe Gericht hielt, so that es der Herzog, der Fürst, der Graf an dem seinigen, und der Vasall fand es eben so billig, von seinem Herrn auf eben die Art Recht zu leiden, wie dieser am Hofe des Kaisers gerichtet wurde.

Einen dritten Grund endlich finde ich in der Sitte des Mittelalters, Streitigkeiten durch Austräge beyzulegen. Man wählte oft das Hofgerichte des Fürsten, gleichsam als Austrägal-Instanz; sehr leicht aber konnte das Regel und Nothwendigkeit werden, was anfangs zum Theil nur freyer Wille der Partheyen gewesen war [3]).

Uebrigens waren diese Gerichte keine beständigen Gerichte, sondern wurden gehegt, wenn eine Sache vorfiel, oder angebracht wurde. Der Fürst oder ein Hofrichter hatte im Namen des Fürsten den Vorsitz. Die Vasallen aber, die sich eben am Hofe befanden, der seinen Aufenthalt von Zeit zu Zeit veränderte, waren Beysitzer. Warum hätte man sie auch lange wählen oder für immer bestellen sollen, da ein jeder Vasall der Gewohnheiten kundig war, nach denen er das Urtheil finden sollte [4])?

Ehe ich weiter gehe, will ich aus dem Vorhergehenden einige Folgen herleiten:

 1) Es

3) Eine merkwürdige Urkunde, die hieher gehört, findet sich in der Sammlung verm. Nachrichten z. Sächs. Gesch. IV. B. p. 262. Sie ist über ein Mannengericht ausgestellt, das ex consensu partium von Otto dem Reichen 1186 gehalten wurde. „Ex fidelium nostrorum consilio & utriusque partis collaudamento contentiones inter eos habitas perpetualiter diremimus."

4) Eine hieher gehörige Urkunde s. in Horns Urkunden Samml. zu s. Friderico Bellicoso, n. 38.

1) Es läßt sich unter dieser Voraussetzung sehr wohl erklären, warum die Hofgerichte oft auch Landgerichte genennt oder wohl gar damit verwechselt werden [*]. Denn sie traten allerdings, wie wir gesehen haben, an die Stelle derselben, und hatten manches mit einander gemein; so führte z. B. in beyden der Fürst den Vorsitz, und beyde erstreckten sich über das ganze Land. Allein auf der andern Seite waren sie wieder eben so verschieden von einander, theils

a) in Ansehung der Form und des Ortes, wo sie gehalten wurden, theils

b) in staatsrechtlicher Rücksicht. Die Landgerichte wurden doch immer als kaiserliche Gerichte gehalten, sie waren die alten placita generalia, von denen die Capitularia regum Francorum so vieles verordnen. Die Hofgerichte im Gegentheil wurden vom Fürsten, als Oberhaupt seiner Vasallen und Unterthanen, gehegt, die Jurisdiction, die er hier ausübte, kam der Jurisdiction eines Lehnherrn und Schiedsrichters näher, und machte endlich die Gerechtigkeitspflege in der Provinz zu einem

[*] Es scheinen in der That zu der Zeit, da sich die neue Justitzverfassung bildete, besonders im 15ten Säculo einige niedrige Landgerichte den Namen Hofgerichte erhalten zu haben. Es sey nun, daß es Ton der Zeiten war, oder daß man den Grund der veränderten Benennung wohl kannte.

einem Rechte der Landesherrlichen Gewalt. Demungeachtet hielten noch mehrere Fürsten, als sie in der Folge beständige Hofgerichte niedersetzten, hierzu die kaiserliche Einwilligung für nothwendig, wovon Hr. Appellationsrath Kind in der angeführten Dissertation §. 1. Beyspiele angeführet hat.

2) So wie bisher mit dem placito generali auch andre Landgerichte bestanden hatten, so war auch ferner die Jurisdiction derselben mit der Jurisdiction der Hofgerichte vereinbar, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn wir beyde zu einer und derselben Zeit antreffen. Uebrigens wurden die Exemtionen von den niedern Landgerichten immer häufiger, welches vorzüglich eine Folge von der größern Ausdehnung der Lehnsverbindung war.

3) Der Name Hofgerichte, in sofern er Fürstlichen Gerichten beygelegt wird, ist neuer als die Sache selbst; bis jetzt kenne ich nur Urkunden vom 14ten Säculo, in denen dieser Name vorkommt, der vielleicht von den kaiserlichen Hofgerichten entlehnt ist. Die Sache selbst aber steigt wohl bis nahe an die Zeiten der Carolingischen Kaiser hinauf.

Eine Hauptveränderung, die sich mit den Hofgerichten zutrug, und welche die neueste Form derselben vorbereitete, bestand darinne, daß man anfing, sie auch an solchen Orten, wo der Hof nicht zugegen war, zu halten, indem bisweilen entweder die

Vögte des Landesherrn das Recht erhielten, ein solches Gericht zu bestellen oder besondre Hofrichter dazu niedergesetzt wurden. Diese Hofgerichte, die beständig an einem Orte gehegt wurden, wahrscheinlich auch ihre bestimmten Beysitzer hatten, waren jedoch von den heutigen Hofgerichten darinne unterschieden, daß sie

1) bey weitem noch nicht die heutige Form hatten, noch keine bestimmten Ordnungen, keinen besondern Proceß, der sich von dem alten, auf Gewohnheiten beruhenden unterschieden hätte, daß noch keine gelehrten Beysitzer in denselben Sitz und Stimmen hatten. Es waren nur die alten Mannengerichte, die jetzt nach dem Befehle des Fürsten an bestimmten Orten von einem angestellten Hofrichter gehalten wurden.

2) daß mit ihnen das Hofgericht, das an dem Hofe des Fürsten gehegt wurde, entweder concurrentem jurisdictionem hatte, oder doch von jenen an dieses appellirt werden konnte. Der Beweis dieses Satzes soll weiter unten folgen.

Wir finden in Sachsen mehrere Beyspiele dieser Art, die ich, meine Behauptung zu bestätigen, anführe. So heißt es beym König in seinem Reichsarchive P. sp. Cont. II. p. 214. (eine Stelle, die ich dem Hrn. Appellationsrath Kind verdanke): „Der „Landvoigt zu Weißenfels soll Ausschos unserer Erbar „Mann aus der Pflege zu Weißenfels zu sich nehmen, „und

„und darzu geloben und schweeren laßen, und mit „den ein Hofgericht daselbst zu Weisenfels unsern „Herrn, Mannen oder den unsern bestellen und sitzen, „wenn und wie dicke ein solches noth ist, ohne Ge„fehrde, also daß einem jeglichen gleich und Recht „widderfahre und ohne Gefehrde.“ Zu eben dieser Classe von Hofgerichten gehört das Gericht über dem rothen Thurme zu Meißen, (Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. P. I. p. 261. rc.) das Hofgericht zu Dresden und Eckartsberge, von denen wir bald mehr hören werden. Ja, aus einer Urkunde, die ich weiter unten anführen werde, ergiebt sich, daß jede Provinz des Sächsischen Hauses ihr eigenes Hofgericht hatte.

Die Ursachen, warum dergleichen beständige Hofgerichte an gewissen Orten eingeführet wurden, lagen theils in der größern Menge der Rechtshändel, welche durch die größere Cultur der Nation bewürkt wurde, theils in der Bequemlichkeit derer, die vor diesen Hofgerichten Recht leiden mußten, denn diejenigen, die unmittelbar vor dem Landesherrn Recht leiden mußten, konnten nicht ohne große Beschwerde dem Hofe des Fürsten nachreisen, besonders in einem so ansehnlichen Lande, wie Sachsen war.

Die neuere gegenwärtige Form der Hofgerichte entstand erst zu Ende des 15ten und Anfange des 16ten Jahrhunderts, in einem für die deutsche Verfassung äußerst wichtigen Zeitpunkte, wo sich in dem Raume eines

eines halben Jahrhunderts die merkwürdigsten politischen Ereignisse, und die grösten Veränderungen in der deutschen Verfassung zusammendrängten, und wo Alles das Entstehen einer neuen Ordnung der Dinge ankündigte.

Jetzt kamen nemlich zu den Ursachen, die schon vor dieser Zeit die Bestellung immerwährender Hofgerichte veranlaßt hatten, noch andre hinzu, die die neue Einrichtung derselben nothwendig machten.

Als die erste derselben verdient die Einführung der fremden Rechte bemerkt zu werden. Zwar finden sich schon in weit frühern Zeiten Spuren des Gebrauchs derselben, jedoch erst zu Ende des 15ten Jahrhunderts wurde ihr Uebergewicht über die deutsche Sitte merklicher. Ich bin weit entfernt, über diese Aufnahme fremder Rechte zu klagen, wie es besonders ehemals der Ton war. Denn sie war gewiß ein vorzügliches Mittel, Deutschland weit eher zu cultiviren, als es, sich selbst überlassen, cultivirt worden wäre, so wie auf der andern Seite dieses Recht gewiß nicht so sehr und eben in dieser Periode überhand genommen hätte, wenn nicht die steigende Cultur der Nation und verwickeltere Verhältnisse sein Ansehn befördert hätten. Die Revolution, die dadurch in den deutschen Gerichten gemacht wurde, war ausserordentlich. Auch unsre Hofgerichte waren ihr unterworfen, und bedurften einer veränderten Verfassung, um mit den Bedürfnissen der Zeit übereinzustimmen.

Eben

Eben so mächtig wirkte in mehrern Ländern das Beyspiel der Reichs-Justitzverfassung, die zu Ende es 15ten Jahrhunderts nicht wenige Veränderungen litt. Indessen muß man sich hüten, dieser Bemerung ein zu großes Gewicht beyzulegen. Das Beypiel der Reichsjustitz wurde zwar bey der Bildung der Territorialgerichte nicht selten befolgt, allein die Enttehung derselben hatte ihren Grund auch in andern Ursachen, oder richtiger, dieselben Ursachen bewirkten sowohl im Reiche als in den einzelnen Ländern eine Verbesserung der Justitzverfassung.

Hierzu kam aber auch, daß man diese nicht selten deswegen für nothwendig hielt [6]), um dadurch erhaltene Appellationsprivilegien zu schützen, und wie schon andre bemerkt haben, trug dieser Umstand selbst in Sachsen nicht wenig zur heutigen Einrichtung des Leipziger Oberhofgerichts bey.

Ich

6) Ich kann dieses durch eine merkwürdige Stelle aus den Landacten vom Jahr 1670 bestätigen. Es heißt daselbst in der Präliminarschrift der Stände: „Hierüber hat es in diesen Landen ob pacta conventa inter principem & subditos sowohl wegen der Appellation als primae instantiae eine absonderliche Beschaffenheit. Denn die Appellation anlangend, besagen es die Archiven, liegt auch durch des Andreae Knichen und Carpzovii Schriften am Tage, daß diese Lande der Appellation ad aulam Caesaream aut Cameram imperii sich durch Verbindlichkeit begeben, weil sie nicht nur in prima das beneficium Leute-

Ich komme jetzt zu der Geschichte derselben, die, wie ich glaube, in vier Perioden muß eingetheilt werden.

Erste Periode.

Mit der Niedersetzung jener immerwährenden Hofgerichte, die in den besondern Provinzen die Gerichtigkeit im Namen des Fürsten verwalteten, hörte auch in Sachsen das Hofgerichte, das an dem Hofe des Fürsten selbst gehegt wurde, nicht auf, nur erhielt es zum Unterschiede den Namen des Oberhofgerichts, weil es

Leuterationis, so instar revisionis actorum, sondern auch ein wohlbesagtes Appellationsgericht und also instantias subalternas hätten, auf welche praesupposita nach deutlichen Worten das privil. de non appellando bestätiget worden." Der Andreas Knichen, der hier angeführt wird, war Herzogl. Sächs. Eisenachischer Kanzler. Seine Werke sind 1613 zu Hanau in Fol. herausgekommen und enthalten unter andern eine commentat. de Saxonico non provocandi jure & privilegio, die er schon vorher 1596 zu Frankfurt und 1605 zu Hanau in 4. herausgegeben hatte, hier aber vermehrt wieder abdrucken ließ. Freylich behandelt er seinen Gegenstand im Geschmack des damaligen Zeitalters, d. h. nach Röm. Grundsätzen, indessen enthält er doch mehrere Stellen, die neuerlich ein neues Interesse erhalten haben. So widerlegt er z. B. die (also nicht ganz neue) Behauptung, als wenn sich die deutschen Fürsten bey Errichtung des Kammergerichts ihrer Appellat. Freyheit begeben hätten. l. l. P. III. c. 2. n. 189. sqq.

es sich über das ganze Land erstreckte, und wahrscheinlich die Appellationsinstanz war, an die man sich auch von den Urtheln der übrigen Hofgerichte wenden konnte.

Dieses Oberhofgericht veränderte sich nachmals immer mit dem Aufenthalte des Fürsten selbst, ob es wohl zu Ende des 15ten Jahrhunderts schon ein gelehrteres Ansehn erhielt, indem schon um diese Zeit auch gelehrte, der fremden Rechte kundige Beysitzer in dasselbe aufgenommen wurden.

1483 verlegten die Sächsischen Regenten, Ernst und Albrecht, ihre Hofhaltung nach Leipzig und es mußte also ein Oberhofgerichte in dieser Stadt niedergesetzt werden. Vier Ritter, vier Doctoren, und viere vom Adel hatten Sitz und Stimme in demselben; einer der angeführten Fürsten oder ein Hofrichter statt ihrer, den Vorsitz. Der Herr Appellationsrath Kind hat im 15ten §. seiner Disputation dieses Oberhofgericht zuerst in einer Stelle eines gleichzeitigen Schriftstellers entdeckt. Jetzt ist es keinem Zweifel mehr unterworfen. Denn so heißt es in einer Vereinigung, die zwischen beyden Fürsten bald nach der Theilung von 1485 erfolgte: (S. die Güntherische Schrift p. 23.) Uff das auch unser gescheen Erbtheylung halben alle die unsern, die vor unserm Oberhofgericht zu Lipzk auch andern unsern Hofgerichten zu Sachsen, Doringen, Missen und Franken Foderung gehabt rc. Eben so findet sich unter den Beylagen der

der angezogenen Schrift [illegible] dieses Oberhof-gerichts vom Jahre 1415.

Dieses Oberhofgericht, das von dem welches 1415 entstand, sehr wohl zu unterscheiden ist, klärt jedoch mehrere Punkte in der Geschichte desselben auf, und ich will daher versuchen, aus den angeführten Urkunden einige dieses Gericht betreffende Umstände in ein helleres Licht zu setzen:

1) Es hatten vier Doctoren in demselben Sitz und Stimme, und zwar werden sie noch vor den Adlichen, unmittelbar nach den Rittern genannt. Der Grund davon ist bekannt genug. Zugleich sieht man die Aehnlichkeit dieses Gerichts und des judicii parium [7]). Nur Ritter, (Doctoren wurden ihnen gleich geachtet) und Adliche hatten darinne Sitz und Stimme, und wie in jenen war die Anzahl der Beysitzer zwölfe [8]).

2) Mei-

[7]) Es heißt l. l. principes ordinaverunt per (l. pro) causarum eis commissarum atque oriuntur *inter pares Curiae* decisione judicium publicum, baronum nobilium & doctorum quod alii nominant parlamentum. In quo judicio unus ex principibus sive Magister Curiae Ducalis praesidet & ultra hoc XII assessores sunt deputati 4 milites, 4 doctores & 4 simplices nobiles, qui in praesentia notariorum & advocatorum & partium, causas ad eos devolutas audiunt & juridice determinant.

[8]) Buder D. de judiciis duodecimviralibus populorum septentrionalium in Germ. Ien. 1743. 4. Sollte man





